

Anforderungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und des Bundesteilhabegesetzes an Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung in Deutschland

Eine empirische Untersuchung aus Sicht
der Sozialen Arbeit

Master-Thesis

Tag der Abgabe: 31. August 2019
Vorgelegt von: Anne Sippel
Matrikel-Nr.: [REDACTED]
Adresse: [REDACTED]

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Dieter Röh

Zweite Prüferin: Prof. Dr. Bettina Radeiski

Hamburg im Januar 2020

Liebe Leser*innen,

ich möchte darauf hinweisen, dass diese veröffentlichte Fassung meiner Masterthesis vereinzelt geschwärzte Absätze enthält, da der Veröffentlichung für die betreffenden Teile nicht zugestimmt wurde. Aus diesem Grund sind auch zwei Anhänge der Arbeit in dem Dokument nicht enthalten.

Anne Sippel

„An der Beförderung dieser Ziele [des BTHG] für alle leistungsberechtigten Personen müssen sich auch die Bedarfserhebungsverfahren in ihrer föderalen Vielfalt messen lassen, wobei die bundesländerübergreifend und menschenrechtsbasierte Definition der Qualität von Teilhabe nicht abhängig vom realen Wohnort sein darf.“

Markowski (2019, 19)

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
I. Einleitung	1
II. Rechtliche und theoretische Grundlagen	4
1. Rechtslage und aktuelle Entwicklungen	4
1.1. Einleitende Begriffsklärungen	4
1.2. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen	5
1.3. Das Bundesteilhabegesetz und sein Bezug zur Behindertenrechtskonvention	6
1.4. Gesamt- und Teilhabepanung – Einordnung in den Gesamtzusammenhang	9
1.5. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	12
1.6. Aktueller Forschungsstand	13
2. Theoretischer Bezugsrahmen	16
2.1. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession nach Staub-Bernasconi	16
2.2. Erkenntnistheoretische Einordnung, Erkenntnisinteresse und Erkenntnisweg	18
III. Empirische Forschung	21
3. Vorstellung und Begründung des methodischen Vorgehens: Die Qualitative Inhaltsanalyse	21
4. Methodische Vorarbeiten	23
4.1. Bestimmung des Ausgangsmaterials	23
4.1.1. Festlegung des Materials	23
4.1.2. Entstehungssituation und Beschaffung des Ausgangsmaterials – Vorgehen und Grenzen	25
4.1.3. Formale Charakteristika des Materials	27
4.1.4. Vorstellung der Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabepanung	27
4.2. Richtung der Analyse	32
4.3. Differenzierung der Fragestellung	33
4.4. Bestimmung der Analysetechnik	33
4.5. Festlegung des konkreten Ablaufmodells	34
5. Analyse	35
5.1. Bestimmung der Analyseeinheiten	35
5.2. Festlegung der Einschätzungsdimensionen und des Kategoriensystems	36

5.3. Probedurchgang / Revision von Kategoriendefinitionen	66
6. Darstellung der Ergebnisse	66
7. Diskussion der empirischen Ergebnisse	74
IV. Schlussbetrachtung	79
Literaturverzeichnis	81
Verzeichnis der veröffentlichten Bedarfsermittlungsinstrumente	87
Anhang	91

Abbildungsverzeichnis

1. Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes
Quelle: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Bilder/DE/Schwerpunkte/Inklusion/grafik-reformstufen-des-bthg.jpg> [30.04.2019] 9
2. Allgemeines Ablaufmodell der Inhaltsanalyse nach Mayring
Quelle: Mayring (2015, 62) 22
3. Übersicht Geltungsbereiche der untersuchten Instrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung
Quelle: <https://www.amcharts.com/svg-maps/?map=germany> [25.04.2019]; farbliche Hervorhebungen durch die Autorin 26
4. Konkretes Ablaufmodell für die skalierende Strukturierung
Quelle: Darstellung in Anlehnung an Mayring (2015, 62 und 107) 35

Tabellenverzeichnis

1.	Übersicht vorliegender Bögen der Integrierten Teilhabepläne	32
2.	Einschätzungsdimension 1 – Beteiligung der leistungsberechtigten Person in allen Verfahrensschritten	40
3.	Einschätzungsdimension 2 – Wünsche der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen	41
4.	Einschätzungsdimension 3 – Transparenz	44
5.	Einschätzungsdimension 4 – Trägerübergreifende Perspektive	45
6.	Einschätzungsdimension 5 – Interdisziplinarität	47
7.	Einschätzungsdimension 6 – Konsensorientierung	49
8.	Einschätzungsdimension 7 – Individuelle Bedarfsermittlung	51
9.	Einschätzungsdimension 8 – Lebensweltbezug	53
10.	Einschätzungsdimension 9 – Sozialraumorientierung	55
11.	Einschätzungsdimension 10 – Zielorientierung	56
12.	Einschätzungsdimension 11 – Planung voraussichtlich erforderlicher Leis- tungen nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Berücksichtigung relevanter Leistungsträger	58
13.	Einschätzungsdimension 12 – ICF-Orientierung des Instruments	61
14.	Einschätzungsdimension 13 – Universelle Anwendbarkeit des Instruments (für alle Personenkreise)	63
15.	Einschätzungsdimension 14 – Geschlechtersensible Sprache	65
16.	Kategorien und ihre symbolische Darstellung	67
17.	Darstellung der Ergebnisse	68

Abkürzungsverzeichnis

BTHG	Bundesteilhabegesetz
GG	Grundgesetz
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
ICF-CY	International Classification of Functioning, Disability and Health, Children & Youth Version
n.F.	neue Fassung
SGB	Sozialgesetzbuch
VN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Abkürzungsverzeichnis Bedarfsermittlungsinstrumente

GTP SH	Gesamt- und Teilhabeplan Schleswig-Holstein
GTP HH	Gesamt- und Teilhabeplan Hamburg
B.E.Ni	Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen
TiB	Teilhabeinstrument Berlin
BEI_NRW	Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen
IG RP	Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz
TP SL	Teilhabeplan Saarland
BEI_BaWü	Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg
BayBEI	Bayerisches Bedarfsermittlungsinstrument
ITP	Integrierter Teilhabeplan

Bei „GTP SH“, „GTP HH“, „IG RP“ und „TP SL“ handelt es sich um Abkürzungen, die von der Autorin gewählt wurden. Sie sind nicht in den Instrumenten selbst enthalten bzw. von deren Urheber*innen als Abkürzung vorgegeben.

Teil I.

Einleitung

Spätestens seit Veröffentlichung des Entwurfs im April 2016 und der Zustimmung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Dezember 2016 im Deutschen Bundestag und Bundesrat sind das Gesetz und die darin enthaltenen Veränderungen Gegenstand intensiver fachlicher Diskurse und auch medial immer wieder aufgegriffen worden.

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) hat die in der Menschenrechts-Charta verankerten Rechte für den Kreis der Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Um die Umsetzung der VN-BRK in Deutschland fortzuführen, soll das BTHG einen wesentlichen Beitrag leisten (vgl. Deutscher Bundestag 2016, 188). Mit der sukzessiven Einführung des Gesetzes erfahren u.a. die Träger der Eingliederungshilfe, aber auch alle anderen Rehabilitationsträger, eine grundlegende Neuausrichtung, da sie mit neuen Kooperationsanforderungen zur Leistungserbringung „wie aus einer Hand“ (Deutscher Bundestag 2016, 191) konfrontiert werden. Das neue Behinderungsverständnis aus VN-BRK und International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) wird in das deutsche Rehabilitationsrecht überführt. Es bildet damit auch für die Ermittlung der individuellen Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen die Grundlage. Um die Bedarfsermittlung dementsprechend zu unterstützen, transparent zu machen und die weiteren gesetzlich definierten Anforderungen zu erfüllen, ist der Einsatz standardisierter Instrumente vorgesehen. Die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Implementierung dieser Instrumente stellt die Verantwortlichen vor große Herausforderungen. Die Relevanz der Bedarfsermittlung für die Durchsetzung der individuellen Rechte von Menschen mit Behinderungen, aber auch für den gesamten Prozess der Leistungsplanung, -gewährung und -erbringung, begründet zusätzlich die Aktualität dieses Themas in Fachkreisen. Tappe fasst es folgendermaßen zusammen: „Um die Zielsetzungen des BTHG – mehr Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen – erreichen zu können, ist ein gelingendes Gesamtplanverfahren mit seinem 'Herzstück' der Bedarfsermittlung entscheidend“ (Tappe 2019, 13).

Schon 2017 resümierte die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation mit Blick auf dieses „Herzstück“: „[es] wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG unter hohem Zeitdruck Instrumente der Bedarfsermittlung zu entwickeln [sind]“ (Deutsche Vereinigung für Rehabilitation 2017, 2). Die Entwicklung der Bedarfsermittlungsinstrumente ist in einigen Bundesländern erst kürzlich abgeschlossen worden oder dauert noch an. Es handelt sich daher um ein sehr dynamisches Forschungsfeld. In der Folge gibt es derzeit erst wenige Untersuchungen von Bedarfsermittlungsinstrumenten, die nach den Regelungen des BTHG eingesetzt werden (sollen). Es besteht insofern ein Bedarf an em-

pirischer Begleitung der Entwicklungen. Zur qualitativen Ausgestaltung der Instrumente heißt es weiter: „Angesichts der Erfahrungen und der Diskussionen in den letzten Jahren – insbesondere hinsichtlich der Instrumente zur Bedarfsermittlung [...] – lässt sich [...] die Gefahr eines Fehlgebrauches der ICF nicht ausschließen“ (ebd.). An dieser Stelle möchte die vorliegende Arbeit ansetzen und die Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung, die in ganz Deutschland von Trägern der Eingliederungshilfe genutzt werden (sollen), dahingehend untersuchen, ob bzw. inwieweit sie die Anforderungen aus der VN-BRK und dem BTHG erfüllen. Die im Zitat angesprochene ICF-Orientierung wird, neben anderen definierten Anforderungen an die Instrumente, in diesem Zuge aufgegriffen und geprüft. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt dementsprechend auf der empirischen Forschung. Methodisch wird die „Qualitative Inhaltsanalyse“ nach Mayring eingesetzt, um zunächst die Anforderungen zu identifizieren, zu systematisieren und intersubjektiv nachvollziehbar zu definieren. Mittels Kategorien werden die daraus gewonnenen Einschätzungsdimensionen an das Material herangetragen und ausgewertet. Ziel ist es, Aussagen darüber treffen zu können, inwieweit die Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung (die von den Trägern der Eingliederungshilfe angewendet werden) die Anforderungen aus VN-BRK und BTHG umsetzen. Darüber hinaus sollen die Entwicklungen aus der Perspektive der Sozialen Arbeit eingeschätzt werden.

Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in vier Teile. Der erste Teil umfasst die Einleitung. Teil II beginnt mit einer Einführung in die rechtlichen Grundlagen des Untersuchungsbereichs (Kapitel 1). Konkret werden die VN-BRK, das BTHG und die Vorgaben und Anforderungen zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren sowie an die dazu erforderlichen Bedarfsermittlungsinstrumente überblicksartig erläutert. Zudem wird der Untersuchungsgegenstand eingegrenzt und der aktuelle Forschungsstand präsentiert. Anschließend wird der theoretische Bezugsrahmen dieser Arbeit in Kapitel 2 umrissen: Staub-Bernasconi hat die menschenrechtliche Perspektive in den deutschsprachigen Fachdiskurs der Sozialen Arbeit eingeführt. Dieser soll am Ende der Arbeit zur Einschätzung der empirischen Ergebnisse beitragen (Kapitel 2.1). Sodann werden die erkenntnistheoretischen Grundüberlegungen aufgegriffen und der für die Untersuchung geeignete Erkenntnisweg dargelegt (Kapitel 2.2).

Die empirische Untersuchung in Teil III setzt bei der Explikation des methodischen Vorgehens in Gestalt der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring an (Kapitel 3). Darauf folgend werden die methodischen Vorarbeiten (Kapitel 4) beschrieben, welche in der Aufstellung des konkreten Ablaufmodells für die Untersuchung münden. Dem Modell folgend wird das Vorgehen zur Analyse in Kapitel 5 dargestellt und mit der Aufstellung der Kodierleitfäden transparent gemacht. Kapitel 6 präsentiert die Ergebnisse der Untersuchung,

bevor diese in Kapitel 7 diskutiert werden. Eine Schlussbetrachtung (Teil IV) rundet die Arbeit ab und führt die Ergebnisse mit den daraus abzuleitenden Implikationen für die Entwickler*innen, Anwender*innen und Adressat*innen der Bedarfsermittlungsinstrumente zusammen.

Teil II.

Rechtliche und theoretische Grundlagen

1. Rechtslage und aktuelle Entwicklungen

1.1. Einleitende Begriffsklärungen

An dieser Stelle erfolgen zunächst einige Anmerkungen zur Verwendung von Begrifflichkeiten und zur Perspektive auf den Untersuchungsbereich, um die nachfolgenden Einlassungen verständlich zu machen.

In der vorliegenden Arbeit wird auf die Gesamt- bzw. Teilhabeplanung aus der Perspektive des Trägers der Eingliederungshilfe geschaut. Zwar werden nach den gesetzlichen Vorgaben (hier insbesondere § 13 SGB IX) auch Teilhabeplanverfahren unter Beteiligung verschiedener Rehabilitationsträger ohne Einbezug oder Federführung des Trägers der Eingliederungshilfe notwendig – diese finden jedoch keine Beachtung in der vorliegenden Arbeit, da dies den Rahmen übersteigen würde. Gleichwohl soll diese grundsätzliche Eingrenzung nur zur Absteckung des Rahmens gelten und keineswegs eine Einschränkung der in der Forschung gestellten Anforderungen an die zu untersuchenden Bedarfsermittlungsinstrumente erzeugen.

Es wird in der gesamten Arbeit von „leistungsberechtigter Person“ gesprochen – auch wenn es grundsätzlich sein kann, dass sich nach Durchführung der Bedarfsermittlung herausstellt, dass Leistungen eines oder mehrerer Leistungsträger nicht notwendig oder zur Bedarfsdeckung ungeeignet sind. Durch die Personenkreiszugehörigkeit als Voraussetzung für den Erhalt von Eingliederungshilfeleistungen (vgl. § 53 SGB XII) besteht jedoch erst einmal die Annahme, dass die jeweilige Person, die im Zentrum des Gesamt- / Teilhabeplanverfahrens steht, grundsätzlich leistungsberechtigt ist.

Wie in Kapitel 1.3 dargestellt wird, steht zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Arbeit die Umsetzung der dritten Reformstufe in Kürze bevor. Obwohl die Reformstufe 3 derzeit noch nicht gilt, werden in der vorliegenden Arbeit alle gesetzlichen Grundlagen aus dem zukünftig geltenden Recht¹ ausgewiesen, da die Untersuchung einen zukunftsgerichteten Fokus haben soll. Die Verweise auf den neuen Teil 2 des SGB IX werden mit dem Zusatz „n.F.“ für „neue Fassung“ kenntlich gemacht. Verweise auf Teil 1 des SGB IX werden den Zusatz nicht führen, da es sich hier bereits um geltendes Recht handelt. Inhaltlich gelten die Bestimmungen für das Gesamtplanverfahren und die Bedarfsermittlungsinstrumente bereits seit 1.1.2018 und sind im 18. Kapitel des SGB XII in den §§ 141 ff. verortet.

¹Hier gemeint ist die Reformstufe 3, die ab 1.1.2020 in Kraft tritt. Nicht berücksichtigt werden kann die ab 2023 geplante Reformstufe 4 zur Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises. Zu den Reformstufen siehe auch die Ausführungen zum BTHG in Kapitel 1.3.

1.2. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die VN-BRK trat am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft. Sie soll weltweit die Rechte von ca. 650 Mio. Menschen stärken. Die Konvention besteht aus dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ und einem sog. Fakultativprotokoll.² Letzteres regelt die Verfahrensarten bei der Umsetzung der Konvention (vgl. Degener 2015, 58). Es gibt Bestimmungen zur Umsetzung, Koordination und unabhängigen Überwachung in den Staaten (vgl. Degener 2015, 61).³

Mit der VN-BRK „wurde der gesamte Katalog der Menschenrechte auf den Kontext von Behinderung zugeschnitten“ (Degener 2015, 63). Dies war Voraussetzung für die institutionelle Verankerung des Themas Behinderung in der Systematik der Menschenrechte (vgl. Degener 2015, 63). Dem vorausgegangen war ein längerer Prozess, der in den 1980er Jahren begann. Menschen mit Behinderungen wurden zunehmend als Menschenrechtsobjekte dargestellt und durch Programme und Studien die Forderung nach Chancengleichheit für diesen Personenkreis bekräftigt (vgl. Degener 2015, 62). Auch die grundsätzliche Sicht auf Menschenrechte als universell, interdependent und unteilbar wird in der VN-BRK anerkannt und aufgegriffen (vgl. Kotzur et al. 2012, 85).

Wenn es um das Verständnis von Behinderung geht, markiert die VN-BRK einen Paradigmenwechsel. Die Sicht auf Behinderung verschiebt sich vom individuenzentrierten, medizinischen Blick auf das Problem einer Einzelperson über eine Sicht auf Behinderung im Sinne eines sozialen Modells hin zu einem menschenrechtlichen Verständnis von Behinderung. Das menschenrechtliche Bild von Behinderung kann in diesem Sinne als Weiterentwicklung des sozialen Modells von Behinderung gesehen werden (vgl. Degener 2015, 63). Zur Abgrenzung vom sozialen Modell von Behinderung stellt Degener sechs Thesen über das menschenrechtliche Modell auf, die an dieser Stelle kurz dargestellt werden:

- Menschenrechte sind universal und nicht abhängig von Behinderung oder Nichtbehinderung (vgl. Degener 2015, 64).
- Das Menschenrechtsmodell fordert alle im Menschenrechtskatalog verankerten Rechte ein und geht über eine reine Antidiskriminierung hinaus (ebd.).
- Menschen mit Behinderungen sind Rechtssubjekte. Damit wird Behinderung als Teil menschlicher Vielfalt anerkannt (vgl. Degener 2015, 64f.).

²Die offizielle deutsche Übersetzung der VN-BRK ist massiv kritisiert worden, da sie die Bedeutung der Originalfassung nicht im selben Maße wiedergibt. Es gibt daher eine inoffizielle Übersetzung, die von Betroffenenverbänden herausgegeben wurde. Näheres dazu u.a. unter <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/216492/un-behindertenrechtskonvention> [23.08.2019]. Für die vorliegende Arbeit wurde die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebene Broschüre, die die deutsche, englische und französische Fassung der VN-BRK nebeneinanderstellt, verwendet (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales et al. 2011).

³In Deutschland ist damit das Institut für Menschenrechte beauftragt.

- „Das menschenrechtliche Modell berücksichtigt Identitätspolitik“ (Degener 2015, 64). Behinderung als Teil der Identität und die Existenz von Subkulturen, z.B. gehörloser Menschen, wird anerkannt (vgl. ebd.).
- Es wird ein sensibler Umgang mit Präventionsprogrammen ausgeübt: bspw. werden keine Aussagen bzgl. primärer Prävention von Behinderungen⁴ getroffen und damit auch keine Grundlage für Staaten geschaffen, primäre Prävention als Nachweis der Erfüllung der VN-BRK in ihren Berichten zu nutzen.
- Mithilfe von „Disability Mainstreaming“⁵ soll eine globale und inklusive Armutspolitik beflügelt werden, um Wege aus der Armutsfalle für Menschen mit Behinderungen zu finden (vgl. Degener 2015, 66).

Die Bedeutung der VN-BRK formuliert das Institut für Menschenrechte so: „Die UN-BRK ist Prüfmaßstab für alle in Deutschland zu erlassenden Gesetze, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren“ (Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention 2016, 3). Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die VN-BRK die bedeutendste Grundlage für staatliches Handeln in Bezug auf Menschen mit Behinderungen ist und die dort verankerten Grundsätze in der Gesetzgebung der Staaten und der praktischen Anwendung selbiger Niederschlag finden müssen.

1.3. Das Bundesteilhabegesetz und sein Bezug zur Behindertenrechtskonvention

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz: BTHG, ist „eines der großen sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018, 2). Es handelt sich dabei um ein Bundesgesetz, das in vier Reformstufen sukzessive in Kraft tritt.⁶ Der Gesetzgeber sieht das BTHG als weiteren Schritt zur Umsetzung der VN-BRK in Deutschland. Hierbei wird – nicht zuletzt bereits durch den Titel des Gesetzes – insbesondere auf die „volle und

⁴Primäre Prävention meint die Vermeidung einer gesundheitlichen Einschränkung (Bundesministerium für Gesundheit 2019). Gerade im Bereich angeborener Behinderungen sind Empfehlungen hinsichtlich primärer Prävention aus ethischer Sicht hochproblematisch, da damit u.a. Fragen nach dem Umgang mit den Möglichkeiten pränataler Diagnostik und auch Fragen nach dem „Lebenswert“ von Menschen mit Behinderungen einhergehen.

⁵Nach Spörke steht hinter dem Begriff des „Disability Mainstreaming“ „der Anspruch, dass jedwedes Handeln, sei es in Politik, Verwaltung, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder der Privatwirtschaft daraufhin überprüft werden soll, ob und wie es zur Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen beiträgt bzw. diese verhindert“ (Spörke 2013, 81).

⁶Zur Vorgeschichte des Gesetzgebungsprozesses siehe Deutscher Bundestag (2016, 188 ff.).

wirksame Teilhabe⁷ an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales et al. 2011, Art. 3) von Menschen mit Behinderungen abgestellt (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018, 2). Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass es an der Verwirklichung des Ziels, mithilfe des BTHG die Umsetzung der VN-BRK voranzutreiben, durchaus Kritik gibt. So hat beispielsweise das Deutsche Institut für Menschenrechte eine kritische Würdigung des ersten Entwurfs des BTHG vorgenommen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention 2016).⁸

Dem Entwurf und Beschluss des BTHG ist ein Beteiligungsprozess, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiiert wurde, vorausgegangen (vgl. Deutscher Bundestag 2016, 190). Das BTHG sieht viele Veränderungen zur bisherigen Rechtslage vor und wurde in Gestalt eines Artikelgesetzes⁹ verabschiedet. Der Kernbereich umfasst eine Reform des SGB IX zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (vgl. Heinisch 2017, 137). Das Gesetz tritt in vier Reformstufen in Kraft, die in Abbildung 1 verzeichnet sind. Als nächstes steht die dritte Reformstufe (Anfang 2020) bevor, die u.a. die Überführung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe in den Rehabilitationsbereich und die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen vorsieht.

Die Veränderungen des Behinderungsbegriffs im Zuge des BTHG machen die Parallelen, aber auch die Kritik an dem Gesetz und seinem Anspruch, die VN-BRK umzusetzen, besonders deutlich. § 2 Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB IX lauten:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

⁷Eine kurze Definition von Teilhabe zu formulieren, kann durchaus als Herausforderung bezeichnet werden. In der englischsprachigen Version von VN-BRK und ICF wird Teilhabe mit „participation“ beschrieben. Durch die Übersetzung ist Hirschberg zufolge beispielsweise der Aspekt politischer Mitbestimmung nur noch eingeschränkt repräsentiert (vgl. Hirschberg 2010, 2). Beck weist darauf hin, dass der deutsche Begriff der Teilhabe durch eine gewisse Unschärfe geprägt ist, aber da er zu den sog. „Zielbegriffen“ gehört, „müssen [diese] auch ein Stück weit offen, unbestimmt und normativ bleiben, um ihre dynamische, auf Werte und auf die Zukunft hin gerichtete und ihre prinzipiell niemanden ausschließende Funktion zu behalten“ (Beck 2016, 35). Für wissenschaftliche Untersuchungen und die Erarbeitung neuer Handlungskonzepte ist eine Operationalisierbarkeit jedoch essentiell. Beck schlägt hier die Verwendung des Partizipationsbegriffs vor, da dieser ihrer Auffassung nach weitreichender und theoretisch besser ausgearbeitet ist. In der vorliegenden Arbeit wird jedoch der im Gesetz verankerte Teilhabebegriff beibehalten, da dieser aus Sicht der Autorin den aktuellen Diskurs bestimmt und daher auch in wissenschaftliche Auseinandersetzungen im Feld einfließen und dadurch weiter konkretisiert und theoretisch ausgearbeitet wird.

⁸Zu beachten ist dabei, dass sich das Dokument auf den Gesetzentwurf vom 22.09.2016 bezieht.

⁹„Artikelgesetz nennt man das Gesetz, das gleichzeitig mehrere Gesetze, bisweilen auch unterschiedlicher Zielrichtung, ändert“ (Deutscher Bundestag 2019).

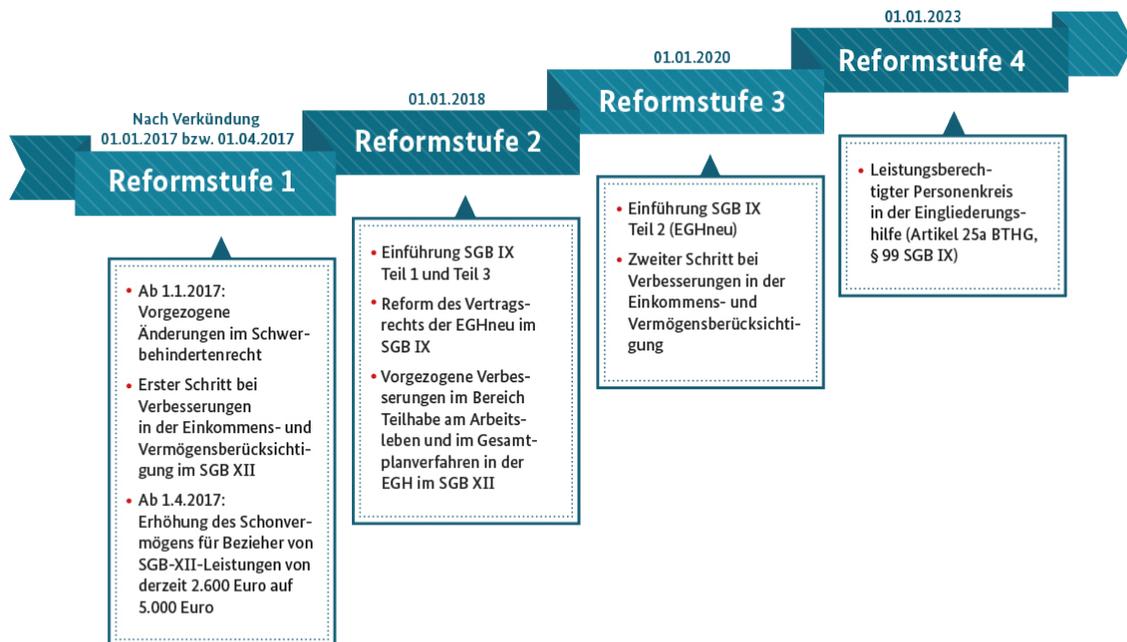
Die alte Fassung des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, die bis 31.12.2017 gültig war, lautet:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Es wird deutlich, dass das Augenmerk der neuen Definition nicht mehr allein auf der Abweichung von einem „Normalzustand“ und der Blick nicht allein auf dem Individuum liegt, sondern die Betrachtung von Wechselwirkungen einer vorhandenen Beeinträchtigung mit anderen Faktoren außerhalb der Person ausschlaggebend ist (vgl. Rohrman 2016, 133), was sich auch in der VN-BRK wiederfindet und an das sog. „bio-psycho-soziale Modell“ aus der ICF anknüpft.¹⁰ der sechsmonatigen Grenze zur Bewertung des Eintretens einer Behinderung wird von Kritiker*innen als Indiz dafür angeführt, dass das BTHG noch Lücken in der Umsetzung der VN-BRK in Deutschland erkennen lässt (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention 2016, 5f.).¹¹

¹⁰Zur Verwendung der ICF führt Hirschberg aus: „Die UN-BRK gründet sich in ihrem Verständnis von Behinderungen und Beeinträchtigungen wesentlich auf die Internationale Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) der Weltgesundheitsorganisation von 2001. Die ICF ist ein international anerkanntes Ordnungssystem, mit dem verschiedene Berufsgruppen im Gesundheitswesen arbeiten. Sie stellt eine gemeinsame Sprache für die Beschreibung des Gesundheitszustands und von Behinderungen und den damit zusammenhängenden Zuständen zur Verfügung (Hirschberg 2011, 3).“ Die VN-BRK geht in ihren Ausführungen allerdings noch weiter und spricht von „voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales et al. 2011, Präambel, e). Auch die Nennung

¹¹Näheres zur Kritik am BTHG ist u.a. beim Deutschen Institut für Menschenrechte, Verbänden zur Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen und Trägern sozialer Einrichtungen nachzulesen.



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

Abbildung 1: Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes

Quelle: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Bilder/DE/Schwerpunkte/Inklusion/grafik-reformstufen-des-bthg.jpg> [30.04.2019]

1.4. Gesamt- und Teilhabeplanung – Einordnung in den Gesamtzusammenhang

Im Rahmen der Recherche zeigte sich eine große sprachliche Unschärfe. Es wird mitunter geradezu beliebig von Bedarfserhebung/-ermittlung sowie Gesamtplanung und Teilhabeplanung gesprochen, ohne genauer auf die Zusammenhänge einzugehen. Es soll an dieser Stelle ein kurzer Überblick über die Struktur und Zusammenhänge im Gesetz gegeben werden.

Zunächst ist festzustellen, dass die Veränderungen durch das BTHG u.a. die Einführung eines Antragserfordernisses in § 108 SGB IX n.F. festlegen.¹² Des Weiteren erfolgt eine Verankerung von neuen Beratungsangeboten, um die Aufklärung von Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte und Ansprüche auszubauen (vgl. §§ 32 SGB IX, 106 SGB IX n.F.).

Das Gesamtplanverfahren wird in Zuständigkeit und unter Federführung des Eingliederungshilfeträgers durchgeführt und findet seine rechtliche Grundlage in § 117 SGB IX n.F. Für die personenzentrierte Gewährung und Erbringung von Leistungen ist es zentral, da nur durch eine umfassende Bedarfserhebung unter Beteiligung der leistungsberechtigten

¹²Vorher genügte das „Bekanntwerden“ eines Bedarfs.

Person in einem späteren Schritt die Gewährung bedarfsgerechter und -deckender Leistungen erreicht werden kann.¹³ Eine solche ist Voraussetzung, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen¹⁴ zu ermöglichen (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2019, 5). Für den Träger der Eingliederungshilfe ist der Gesamtplan¹⁵ zur „Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses“ (§ 121 Abs. 2 S. 1 SGB IX n.F.) vorgesehen.

Während ein Gesamtplan sich nur auf Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe bezieht, ist, sobald Leistungen eines weiteren/weiterer Rehabilitationsträger/s ebenfalls in Betracht kommen, zusätzlich ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19-23 SGB IX einzuleiten. Aufgabe des Teilhabeplanverfahrens ist, das unmittelbare Ineinandergreifen der Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger zu regeln. Dabei sollen mehrere Begutachtungen verschiedener Rehabilitationsträger und fehlerhafte Bedarfsermittlungen aufgrund von verkürzender Betrachtung der Gesamtzusammenhänge vermieden werden (vgl. Welti 2016, 74). Die leistungsberechtigte Person ist in jedem Fall aktiv zu beteiligen oder zu befähigen, beteiligt zu werden (vgl. § 19 Abs. 1 SGB IX) – z.B. durch Bereitstellung von Kommunikationshilfen.

Das Verhältnis von Gesamt- und Teilhabeplanverfahren wird u.a. in § 21 SGB IX thematisiert: Hier heißt es, dass die Bestimmungen für das Gesamtplanverfahren zu beachten sind, sofern der Träger der Eingliederungshilfe für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens zuständig ist. Außerdem sollen Gesamt- und Teilhabeplanung miteinander verbunden werden (vgl. § 119 Abs. 3 SGB IX n.F.)¹⁶, wobei die jeweiligen Leistungsträger weiterhin für die von ihnen zu bewilligenden Leistungen zuständig bleiben (vgl. § 120 Abs. 2 S. 5 SGB IX n.F.). Sofern der Träger der Eingliederungshilfe nicht verfahrensverantwortlich ist, so soll er gem. § 119 Abs. 3 S. 2 SGB IX n.F. den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, das Verfahren im Einvernehmen an ihrer Stelle zu übernehmen. Sollte dies nicht

¹³An dieser Stelle soll ein kurzer Exkurs zur Klärung der Bedeutung von „Bedarf“ gemacht werden. Selbiger ist im Gesetzestext nicht definiert. Halfar formuliert es wie folgt: „Bedarf ist im deutschen Sozialwesen eine zentrale Kategorie für die Bemessung von Art und Umfang sozialer Dienstleistungen und deren Organisation als Geld- und Sachleistungen. Am Bedarf des hilfebedürftigen Menschen sollen sich die sozial- und heilpädagogischen Instrumente der [...] Gesamtplanung [...] in der Behindertenhilfe [...] orientieren“ (Halfar 2017, 79f.). Dabei sind Bedarfe und Bedürfnisse zu unterscheiden. Bedürfnisse bestehen auf der subjektiven Ebene, während Bedarfe dazu dienen können, Bedürfnisse in Güter- und Dienstleistungskategorien zu übersetzen, damit in der Folge Bedürfnisse gedeckt werden können. Eine somit als bedarfsgerecht identifizierte Leistung kann dennoch unter Umständen nicht zu einer vollen Bedürfnisbefriedigung führen, z.B. weil eine Leistung nicht nachgefragt oder in Anspruch genommen wird (vgl. Halfar 2017, 80). Schäfers et al. sehen den Bedarfsbegriff damit im „Spannungsfeld zwischen Lebenswelt und Hilfesystem“ (Schäfers und Wansing 2016b, 15).

¹⁴Siehe dazu auch die Ausführungen zu VN-BRK und BTHG.

¹⁵Die Erstellung von Gesamtplänen wurde bereits 1962 in das damalige Bundessozialhilfegesetz aufgenommen (vgl. Rohrman 2016, 138). Es handelt sich dabei also im Kern nicht um einen neuen Terminus, wengleich sich die inhaltliche Ausgestaltung weiterentwickelte und konkretisierte, wie nicht zuletzt durch die folgenden Ausführungen zum BTHG zu zeigen sein wird.

¹⁶Das heißt, dass die Regelungen zum Teilhabeplanverfahren gelten und um die Regelungen für das Gesamtplanverfahren erweitert werden.

der Fall sein, so hat der Eingliederungshilfeträger gemäß § 120 Abs. 3 SGB IX n.F. die im Rahmen der Gesamtplanung vereinbarten Leistungen dem Rehabilitationsträger, der das Teilhabeplanverfahren durchführt, „zuzuliefern“ (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2019, 5ff.).

Die Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs bestehen nach § 13 Abs. 1 SGB IX aus „systematische[n] Arbeitsprozesse[n] und standardisierte[n] Arbeitsmittel[n]“. Die Mindestanforderungen an Bedarfsermittlungsinstrumente (aus § 13 SGB IX)¹⁷ werden für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 118 SGB IX n.F. spezifiziert. Damit sollen bundeseinheitliche Grundsätze eingeführt und Vergleichbarkeit hergestellt werden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2019, 5f.). Nach § 118 Abs. 2 SGB IX n.F. können die Landesregierungen mithilfe von Rechtsverordnungen Näheres zum Bedarfsermittlungsinstrument regeln. An dieser Stelle wird also die Möglichkeit einer spezifischen Lösung für die Frage, welches Bedarfsermittlungsinstrument mit welcher Ausgestaltung die jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe nutzen, auf die Ebene der Bundesländer delegiert. Dies hat letztlich zur Folge, dass die Festlegung auf ein bundeseinheitliches Instrument verworfen wurde. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger interpretiert den Sachverhalt wie folgt: „Der Bundesgesetzgeber hat bewusst auf die Vorgabe eines einheitlichen Instruments verzichtet. Damit ist es möglich, bestehende und erprobte Instrumente zur Bedarfsermittlung landesspezifisch (weiter) zu entwickeln“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2018, 11). Dieses Vorgehen ist im Zusammenhang mit dem grundgesetzlich verankerten föderalen System in Deutschland zu sehen (siehe dazu Art. 28 Abs. 2 GG). Zudem ist anzumerken, dass die Entscheidungskompetenz zur Ausgestaltung der Eingliederungshilfe in der Vergangenheit bereits bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe angebinden war. Insofern bestehen in den Bundesländern bereits unterschiedliche Verwaltungsstrukturen und Strukturen im Hilfesystem. Die Bundesländer überführen die eigenen vorhandenen Systematiken also nun in den neuen Regelungsbereich des BTHG. Auch die anderen Rehabilitationsträger haben feste Strukturen in ihrer Organisationslogik. Ein Umdenken hin zu einer umfänglichen Erhebung der Bedarfe in allen Rehabilitationsbereichen steht der bisherigen Routine der beteiligten Stellen daher teilweise entgegen. Welti schlägt vor: „Eine Konsequenz daraus könnte sein, die Bedarfsfeststellung einer gemeinsamen Institution der Rehabilitationsträger zuzuweisen“ (Welti 2016, 75). Dieser Vorschlag scheint naheliegend, wenngleich (zumindest zum jetzigen Zeitpunkt) wenig realistisch.¹⁸ Dennoch trifft er den

¹⁷§ 13 SGB IX nennt hier: „individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung“, die Benennung, ob eine Behinderung eingetreten ist oder ihr Eintritt droht, Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe, Ziele, die mit Leistungen erreicht werden sollen und die Benennung der Leistungen, die voraussichtlich zur Zielerreichung geeignet sind.

¹⁸Der Aufbau einer gemeinsamen Institution würde erhebliche zeitliche, monetäre und personelle Ressourcen erfordern. Darüber hinaus wäre auch die Einbindung von Behindertenverbänden und anderen Stakeholdern notwendig (vgl. Art. 4 Abs. 3 VN-BRK). Die Vorstellung eines solchen Großprojekts unter

Kern einer der größten Herausforderungen in der Implementierungs- und Anfangsphase des Teilhabeplanverfahrens. Die neue trägerübergreifende Sichtweise erfordert ein Umdenken, Neuorganisation, engere Vernetzung, Rekrutierung und Ausbildung von geeignetem Personal (sofern nicht bereits vorhanden) und Ausdauer, um die tradierte Versäulung der Systeme aufzuweichen und alle Leistungsbereiche, in denen ein Anspruch besteht, für die leistungsberechtigte Person leichter zugänglich zu machen. Dies sollte mit dem Leitbild des BTHG vor Augen: „wie aus einer Hand“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018, 3) geschehen.

1.5. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Gegenstand der Untersuchung sind die Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung in Deutschland und die Frage, ob und inwieweit sie den Anforderungen aus der VN-BRK und dem BTHG entsprechen. An dieser Stelle soll auf den Titel der Arbeit Bezug genommen werden. Die dort gewählten Bezeichnungen waren Ergebnis eines Abwägungsprozesses, der hier kurz skizziert wird, da sich nach Auffassung der Autorin Abgrenzungs- und Erklärungsbedarfe ergeben: Es wird u.a. in § 121 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX n.F. festgelegt, dass der Gesamtplan „die eingesetzten Verfahren und Instrumente“ enthalten muss; § 19 SGB IX stellt das Erfordernis einer „Dokumentation“ des genutzten Bedarfsermittlungsinstrumentes für den Bereich der Teilhabeplanung auf. Zugleich legt § 13 SGB IX, wie in Kapitel 1.4 umrissen wurde, fest, dass alle Instrumente zur Bedarfsermittlung, die von Rehabilitationsträgern (also auch vom Eingliederungshilfeträger) genutzt werden, Informationen zu Zielen und Leistungen (die Ergebnis eines Bedarfsermittlungsprozesses sind) enthalten sollen. Insofern umfassen Gesamt- bzw. Teilhabepläne Bedarfsermittlungsinstrumente. Für die vorliegende Arbeit wird der Terminus „Bedarfsermittlungsinstrument“ im Sinne eines „kleinsten gemeinsamen Nenners“ genutzt, um eine Vergleichbarkeit der Instrumente aller Eingliederungshilfeträger zu erreichen. Hintergrund ist nicht zuletzt, dass es auch in der Bezeichnung der Instrumente eine große Bandbreite gibt von „Bedarfsermittlungsinstrument“ bis „Gesamt- und Teilhabeplan“.¹⁹

Anknüpfend an die Erläuterung des Anwendungsbereiches sollen zudem nur Instrumente, die für erwachsene leistungsberechtigte Personen konzipiert sind, untersucht werden. Dies dient zum Einen der Eingrenzung des Forschungsvorhabens, um im gegebenen Rahmen bewältigbar zu bleiben, und zum Anderen, um eine inhaltliche Schärfe aufrecht zu erhalten. Es existieren zu einem Teil der hier untersuchten Instrumente abgewandelte Versionen speziell zur Anwendung mit Kindern und Jugendlichen. Diese haben einen anderen Fokus,

dem Eindruck der aktuellen Herausforderungen mit den kurz bevorstehenden Änderungen durch das BTHG erscheint daher aus Sicht der Autorin nicht realistisch. Welti selbst resümierte 2014, dass „die Beharrungskraft von Verwaltungspraxis und organisationsspezifisch unterschiedlicher Orientierungen [...] unterschätzt“ (Welti 2014, 3 nach Rohrmann 2016, 137) werde.

¹⁹Näheres dazu in Kapitel 4.1.4.

da sie neben Teilhabeaspekten auch entwicklungsbezogene Faktoren aufgreifen und sich auf die International Classification of Functioning, Disability and Health, Children & Youth Version (ICF-CY)²⁰ stützen. Dieser veränderte Blickwinkel würde eine Vergleichbarkeit aller Instrumente erschweren, weswegen die Eingrenzung des von den Instrumenten adressierten Personenkreises erforderlich ist.

Die explizite Nennung der „Gesamtplanung“ im Titel der Arbeit soll deutlich machen, dass nur die Instrumente zum Untersuchungsgegenstand gehören, die von den jeweiligen Trägern der Eingliederungshilfe genutzt werden. Instrumente zur Bedarfsermittlung, die bei anderen Rehabilitationsträgern im Rahmen von Teilhabeplanung zum Einsatz kommen, würden den Rahmen der Arbeit deutlich übersteigen.

1.6. Aktueller Forschungsstand

Mit Blick auf die Geschichte von Bedarfsermittlungsinstrumenten zeigt sich, dass solche Instrumente etwa seit Beginn der 1990er Jahre eingesetzt wurden (vgl. Beck 2016, 24).²¹ Die individuelle Bedarfsermittlung entstand zunächst aus fachlichen Entwicklungen (Normalisierung, Selbstbestimmung, Integration) heraus, ist dann aber auch rechtlich fixiert worden und kann, neben fachlicher Planung, auch für ökonomische Zwecke, wie etwa die Überprüfung der Wirksamkeit von Leistungen oder für die Umsetzung von Steuerungsabsichten, genutzt werden (vgl. Beck 2016, 26f.).

Beck stellt mit Verweis auf Niediek fest, dass es ein „gravierendes Theoriedefizit [gibt]. Angesichts der Vielzahl an Verfahren und Instrumenten sowie der großen Verbreitung in der Praxis ist die Anzahl entsprechender wissenschaftlicher Publikationen und empirischer Untersuchungen tatsächlich gering“ (Beck 2016, 32). Dieser Eindruck von Beck aus dem Jahr 2016 hat sich 2019 nicht grundsätzlich verändert. Erst im Zuge der aktuell diskutierten Anforderungen und Konkretisierungen in Bezug auf Bedarfsermittlungsinstrumente durch das BTHG wird das Thema wieder aufgegriffen und dazu publiziert.

Es ist festzustellen, dass es in Bezug auf Bedarfsdiskussionen seit der Jahrtausendwende eine Veränderung in der Bezeichnung gegeben hat: so wurde zuvor in der Regel von „Hilfebedarf“ und mittlerweile zunehmend von „Teilhabebedarf“ gesprochen und geschrieben. Hier zeigt sich der Wandel hin zum neuen Behinderungsverständnis und zur Zielsetzung, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Fokus zu nehmen, was nicht zuletzt auch mit der Veröffentlichung der ICF im Jahr 2001, dem Inkrafttreten der VN-BRK 2009 und der Reform des SGB IX mit dem BTHG in Zusammenhang zu sehen ist (vgl. Schäfers und Wansing 2016b, 16f.).

²⁰Hierbei handelt es sich um eine Adaption der ICF, die auch die Beschreibung von entwicklungs- und wachstumsbedingten Bereichen für die Nutzung mit Kindern und Jugendlichen vorsieht (vgl. Waage 2016, 6).

²¹Zuvor dominierten gruppenbezogene Herangehensweisen, z.B. je nach Art der Behinderung. Bedarfe wurden in diesem Zusammenhang als statusgebunden wahrgenommen (ebd.).

Neben der aktuell hohen Relevanz der Bedarfsermittlungsinstrumente stellt sich die grundsätzliche Frage nach ihrem Platz im bisherigen wissenschaftlichen Diskurs. Schäfers und Wansing treffen folgende Einordnung: „Im professionellen Hilfesystem für behinderte Menschen werden wesentliche Weichen für das gesamte Rehabilitationsgeschehen dadurch gestellt, dass Bedarfe definiert, ermittelt, anerkannt und bemessen werden“ (Schäfers und Wansing 2016b, 13). Es handelt sich bei der Erhebung von Bedarfen also gewissermaßen um das „Eingangstor“ zur Erlangung von Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, da hier eine Überprüfung stattfindet, ob und wenn ja, welche Ansprüche auf welche Leistungen von zu identifizierenden Leistungsträgern bestehen. Dies hat Einfluss auf die Möglichkeiten zur selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft. Darüber hinaus sind soziale Dienste/Sozialarbeitende in der Ausgestaltung ihrer Arbeit von der Bedarfseinschätzung inhaltlich sowie von der damit zusammenhängenden Finanzierung der von ihnen erbrachten Leistungen finanziell abhängig (vgl. Schäfers und Wansing 2016b, 13). Es zeigt sich, dass es folglich verschiedene Interessenslagen gibt, die eine Bedeutung für die praktische Ausgestaltung von Unterstützungssettings haben. Trotz dieses Umstands bemängeln Schäfers und Wansing, dass es kein dem Stellenwert des Themas gerecht werdendes Ringen um eine nähere wissenschaftliche Bestimmung von Bedarfserhebung und Forschung in der Praxis der Bedarfsfeststellung gäbe (ebd.).

Beck spricht von einem Spannungsfeld, innerhalb dessen die individuelle Bedarfsermittlung zu verorten ist: Einerseits das (nicht zuletzt im Gesetz verankerte und durch die VN-BRK geforderte) Ausrichten am Individuum und seinen Wünschen und Zielen; andererseits der Bezug auf andere und das „größere Ganze“ – sei es das sozialräumliche Umfeld oder das professionelle Unterstützer*innensystem, was neben fachlichen auch wirtschaftlichen Interessen nachgeht (vgl. Beck 2016, 38).

Bis zur Erstellung dieser Arbeit – nämlich im Frühjahr und Sommer 2019 – gibt es nur wenige aktuelle Untersuchungen von Instrumenten zur Gesamt- und Teilhabeplanung mit Blick auf das BTHG. Einige Instrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung werden schon seit mehreren Monaten oder Jahren genutzt, andere sind noch gar nicht erprobt oder veröffentlicht. Es handelt sich somit um ein sehr dynamisches Forschungsfeld.

Im Frühjahr 2019 sind zwei Artikel erschienen, die den zum Veröffentlichungszeitpunkt aktuellen Stand der Entwicklung zusammenfassen und bewerten: zum Einen haben Schmitt-Schäfer et al. (2019) und zum anderen Markowski (2019) ihre Sicht der Dinge dargelegt. Zudem wurde zur Vorbereitung des Berliner Instruments eine Voruntersuchung von Beck und Engel durchgeführt, die bereits im März 2018 veröffentlicht wurde.²²

²²Angemerkt sei, dass Engel in einem Großteil der aktuellen Quellen beteiligt ist: Sie hat einen Artikel mit Schmitt-Schäfer veröffentlicht (Schmitt-Schäfer et al. 2019) und die Vorstudie zum Berliner Instrument mit Beck verfasst (Engel et al. 2018). Diese Vorstudie wiederum ist die Hauptquelle für den Artikel von Markowski (Markowski 2019). Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es gibt

Markowski konstatiert im Frühjahr 2019 eine „große Ungleichzeitigkeit“ und „föderale Unübersichtlichkeit“ (Markowski 2019, 17) in Bezug auf den aktuellen Stand in der Entwicklung der Instrumente. Dieser Eindruck setzte sich bei der Autorin im Rahmen der Recherche der deutschlandweit eingesetzten bzw. geplanten Instrumente fort.²³

Markowski hat, neben allgemeinen Erläuterungen zur Idee des BTHG, die Instrumente zusammengetragen und nach den ausgewählten Kriterien „Personenzentrierung“, „ICF-Basierung“ und „Handhabbarkeit“ betrachtet, die Beck und Engel in ihrer Voruntersuchung für die Entwicklung des Berliner Teilhabeplans abgeleitet haben. Die Kriterien hat er stichpunktartig konkretisiert, die genaue Methode der Anwendung auf die Instrumente wird jedoch nicht transparent dargelegt, sondern erschöpft sich im Verweis auf Beck und Engel. Abschließend stellt Markowski fest: „An der Beförderung dieser Ziele [des BTHG] für alle leistungsberechtigten Personen müssen sich auch die Bedarfserhebungsverfahren in ihrer föderalen Vielfalt messen lassen, wobei die bundesländerübergreifend und menschenrechtsbasierte Definition der Qualität von Teilhabe nicht abhängig vom realen Wohnort sein darf“ (Markowski 2019, 19). Hier wird der Anspruch des BTHG als Bundesgesetz deutlich, der sich (trotz föderaler Freiheiten) in der Ausgestaltung der Bedarfsermittlungsinstrumente wiederfinden muss und im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen soll.

Beck und Engel haben in ihrer Vorstudie zur Entwicklung des Berliner Teilhabeinstrumente u.a. eine Dokumentation des Austauschs mit Behindertenverbänden und Leistungserbringern eingefügt. Hier zeigte sich, dass die grundsätzlichen Anforderungen an Bedarfsermittlungsinstrumente, die im Rahmen der Studie aus dem Gesetz abgeleitet wurden, als nachvollziehbar betrachtet werden, jedoch auch Vorbehalte hervorriefen. Themen dabei waren beispielsweise der Hinweis, dass die Bezeichnung „Wünsche“ zu weit gefasst sei, „smart“ formulierte Ziele²⁴ nicht immer geeignet erscheinen und eine Wirkungskontrolle problematisch anmutet. Letztere wird dadurch erschwert, dass Ursache und Wirkung häufig durch multiple Einflüsse geprägt und nur schwer nachvollziehbar bzw. eindeutig identifizierbar seien (vgl. Engel et al. 2018, 47ff.).

Zur praktischen Ausgestaltung der eingesetzten standardisierten Arbeitsmittel empfiehlt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge „einen Teilhabeplan und einen bereits vorhandenen Gesamtplan inhaltlich einander anzugleichen oder zu einem Plan zu vereinen. Dabei ist die Teilhabeplankonferenz mit der Gesamtplankonferenz zu verbinden, wenn der Eingliederungshilfeträger für die Teilhabeplanung verantwortlich ist“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2019, 10). Dies stellt insofern einen Blick

weitere in diesem Forschungsfeld Aktive, z.B. in Schäfers und Wansing (2016a). Insgesamt ergibt sich jedoch der Eindruck, dass der Kreis der Forschenden im Bereich der Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung im Verhältnis zur Bedeutung der Thematik sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch der Ausgestaltung der Umsetzungsebenen bisher nicht sehr groß ist.

²³Siehe dazu die Erläuterungen zur Beschaffung des Ausgangsmaterials in Kapitel 4.1.2.

²⁴Die Formulierung bezieht sich auf die sog. SMART-Formel zur spezifischen, messbaren, attraktiven, realistischen und terminierten Zielformulierung. Siehe dazu auch Kapitel 5.2.

in den Transfer der gesetzlichen Anforderungen in die Praxis dar, der für den Vergleich der Instrumente in dieser Arbeit einen Impuls geben könnte.

Es bleibt zu konstatieren, dass weitere – insbesondere wissenschaftlich-theoretische Ausarbeitungen – gebraucht werden, um einen fundierten Diskurs zu führen. Dazu soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten.

2. Theoretischer Bezugsrahmen

Der vorliegenden Arbeit sollen die theoretischen Überlegungen von Silvia Staub-Bernasconi als Bezugsrahmen aus Sicht der Sozialen Arbeit zugrunde gelegt werden. Dazu erfolgt an dieser Stelle zunächst eine kurze Erläuterung des Bezugs zwischen Sozialer Arbeit und Bedarfsermittlungsinstrumenten: Es wird vorausgesetzt, dass die Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung, die vom Träger der Eingliederungshilfe verwendet werden, gem. § 97 SGB IX n.F. von Fachkräften angewendet werden. § 97 S. 1 SGB IX n.F. fordert Fachkräfte „unterschiedlicher Fachdisziplinen“ zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe. Mit Welti lässt sich festhalten: „Bedarf ist ein Begriff, den das Recht nicht aus sich selbst begründen kann, sondern mit dem die Rechtsanwendung den Bezug zu Erkenntnissen der fachkundigen Professionen und Disziplinen herstellt“ (Welti 2016, 74). Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge äußert sich zur Anwendung von Bedarfsermittlungsinstrumenten wie folgt: „Die Anwendung setzt eine hohe fachliche und kommunikative Qualifikation der bzw. des an der Bedarfsermittlung beteiligten Gesprächspartnerin oder Gesprächspartners voraus“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2019, 7). Die Soziale Arbeit qualifiziert sich aus ihrem Selbstverständnis heraus (siehe Definition Sozialer Arbeit in Kapitel 2.1) nach Ansicht der Autorin besonders für die Bedarfsermittlung, da sie als Profession sowohl über eigene theoretische und methodische Kompetenzen verfügt als auch auf Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit ausgerichtet ist.

Vor diesem Hintergrund folgt eine kurze Darstellung der menschenrechtlichen Perspektive Sozialer Arbeit nach Staub-Bernasconi, bevor die erkenntnistheoretische Sichtweise für die empirische Untersuchung konkretisiert wird.

2.1. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession nach Staub-Bernasconi

Staub-Bernasconi prägte die theoretischen Bezüge der Sozialen Arbeit als sog. „Menschenrechtsprofession“ im deutschsprachigen Raum (vgl. Schilling et al. 2015, 173). Daneben gibt es viele weitere Schwerpunkte ihrer Forschungstätigkeiten: u.a. Theorie, Wissenschaft und Handlungstheorie der Sozialen Arbeit, Geschichte der Sozialen Arbeit und früher

Sozialarbeitstheoretiker*innen sowie internationale Aspekte Sozialer Arbeit (vgl. Engelke et al. 2018, 447).

Der Grundstein für die Bezeichnung Sozialer Arbeit als „Human Rights Profession“ geht auf Diskurse im anglo-amerikanischen Raum zurück, die 1992 in einem Manual unter dem Titel „Human Rights and Social Work“ zusammengeführt wurden (vgl. Schilling et al. 2015, 172). Auch in der Internationalen Definition Sozialer Arbeit werden die Menschenrechte als Grundlage der Profession aufgeführt²⁵:

„Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing. The above definition may be amplified at national and/or regional levels“ (International Federation of Social Workers 2014).

Die Definition richtet den Fokus über nationalstaatliche Grenzen hinaus und untermauert den Auftrag Sozialer Arbeit, für die Menschen tätig zu werden und Wandel zu unterstützen. Staub-Bernasconi erweitert das Doppelmandat Sozialer Arbeit zum Tripelmandat, indem sie schreibt: Die drei Mandate Sozialer Arbeit sind „ein *erstes* seitens der AdressatInnen, ein *zweites* seitens der Gesellschaft und/oder Trägers und ein *drittes* seitens der Profession“ (Staub-Bernasconi 2018b, 113f.). Sie hebt ihre Überlegungen insofern aus dem Rahmen nationalstaatlicher und somit auch gesetzlicher Vorgaben heraus, indem sie feststellt, dass „Gesetze wohl legal, aber nicht unbedingt auch ethisch legitim sind“ (Staub-Bernasconi 2018b, 112). Sie begründet damit, dass es legitim und sogar geboten erscheint, dass die Soziale Arbeit sich nicht nur den Auftraggebenden, sondern explizit den Interessen der Adressat*innen und einem berufsethischen Verständnis, das auf den Menschenrechten und dem Streben nach sozialer Gerechtigkeit beruht, verpflichtet fühlen muss (vgl. Staub-Bernasconi 2018b, 112ff.). Das dritte Mandat hat also einen direkten Bezug auf die Menschenrechte und beschreibt die Soziale Arbeit als eine der Professionen, zu deren Selbstverständnis die Verteidigung der Menschenrechte originär gehört. Sie spricht mit Blick auf das dritte Mandat auch vom Recht der „Selbstmandatierung“ (Staub-Bernasconi 2018b, 118). Dabei sollte jedoch, wo immer möglich, die Erteilung des Mandats einer von dem jeweilig identifizierten sozialen Problem betroffenen Person/Einrichtung angestrebt werden. Ist dies nicht aussichtsreich oder möglich, so ist eine Selbstmandatierung gerechtfertigt bzw. geboten. Dabei kann es zu Interessenskonflikten der Sozialarbeitenden kommen, wenn sie unauflösbaren Konflikten zwischen verschiedenen Mandatsgeber*innen ausgesetzt sind. Staub-Bernasconi ermutigt hier, über nationale rechtliche Rahmenbedingungen hinaus zu schauen und sich „in solchen Fällen [auf den] [...] Rechtsrahmen der

²⁵Wobei Staub-Bernasconi selbst eine problematische Verschiebung der Formulierungen und des Status' der Menschenrechte innerhalb der Neudefinition von 2014 im Vergleich zur vorherigen Definition von 2000 beklagt (vgl. Staub-Bernasconi 2018a, 179ff.).

Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Sozialcharta, ferner derjenige[n] der Weltgesellschaft, das heißt des Völkerrechts und mithin [den [...] Menschenrechte[n], zusammen mit den internationalen Spezialkonventionen der UNO als deren Bestandteil“ (Staub-Bernasconi 2018b, 120) zu beziehen.

Staub-Bernasconis Beharren auf der Pflicht zur Selbstmandatierung Sozialarbeitender, wenn es keine anderweitige Mandatierung gibt, mit dem Ziel der Beseitigung von Missständen und der Herstellung sozialer Gerechtigkeit im Sinne einer Wahrung bzw. Umsetzung der Menschenrechte, enthält einen klaren Auftrag an die Soziale Arbeit, der aus Sicht der Autorin unmittelbar anschlussfähig an das hier behandelte Thema ist: Wenn das BTHG als Beitrag zur Umsetzung der VN-BRK, die sich unmittelbar auf die allgemeinen Menschenrechte bezieht, angelegt ist, so müssen Sozialarbeitende die ihnen zugetragenen Aufträge – hier insbesondere im Sinne des zweiten Mandates, also Gesellschaft bzw. Träger in Gestalt der rechtlichen Bestimmungen – kritisch dahingehend prüfen, ob diese auch mit den „übergeordneten“ Anforderungen aus menschenrechtlicher Perspektive vereinbar sind. Sind sie dies nicht, muss die Soziale Arbeit im Auftrag der Adressat*innen (erstes Mandat) oder – wenn das nicht möglich ist – im Rahmen der Selbstmandatierung tätig werden.

Dieser sich aus der Profession Sozialer Arbeit ergebende Auftrag zur Wahrung der Menschenrechte (bzw. ihrer Konkretisierung in Form der VN-BRK) muss daher auch in der Konzeptionierung und Anwendung von Bedarfsermittlungsinstrumenten durch Sozialarbeitende berücksichtigt werden.

2.2. Erkenntnistheoretische Einordnung, Erkenntnisinteresse und Erkenntnisweg

Staub-Bernasconi bezieht sich erkenntnistheoretisch auf den wissenschaftlichen Realismus (vgl. Staub-Bernasconi 2018b, 148). Dieser gründet auf der Annahme, dass

„für wissenschaftliches Denken und Arbeiten alle Fähigkeiten, die es einem Menschen ermöglichen, die Welt zu erkunden, wahrzunehmen, zu erklären, handelnd zu gestalten und sich darüber zu verständigen – nämlich Intuition und Erfahrung, vernunftgeleitetes Denken und Tun, mentale Konstruktionsprozesse, ferner zwischenmenschliche Verständigung – notwendig, aber im Einzelnen nicht hinreichend sind. Es muss das Bemühen dazukommen, Fakten mit Hilfe von Theorien und Daten zu beschreiben, zu erklären und die dadurch entwickelten theoretischen Hypothesen auf ihren empirischen Gehalt hin zu untersuchen. Da in der Regel in Gruppen geforscht wird, könnte man von der vorläufigen kommunikativen Herstellung eines intersubjektiven Konsenses über eine empirisch überprüfte Korrespondenz sprechen. Fehlt dieser Konsens, muss weiter geforscht werden“ (Staub-Bernasconi 2018b, 148).

Auch in der vorliegenden Arbeit wird diese erkenntnistheoretische Sichtweise zugrunde gelegt. Neben der Nutzung der „Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Welt“ der Autorin, wird

eine empirische Untersuchung in Gestalt der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring durchgeführt. Der Aspekt des oben genannten Gruppenkonsenses ist in diesem Rahmen nicht zu realisieren, da die Forschung von der Autorin allein betrieben wird.²⁶

Im empirischen Teil der Arbeit sollen die vorliegenden Instrumente zur Bedarfsermittlung dahingehend untersucht werden, ob bzw. inwieweit sie die inhaltsanalytisch zu erarbeitenden Kriterien aus der VN-BRK und dem BTHG erfüllen.²⁷ Im Hinblick auf das Forschungsvorhaben stellt sich zunächst die Frage, wie der wissenschaftliche Erkenntnisprozess dazu gestaltet werden kann – beginnend mit der Eruierung des forschungsleitenden Erkenntnisinteresses.

Eberhard, der mit seiner „Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie“ eine strukturierte Übersicht derselben vorgelegt hat, nutzt zur Illustration der drei möglichen Erkenntnisinteressen (phänomenal, kausal oder aktional) alltagssprachlich formulierte Fragestellungen, die die Zuordnung erleichtern können. Mit den Erkundigungen: „Was ist los?“, „Was geschieht?“ (Eberhard 1999, 17) lässt sich die Grundintention der vorliegenden Untersuchung beschreiben und demzufolge unter dem Stichwort des „phänomenalen Erkenntnisinteresses“ (ebd.) verorten.

Nach Eberhard folgt darauf eine Theoriebildung in Form von Hypothesen (Vermutungen) und/oder Thesen (Behauptungen) (vgl. Eberhard 1999, 20). Wie diese gebildet werden, wird durch den von der/dem Forschenden zugrunde gelegten Erkenntnisweg aufgezeigt. Eberhard definiert den deduktiv-dogmatischen Erkenntnisweg wie folgt: „Deduktion ist die Ableitung des Besonderen vom Allgemeinen. Das Dogma ist das Lehrgebäude, von dem abgeleitet wird“ (Eberhard 1999, 29). Er räumt ein, dass eine Dogmatisierung gerade in den Sozialwissenschaften problematisch sein kann, da gesellschaftliche und soziale Verhältnisse ständiger Veränderung unterliegen. Folglich können Dogmen in einem solchen Bereich nicht zum selben Grad eine Basis für praktische Ansätze oder das Verstehen beobachtbarer Phänomene liefern, wie es etwa im Bereich von Mathematik oder Naturwissenschaften möglich ist (vgl. Eberhard 1999, 31). Dennoch stellen die Menschenrechte (und die Konkretisierung selbiger in Form der VN-BRK) eine mit breiter demokratischer Legitimation und Anerkennung ausgestattete Rechtsgrundlage dar, die es nach Auffassung der Autorin rechtfertigt, den nachfolgenden Ausführungen im Sinne des deduktiv-dogmatischen Erkenntnisweges zugrunde gelegt zu werden. Gleiches gilt für das BTHG, welches ebenfalls Ergebnis rechtsstaatlicher Gesetzgebung²⁸ ist und in Deutschland Gültigkeit

²⁶Siehe dazu auch die Anmerkungen zur Reliabilitätsprüfung nach Mayring in Kapitel 5.3.

²⁷Eine genauere Erläuterung des Untersuchungsgegenstands befindet sich in Kapitel 1.5 und das Herangehen in der empirischen Forschung wird in Teil III konkretisiert.

²⁸Zur Untermauerung dieser Überlegung und mit Blick auf den Anspruch von Gesetzen sei auf diese Ausführungen von Endruweit hingewiesen: „Gesetze sind allgemeine Aussagen, die für jeden subsumierbaren Einzelfall gelten, in der Regel unabhängig von Zeit, Raum und konkretem Einzelobjekt. Die Naturwissenschaften bemühen sich um die Entdeckung solcher Gesetze. Auch die Gesetze, die ein

besitzt.²⁹ Insofern fußt die Deduktion der vorliegenden Forschungsarbeit auf diesen beiden Rechtsquellen und sie sollen als Ausgangspunkte des deduktiven Herangehens durch die Ergebnisse auch nicht hinterfragt werden.³⁰ Vielmehr liegt der Fokus der Forschung auf der Prüfung der Instrumente zur Bedarfsermittlung anhand der Kriterien, welche aus der VN-BRK und dem BTHG abgeleitet werden, mit dem Ziel, Einschätzungen über ihre Eignung zur Erfüllung des menschenrechtlichen Anspruchs und des gesetzlichen Auftrags ableiten und begründen zu können.

Parlament beschließt, erheben diesen Anspruch“ (Endruweit 2015, 41).

²⁹Siehe dazu auch Kapitel 1.3.

³⁰Dies stellt die Abgrenzung zum deduktiv-theoriekritischen Erkenntnisweg dar, der im Kern der Theorie misstraut und sie mittels Empirie zu widerlegen sucht (vgl. Eberhard 1999, 36).

Teil III.

Empirische Forschung

3. Vorstellung und Begründung des methodischen Vorgehens: Die Qualitative Inhaltsanalyse

Anknüpfend an die qualitativ forschende Tradition der Sozialwissenschaften, legt Mayring mit der Qualitativen Inhaltsanalyse ein detailliert ausgearbeitetes Vorgehen für wissenschaftliche Untersuchungen vor, das quantitative und qualitative Aspekte integriert und trotz des vorgegebenen Rahmens auf den Untersuchungsgegenstand hin anpassbar bleibt. Daraus ergibt sich die besondere Eignung der Methode für die Bearbeitung und Beantwortung der Forschungsfragestellung der vorliegenden Arbeit.

In diesem Kapitel sollen die Grundzüge der Qualitativen Inhaltsanalyse dargelegt werden. Die nähere Konkretisierung erfolgt anschließend daran im Rahmen der methodischen Vorarbeiten.

Mayring konstatiert, dass es schwierig ist, eine Definition für die Inhaltsanalyse zu finden und dass die Forscher*innen, die sich im Laufe der Jahre daran versucht haben, häufig ihr eigenes, recht begrenztes Forschungsinteresse ins Zentrum ihrer Definitionsversuche gestellt haben (vgl. Mayring 2015, 11f.). Für die sozialwissenschaftliche Inhaltsanalyse, zu der die vorliegende Arbeit zu zählen ist, entwickelt Mayring folgende Charakterisierung (Mayring 2015, 13): „Zusammenfassend will also Inhaltsanalyse

- *Kommunikation* analysieren.
- *fixierte* Kommunikation analysieren.
- dabei *systematisch* vorgehen.
- dabei also *regelgeleitet* vorgehen.
- dabei auch *theoriegeleitet* vorgehen.
- das Ziel verfolgen, *Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte der Kommunikation* zu ziehen.“

Mayring selbst hält die Bezeichnung „Inhaltsanalyse“ für problematisch, da es nicht ausschließlich um den Inhalt gehen soll. Er schlägt die Bezeichnung „kategoriegeleitete Textanalyse“ (Mayring 2015, 13) vor – gleichwohl tragen seine Veröffentlichungen weiterhin die „Qualitative Inhaltsanalyse“ im Titel (u.a. Mayring und Gläser-Zikuda 2008). Auch für die vorliegende Arbeit wäre die Bezeichnung „kategoriegeleitet“ passend – in

Anlehnung an Mayring wird aber am Terminus „Qualitative Inhaltsanalyse“ festgehalten. Abbildung 2 stellt den allgemeinen Ablauf der Inhaltsanalyse überblicksartig dar. Es gibt verschiedene Unterformen und Konkretisierungen der Methode, um auf das jeweilige Thema der Forschung angepasst werden zu können. Ein Kennzeichen der Inhaltsanalyse

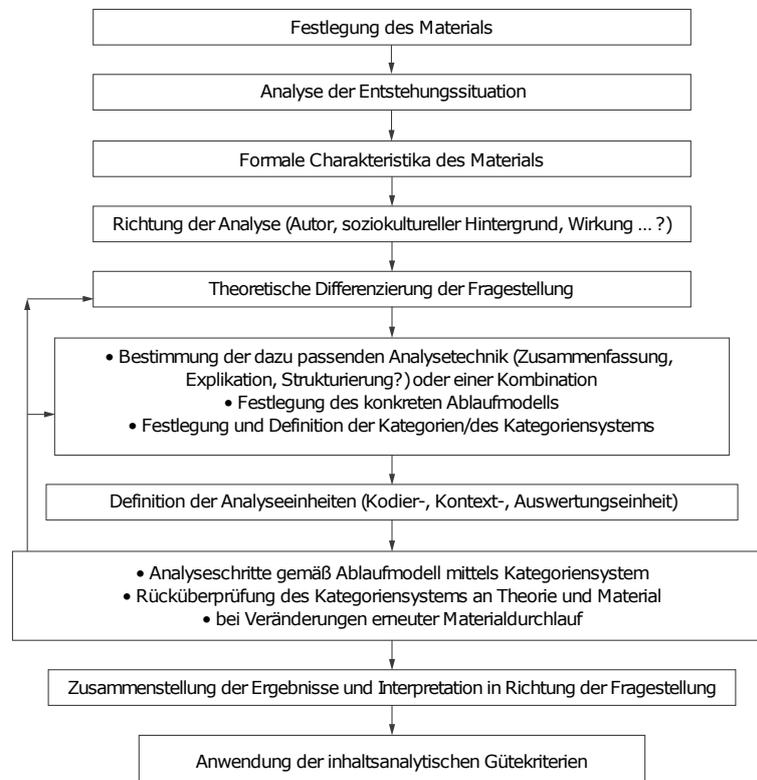


Abbildung 2: Allgemeines Ablaufmodell der Inhaltsanalyse nach Mayring
Quelle: Mayring (2015, 62)

ist das systematische, auf Regeln basierende Vorgehen.³¹ Die Inhaltsanalyse soll nicht als rein technisches Hilfsmittel verstanden werden, das beliebig angewendet werden kann, sondern sie setzt einen Bezug zum Gegenstand und eine entsprechende gegenstandsbezogene Modifikation des Vorgehens voraus. Die Regeln und Systematiken unterscheiden sich daher und sind nicht als einheitlich zu sehen. Den Kern der Analyse bilden die Einschätzungsdimensionen und das dazugehörige Kategoriensystem. Sie stellen sicher, dass das Vorgehen und die Ergebnisse der Analyse für Dritte intersubjektiv nachvollziehbar sind und ggf. in geeigneter Weise mit Ergebnissen anderer Untersuchungen verglichen werden können. Da die Qualitative Inhaltsanalyse viele Entscheidungen der Forschenden verlangt, ist nicht zuletzt zu betonen, dass das Vorgehen und die Analyse theoriegeleitet erfolgen. Mayring konstatiert: „Validität geht vor Reliabilität“ (Mayring 2015, 53) und meint damit, dass sowohl die Explikation der Forschungsfrage als auch die Analyse den aktuellen Forschungsstand berücksichtigen müssen und etwaige Unstimmigkeiten im Spannungsfeld

³¹Dies sieht Mayring als Abgrenzung zu hermeneutischen Verfahren (vgl. Mayring 2015, 12).

von Theorie und konsequenter Verfahrensanwendung stets zugunsten der inhaltlichen Argumente auszulegen sind. Obwohl die Methode mit dem Attribut der „qualitativen“ Untersuchung überschrieben ist, betont Mayring, dass ein Einbezug quantitativer Anteile an sinnvollen Stellen anzustreben ist – beispielsweise kann die Erhebung von Häufigkeiten eine Verallgemeinerung von Ergebnissen legitimieren oder die Bedeutung einzelner Einschätzungsdimensionen und Kategorien unterstreichen. Zusammengefasst wird ein solcher Methoden-Mix unter dem Stichwort „integratives Methodenverständnis“ (Mayring 2015, 53). Nicht zuletzt gelten Objektivität, Reliabilität und Validität als unbedingt einzuhalten- de Gütekriterien jeder Forschungsarbeit. Im Rahmen einer Qualitativen Inhaltsanalyse, die kaum unveränderliche methodische Standards aufweist, kann dies durch die unabhängige Erarbeitung von Analysen desselben Materials durch mehrere Inhaltsanalytiker*innen sichergestellt werden, aber auch eine transparente Darstellung des Vorgehens ist dafür zuträglich. Insbesondere der Probedurchgang kann hier genutzt werden, um Anpassungen am Analyseverfahren vorzunehmen (vgl. Mayring 2015, 50ff.).

4. Methodische Vorarbeiten

In Anlehnung an das oben dargestellte grundsätzliche Vorgehen bei der Qualitativen Inhaltsanalyse, sollen hier die ersten Schritte dargestellt werden, um daraus das konkrete Ablaufmodell ableiten zu können.

4.1. Bestimmung des Ausgangsmaterials

Den Ausführungen von Mayring folgend soll das Ausgangsmaterial eingegrenzt, die Entstehungshintergründe offengelegt und formale Charakteristika benannt werden (vgl. Mayring 2015, 54ff.).

4.1.1. Festlegung des Materials

Das Ausgangsmaterial für die Untersuchung der Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabepflicht bilden die Formulare bzw. Vordrucke, die in den verschiedenen Teilen der Bundesrepublik³² entwickelt und entweder bereits genutzt oder in absehbarer

³²Zuständig für die Eingliederungshilfe sind (ab 2020) die jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe. Tatsächlich ist es so, dass die Instrumente jeweils im ganzen Bundesland eingesetzt werden – gibt es also mehrere Träger der Eingliederungshilfe innerhalb eines Bundeslandes, wie z.B. in Nordrhein-Westfalen oder Bayern, so haben sich diese auf ein Instrument geeinigt, welches bundeslandweit eingeführt wird. Die Frage, warum vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes und der VN-BRK kein deutschlandweit einheitliches Instrument gewählt wurde, obwohl die gleichen Anforderungen bundesweit gelten, wurde in Kapitel 1.4 bereits kurz aufgegriffen.

Zeit eingeführt werden. Einzelheiten zu den jeweiligen Eigenschaften und mögliche Hintergrundinformationen werden in Kapitel 4.1.4 präsentiert. Die Dokumente müssen in Schriftform vorliegen, um Eingang in die Untersuchung zu finden. Die Schriftform ist im Kontext von Verwaltung ohnehin üblich und nicht zuletzt zumindest für den Bereich der Gesamtpläne (§ 121 Abs. 2 S. 2 SGB IX n.F.) gibt es ein definiertes Schriftformerfordernis; für Teilhabepläne wird in § 19 SGB IX eine Liste an zu dokumentierenden Inhalten aufgeführt. Eine solche Dokumentation hat bei lebensnaher Auslegung in der Regel schriftlich zu erfolgen. Hinzu kommt, dass die Bedarfsermittlung, wie in Kapitel 1.5 dargelegt, ein Teil von Gesamt- und Teilhabeplänen ist. Folglich muss auch diese mithilfe verschriftlichter Instrumente durchgeführt werden.

Die Bedarfsermittlungsinstrumente, die untersucht werden, sollen einen möglichst großen Teil der Bundesrepublik Deutschland abdecken, um valide Aussagen treffen zu können. Es wurde im Rahmen der Recherche versucht, die Instrumente, welche in Deutschland eingesetzt werden (sollen), vollumfänglich zu erheben. In Kapitel 4.1.2 wird beschrieben, wie dabei vorgegangen wurde. Es wurde keine Auswahl oder Reduktion des vorhandenen Untersuchungsmaterials vorgenommen, wie laut Mayring durchaus üblich (vgl. Mayring 2015, 54f.), sondern das Untersuchungsmaterial umfasst alle zum Zeitpunkt der Recherche zur Verfügung stehenden Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt-/Teilhabeplanung in Deutschland.

Die Instrumente sind für erwachsene Menschen mit Behinderungen konzipiert. Eine Anwendung für Kinder wird dadurch nicht unbedingt ausgeschlossen, jedoch sollen Instrumente, die explizit für Kinder entwickelt wurden, nicht in die Untersuchung einbezogen werden, da dies ggf. andere Einschätzungsdimensionen erfordern und den Rahmen dieser Arbeit übersteigen würde.³³

Darüber hinaus ist anzumerken, dass nur bei einem Teil der Instrumente Manuale oder anderweitige Nutzungsbeschreibungen vorliegen. Diese werden nur in Ansätzen zur Einführung in die Eigenlogik der Instrumente genutzt. Sie sind bewusst nicht Teil des Untersuchungsmaterials, da der Anspruch besteht, dass die Instrumente auch ohne Manual von außen „lesbar“ sein müssen, um für die Praxis nutzbar zu werden und das Vorgehen in der Bedarfsermittlung transparent zu gestalten. Darüber hinaus ist die Qualität der Manuale, die vorliegen, sehr unterschiedlich und reicht von umfänglichen, detaillierten Beschreibungen aller Einzelheiten bis zu lediglich überblicksartigen Darstellungen oder ICF-Auszügen.³⁴

³³Näheres dazu in Kapitel 1.5.

³⁴Da Manuale Teil der Implementierungsstrategien für die Instrumente sind und insofern die praktische Anwendung standardisieren (sollen), ergäbe sich hier ein Gegenstand für weitere Untersuchungen, bspw. zur Feststellung, inwieweit einheitliche Standards in der Anwendung der Instrumente in der Praxis eingehalten werden.

4.1.2. Entstehungssituation und Beschaffung des Ausgangsmaterials – Vorgehen und Grenzen

Zu Beginn wurde recherchiert, welche Bundesländer bzw. welche überörtlichen Sozialhilfeträger³⁵ bereits Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung veröffentlicht hatten. Hier konnten sieben überörtliche Sozialhilfeträger bzw. künftige Träger der Eingliederungshilfe ermittelt werden: Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Niedersachsen sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (NRW); später folgten: Baden-Württemberg und Sachsen. Die anderen überörtlichen Sozialhilfeträger wurden daraufhin per E-Mail kontaktiert und um die Übersendung der Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung gebeten. Die Datenerhebung erfolgte im kaskadischen Verfahren. Nach zwei Wochen wurden Erinnerungen an Empfänger*innen gesandt, die sich noch nicht zurückgemeldet hatten. Insgesamt ist zu berichten, dass die Mehrheit der Adressat*innen die Anfrage zeitnah und konstruktiv beantwortet hat. Es wurden entweder die erbetenen Dokumente zur Verfügung gestellt, an andere zuständige Stellen weiter verwiesen bzw. ein Kontakt dorthin hergestellt oder über den aktuellen Stand der Entwicklung und Entscheidung zum weiteren Vorgehen im eigenen Zuständigkeitsbereich informiert.

Über die tatsächliche Entstehungssituation der Bedarfsermittlungsinstrumente ist wenig bekannt.³⁶ Im Rahmen der Vorstellung der Bedarfsermittlungsinstrumente in Kapitel 4.1.4 wird – soweit bekannt – ein Verweis auf Urheber*innen oder Autor*innen der Instrumente eingefügt. An dieser Stelle sei verallgemeinernd festgehalten, dass die Historie der Instrumente als divers anzusehen ist: einige Instrumente sind Weiterentwicklungen vorheriger Versionen (z.B. der Gesamt- und Teilhabeplan Hamburg), andere Neuentwicklungen mit unterschiedlichem Grad an Dokumentation über den Erarbeitungsprozess (z.B. Teilhabe in Berlin mit umfassender Vorstudie und Beteiligungsprozess). Darüber hinaus gibt es beispielsweise den ITP als langjährig erprobtes und etabliertes Instrument. Der ITP wird vom „Institut für personenzentrierte Hilfen“³⁷ vertrieben und gerade im Zusammenhang mit dem BTHG in mehreren Bundesländern auch neu eingeführt.

Da die Erstellung der vorliegenden Arbeit in einen Zeitraum fällt, der zwischen die Einführung der Übergangsregelungen zur Eingliederungshilfe in SGB XII §§141 ff. und den Übergang der Eingliederungshilfebestimmungen in den zweiten Teil des SGB IX zum 1.1.2020 liegt³⁸, hatten einige der überörtlichen Sozialhilfeträger (respektive zukünftige Träger der Eingliederungshilfe) ihre Instrumente noch nicht fertiggestellt oder erprobt.

³⁵Diese sind bisher für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig und werden ab 2020 von den Trägern der Eingliederungshilfe abgelöst. Eine Übersicht der überörtlichen Sozialhilfeträger befindet sich unter: <https://www.bagues.de/de/mitglieder/> [25.04.2019].

³⁶Dies liegt mutmaßlich daran, dass sich die Erstellung der Dokumente zumeist innerhalb geschlossener oder nur semi-offener Verwaltungsabläufe vollzog.

³⁷Siehe dazu auch: <https://www.personenzentrierte-hilfen.de/start> [19.08.2019].

³⁸Siehe dazu auch Kapitel 1.4.

In der Vorstellung der einzelnen Instrumente wird jeweils vermerkt, ob es sich um eine vorläufige Fassung handelt.

Im Ergebnis stehen zehn verschiedene Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabepanung für die vorliegende Arbeit zur Verfügung. Da der ITP in Thüringen, Hessen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und künftig auch Sachsen (mit kleinen regionalen Unterschieden, siehe dazu Kapitel 4.1.4) eingesetzt wird, werden die Instrumente von insgesamt 21 der 23 überörtlichen Sozialhilfeträger abgebildet.³⁹ Auf der Ebene der Bundesländer betrachtet werden vierzehn der sechzehn Bundesländer⁴⁰ im Rahmen der Untersuchung abgedeckt. Abbildung 3 zeigt eine kartografische Übersicht der Bundesländer, die in der Untersuchung berücksichtigt werden und konkretisiert, welche Bundesländer eine Eigenentwicklung nutzen und wo der ITP Anwendung findet.

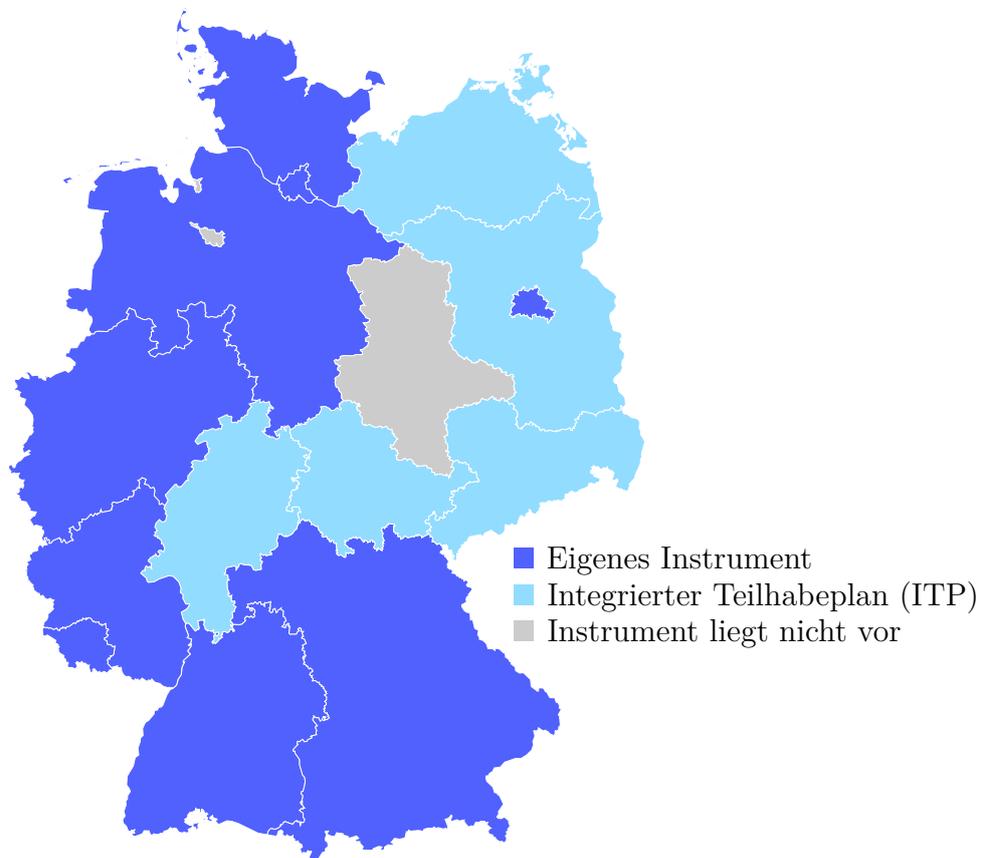


Abbildung 3: Übersicht Geltungsbereiche der untersuchten Instrumente zur Gesamt- und Teilhabepanung

Quelle: <https://www.amcharts.com/svg-maps/?map=germany> [25.04.2019]; farbliche Hervorhebungen durch die Autorin

³⁹Zum besseren Verständnis ist anzumerken, dass das Bundesland Bayern insgesamt sechs überörtliche Sozialhilfeträger (entsprechend der bayerischen Bezirke) hat und in Nordrhein-Westfalen zwei Landschaftsverbände die Funktion des überörtlichen Sozialhilfeträgers ausüben.

⁴⁰Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Thüringen, Berlin, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg.

4.1.3. Formale Charakteristika des Materials

Alle Instrumente liegen in digitaler Form (PDF- oder docx-Datei) vor. Die Nutzung elektronischer Datenverarbeitung ist heutzutage aus der Verwaltungspraxis – wie auch sonst aus den meisten Bereichen der Arbeitswelt – nicht mehr wegzudenken (vgl. Ley et al. 2014, 54).⁴¹ Die Struktur der Formulare unterliegt einem Schreibschutz. Die Instrumente sind in deutscher Sprache verfasst.

4.1.4. Vorstellung der Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung

In Anlehnung an die inhaltsanalytisch geforderte Transparenz zum Ausgangsmaterial werden hier die vorliegenden Instrumente zur Bedarfsermittlung zur Gesamt- und Teilhabeplanung kurz vorgestellt (vgl. Mayring 2015, 55). Die Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sie dann sehr umfangreich ausfallen würden. Vielmehr sollen sie Merkmale der Instrumente aufgreifen und den Leser*innen die Möglichkeit verschaffen, sich mit dem Untersuchungsgegenstand vertraut zu machen. Es sei darauf hingewiesen, dass sich Angaben zum Seitenumfang der Instrumente immer auf die „leere“ Fassung (ohne Eintragungen) beziehen.

Zwischenstand in Bremen und Sachsen-Anhalt

Die Bedarfsermittlungsinstrumente, die in Bremen und Sachsen-Anhalt ab 2020 genutzt werden sollen, liegen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht vor und können daher nicht einbezogen werden. Es soll dennoch der Vollständigkeit halber ein kurzes Schlaglicht auf den Stand der Entwicklung – soweit bekannt – geworfen werden.

Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen hat in Bezug auf die Bedarfsermittlung zur Gesamt- und Teilhabeplanung eine Zusammenarbeit mit Niedersachsen vereinbart. Es ist geplant, dass in Bremen das niedersächsische Instrument B.E.Ni mit einigen Anpassungen eingeführt wird. Zum Zeitpunkt der Untersuchung ist das Instrument dort noch in der Anpassungsphase (vgl. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bremen 2019).

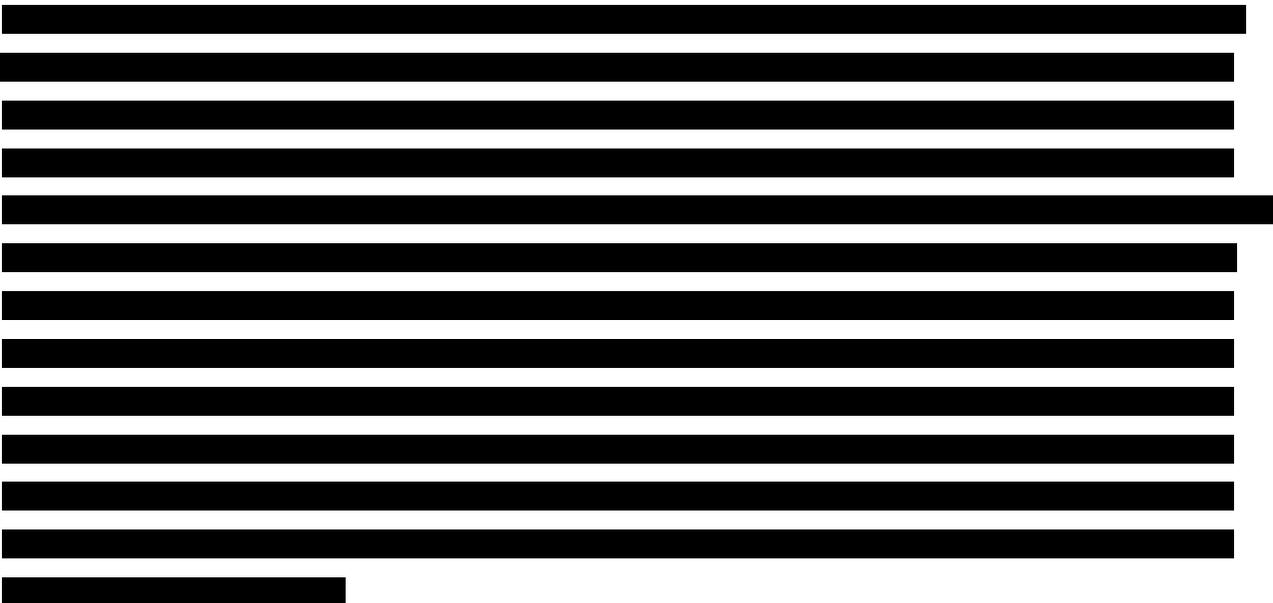
Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt wird ein „Übergangsinstrument“ genutzt (vgl. Steinmüller 2019, 11),

⁴¹Inwieweit die Instrumente Einbindung in IT-Fachanwendungen finden und welche Rahmenbedingungen und ggf. mit fachlichen Anforderungen konfligierende Zielsetzungen oder hintergründig vorliegende Interessen (z.B. Controllingzwecke) damit verknüpft sind, kann nicht im Rahmen der vorliegenden Arbeit untersucht werden. Weiterführende Auseinandersetzungen mit dem Für und Wider von elektronischer Dokumentation im Spannungsfeld von „Legitimation, Steuerung und professioneller Selbstvergewisserung“ sind u.a. bei Ley et al. (2014) nachzulesen.

welches nach Auskunft des Ansprechpartners der Sozialagentur Sachsen-Anhalt derzeit in Überarbeitung ist. Es handele sich dabei um ein an den ITP angelehntes Instrument.

Gesamt- und Teilhabeplan Schleswig-Holstein, GTP SH



Gesamt- und Teilhabeplan Hamburg, GTP HH

Beim Gesamt- und Teilhabeplan Hamburg handelt es sich um eine Eigenentwicklung aufbauend auf dem seit mehreren Jahren etablierten Gesamtplanformular. Das Layout des bisherigen Instruments wurde dabei überwiegend beibehalten, jedoch auf die neun Lebensbereiche der ICF erweitert.⁴²

Der Gesamt- und Teilhabeplan umfasst insgesamt 13 Seiten in der Vollversion, die hier untersucht werden soll. Daneben gibt es reduzierte Varianten, deren Nutzung u.a. für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Mobilitätshilfen⁴³ vorgesehen ist.

Das Deckblatt erfasst Daten zur leistungsberechtigten Person, einer ggf. bestehenden gesetzlichen Vertretung und Angaben zur Behinderung. Darauf folgend sind fünf Leitfragen zur Darstellung der Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person in Bezug auf Wohnen, Tagesgestaltung, soziale Beziehungen, Freizeit und sonstige Angaben, die der Person wichtig sind, vermerkt. Daran schließt sich die Aufstellung der neun Lebensbereiche inkl. der ICF-Items an. Letztlich gibt es eine Seite mit Empfehlungen und eine „Lesebestätigung“, die für die leistungsberechtigte Person (und/oder die gesetzliche Vertretung) die Möglichkeit bietet, dem Gesamt-/Teilhabeplan zuzustimmen bzw. Änderungen,

⁴²Unter <https://www.hamburg.de/contentblob/6434834/d65271ecabbb86756b891091d4e1445f/data/pdf-allgemeines-gesamtplanformular-w-eh-barrierefrei.pdf> [12.07.2019] ist das bisherige Hamburger Instrument abrufbar.

⁴³Z.B. Beförderungsleistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Ergänzungen und Anmerkungen zu machen.

Der GTP HH ist in Anhang B der vorliegenden Arbeit einsehbar.

Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen, B.E.Ni

Das Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen besteht aus drei Formulareteilen: F1 Deckblatt, F2 Bedarfsermittlung Bogen A-D⁴⁴ und F3 Feststellung der Leistungen. Das Instrument wird seit Anfang 2018 in Niedersachsen angewandt (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2019). Darüber hinaus liegt ein Handbuch/Manual vor.

B.E.Ni bietet eine Struktur entlang der neun Lebensbereiche zur Eintragung der als relevant identifizierten ICF-Items und eine Vorgabe zur Beschreibung von Aktivität und Teilhabe entlang folgender Stichworte: „Wunsch/Veränderung“, „Fähigkeiten/Beeinträchtigungen“, „Förderfaktoren/Barrieren“, „Weitere wichtige Hinweise“ und „Wechselbeziehungen“. Darüber hinaus können abweichende Sichtweisen dokumentiert werden.

Teilhabeinstrument Berlin, TiB

Das Teilhabeinstrument Berlin wurde neu entwickelt und löst die zuvor nebeneinander genutzten Instrumente ab.⁴⁵

Ende 2017 wurde vom Land Berlin eine Voruntersuchung (vgl. Engel et al. 2018) beauftragt, die bestehende Instrumente aus Berlin und anderen Bundesländern auswertete und Empfehlungen auf Basis des BTHG aufstellte. Darauf basierend wurde das Teilhabeinstrument Berlin von einer Facharbeitsgruppe entwickelt. Das Instrument soll erprobt und wissenschaftlich evaluiert werden, um zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Anpassungen vorzunehmen (vgl. Schäfers 2018, 14f.).

TiB besteht aus einem Dokument mit 35 Seiten. Einleitend werden Daten zur leistungsberechtigten Person, gesetzlichen Vertretung, Pflegegrad und andere laufende und beantragte Leistungen erfasst. Sodann sieht das Instrument die Dokumentation der Erstberatung und vorliegender Diagnosen und der ärztlich festgestellten Personenkreiszugehörigkeit vor, bevor die Bedarfserhebung einsetzt. Letztere erfolgt mittels einer gesprächsleitfadenartigen Struktur, die die Anwender*innen und die leistungsberechtigten Personen durch den Bedarfsermittlungsprozess leiten soll.

Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen, BEI_NRW

In Nordrhein-Westfalen kooperierten die beiden Landschaftsverbände (Landschaftsverband

⁴⁴Hier liegt auch ein Bogen für Kinder und Jugendliche vor, der nicht Teil der Untersuchung ist.

⁴⁵Für den Personenkreis der geistig und körperlich Behinderten wurde der H.M.B.-W. = Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen im Lebensbereich Wohnen/Individuelle Lebensgestaltung genutzt; für Menschen mit seelischer Behinderung der BBRP = Berliner Behandlungs- und Rehabilitationsplan); weitere Instrumente für die Bereiche Teilhabe am Arbeitsleben und Suchterkrankungen (vgl. Schäfers 2018, 14).

Westfalen-Lippe/LWL und Landschaftsverband Rheinland/LVR) zur Entwicklung eines gemeinsamen Instruments: dem BEI_NRW (vgl. LWL 2019).

Für BEI_NRW gibt es ein Antragsformular, welches bereits Wünsche und die Sichtweise der leistungsberechtigten Person vorab erhebt.⁴⁶ Das Instrument enthält im sog. „Basisbogen“ auch die Möglichkeit, weitere Anträge zu stellen bzw. informiert bspw. über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets. Insgesamt umfasst BEI_NRW 19 Seiten.

Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz, IG RP

Beim rheinland-pfälzischen Instrument handelt es sich um eine Eigenentwicklung. Es ist darüber hinaus ein separates Instrument für die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen geplant. Das Formular mit 24 Seiten besteht aus einem „Bogen zur Gesprächsvorbereitung“, einem „Mantelbogen“, einem „Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs“ und einem „Bogen zur lebensbereichsübergreifenden Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung des Gesamtplans“, die in Anhang C verfügbar sind. Der Bogen zur Gesprächsvorbereitung eröffnet die Möglichkeit für leistungsberechtigte Personen, sich vor der eigentlichen Bedarfserhebung aktiv vorzubereiten und eigene Wünsche und Ziele bereits zu formulieren und zu dokumentieren. Auffallend ist die relativ umfangreiche Datenerhebung bei den „Angaben zur nachfragenden Person“. Hier werden u.a. Konfession, Migrationshintergrund, Art des Einkommens, schulischer Werdegang, beruflicher Werdegang, derzeitige Beschäftigung, Umfang der Beschäftigung, Sozialversicherungsrechtliche Angaben (inkl. Stammmnummer bei BA/Jobcenter, Kundennummer bei Krankenkasse) erfasst.

Teilhabeplan Saarland, TP SL

Der Teilhabeplan Saarland umfasst 14 Seiten im Querformat. Eingangs besteht die Möglichkeit zu vermerken, ob eine Erstberatung stattgefunden hat. Danach werden die Personendaten vergleichsweise detailliert aufgenommen (bspw. werden auch Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus sowie Erwerbsstatus inkl. Arbeitgeber abgefragt). Bevor Hilfebedarfe, Ziele, Maßnahmen und Perspektiven in den neun ICF-Lebensbereichen aufgenommen werden, erfolgt eine Abfrage zum „Lebensumfeld“. Das Instrument befindet sich in Anhang D.

Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg, BEI_BaWü

Bei BEI_BaWü handelt es sich um eine vorläufige Version auf dem Stand von April 2018. Der Autor ist Thomas Schmitt-Schäfer vom Unternehmen „transfer“. Dieser hat das Instrument im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration, Stuttgart erstellt. Das Instrument ist aufgeteilt in einen Basisbogen, eine medizinische Stellungnahme, einen

⁴⁶Abzurufen unter: https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/media/filer_public/b7/cb/b7cb5ab9-96aa-4b55-90d5-fa6bb7680783/persoensliche_sicht_erstantrag_vordruck.doc [19.07.2019].

Dialog- und Erhebungsbogen und die Ermittlung des Hilfebedarfes. Insgesamt umfasst es 31 Seiten.

Bayerisches Bedarfsermittlungsinstrument, BayBEI

Beim Bedarfsermittlungsinstrument BayBEI handelt es sich um einen vorläufigen Verhandlungsstand vom 15.05.2019. Das Instrument umfasst 22 Seiten, die sich in verschiedene Bereiche von A-J unterteilen lassen: A. Basisbogen, B. Medizinische Stellungnahme⁴⁷, C. Bogen zu Wünschen und Zielen der antragstellenden Person, D. Beschreibung der aktuellen Lebenssituation, E. Nicht nur vorübergehende alltagsrelevante Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Teilhabe (neun ICF-Lebensbereiche), F. Umweltfaktoren, G. Personbezogene Faktoren, H. Auswertung und zusammenfassende Darstellung zur Teilhabe in den Lebensbereichen, I. Übersicht über die Maßnahmen, J. Sonstige Angaben. Das Bedarfsermittlungsinstrument befindet sich in Anhang E.

Integrierter Teilhabeplan, ITP

Der ITP wurde 2007 als Folgeinstrument aus dem Integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplan entwickelt (vgl. Gromann 2018, 1). Der ITP gehört damit zu den bereits langjährig etablierten Instrumenten. Er wird durch das Institut für Personenzentrierte Hilfen GmbH (IPH) unter wissenschaftlicher Leitung von Petra Gromann entwickelt und vertrieben. Das IPH bietet auch entsprechende Schulungen und Fortbildungen zur Anwendung des ITP an (vgl. Institut für Personenzentrierte Hilfen 2019). Der ITP ist bereits in Nutzung oder wird ab 2020 in folgenden Bundesländern genutzt: Hessen⁴⁸, Sachsen, Thüringen, Brandenburg⁴⁹ und Mecklenburg-Vorpommern.

Die ITP sind für jedes Bundesland individuell angepasst; das Layout und der Aufbau bleiben dabei erhalten. Alle Bundesländer, die den ITP nutzen, haben einen Grundbogen, der teilweise durch weitere Bögen ergänzt wird.⁵⁰ Tabelle 1 zeigt, welche Bögen der einzelnen Bundesländer zum ITP jeweils vorliegen.⁵¹

Beim Vergleich der vorliegenden ITP-Unterlagen hat sich gezeigt, dass vom ITP Mecklenburg-Vorpommern die umfassendste Version vorliegt. Daher werden die Vorlagen aus

⁴⁷Zu erwähnen ist, wenngleich dies für die Untersuchung keine zentrale Rolle einnimmt, da der Fokus ein anderer ist, dass der vorliegende (separate) „Ärztliche Bericht zur Feststellung der Personenzugehörigkeit und Beeinträchtigungen der Körperfunktionen“ mit 21 Seiten relativ umfangreich ausfällt.

⁴⁸Zu Hessen ist anzumerken, dass ein neues Instrument (Eigenentwicklung) derzeit erarbeitet wird, das ab April 2020 sukzessive eingeführt werden soll (vgl. *Fachdiskussion Bedarfsermittlungsinstrumente* 2019). Dieses neue Instrument ist noch nicht veröffentlicht worden. Hessen wird mit dem ITP als Bedarfsermittlungsinstrument in die Untersuchung einbezogen.

⁴⁹Der brandenburgische ITP befindet sich in Anhang F.

⁵⁰Es werden nur Ergänzungsbögen einbezogen, die veröffentlicht sind. Es ist nicht bekannt, ob und in welchem Umfang ggf. weitere (noch unveröffentlichte) Ergänzungsbögen geplant sind oder genutzt werden.

⁵¹Die Bundesländer werden in Anlehnung an ISO 3166-2:DE abgekürzt (vgl. ISO 1998).

Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für die Untersuchung verwendet. Die Bögen der anderen Bundesländer, die den ITP anwenden, werden ergänzend hinzugezogen. Es soll damit sichergestellt werden, dass das Instrument in seiner möglichst vollständigen Form in die Untersuchung einbezogen wird – zudem ergibt sich nach erster Sichtung der Eindruck, dass die Hauptbögen (nämlich der Grundbogen und die Ergänzungsbögen A, B und C) nur vergleichsweise geringe Unterschiede aufweisen (z.B. die Position einzelner Bereiche auf der Seite). Wichtige inhaltliche Unterschiede werden in der Ergebnispräsentation aufgegriffen.

Bögen \ ITP	HE	MV	BB	SN	TH
Grundbogen	✗	✗	✗	✗	✗
Ergänzungsbogen A	✗	✗		✗	✗
Ergänzungsbogen B	✗	✗		✗	✗
Ergänzungsbogen C		✗		✗	✗
Ergänzungsbogen PU		✗		✗	
Rechtliche Aufklärung D	Teil des Grundbogens	✗			✗
Teilhabeplan / Gesamtplan bzw. Zusammenfassung Z		✗			✗
Weitere Bögen	Überprüfung des ITP, Zeiteinschätzung, ZE, Selbstaufklärungsbogen in leichter Sprache	Pflegeplanung P, ITP in einfacher Sprache, ITP in einfacher Sprache (Kurzfassung)		Feststellung der Teilhabe-einschränkung	

Tabelle 1: Übersicht vorliegender Bögen der Integrierten Teilhabepläne

4.2. Richtung der Analyse

Nach Mayring kann der Gegenstand im Rahmen einer Qualitativen Inhaltsanalyse aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Daher muss die Richtung der Analyse spezifiziert werden (vgl. Mayring 2015, 58).

Für die vorliegende Arbeit lässt sie sich wie folgt zusammenfassen: Es sollen durch die Untersuchung der in Text-/Schriftform vorliegenden Instrumente zur Bedarfsermittlung Aussagen über deren Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und ihre Eignung aus Sicht der Sozialen Arbeit getroffen werden.

4.3. Differenzierung der Fragestellung

Die Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung müssen den Anspruch haben, die Anforderungen aus VN-BRK und BTHG zu erfüllen. Zum Einen da die VN-BRK von Deutschland ratifiziert wurde und das BTHG ein verabschiedetes Gesetz darstellt, sodass es sich um gültige Rechtsgrundlagen handelt. Zum Anderen steht die Bedarfsermittlung am Beginn des Prozesses zur Wahrnehmung möglicher Leistungsansprüche und muss daher eine Form aufweisen, die den rechtlichen Vorgaben gerecht wird, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen in Deutschland einen gleichwertigen Zugang zu Teilhabeleistungen haben. Wie in Kapitel 1.6 beschrieben, gibt es bisher nur wenige Untersuchungen zu den Bedarfsermittlungsinstrumenten, die jedoch darauf hindeuten, dass es bundesweit sehr unterschiedliche Umsetzungsstände und -ansätze gibt. An dieser Stelle möchte die vorliegende Arbeit ansetzen und die Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung vor dem Hintergrund von VN-BRK und BTHG untersuchen und einschätzen. Konkret ergibt sich folgende Hauptfragestellung:

Inwieweit erfüllen die Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung (der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe) die Anforderungen aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und dem Bundesteilhabegesetz?

Um die Hauptfragestellung zu beantworten, müssen zunächst die Anforderungen an Bedarfsermittlungsinstrumente, die sich aus der VN-BRK und dem BTHG ergeben, erarbeitet werden. Die Ergebnisse werden schließlich aus Sicht der Sozialen Arbeit eingeschätzt.

4.4. Bestimmung der Analysetechnik

Um das Vorgehen auf den Gegenstand der Untersuchung hin anzupassen, ist es essentiell, die passende Analysetechnik zu wählen. Mayring unterscheidet drei Grundformen der Interpretation des im Material Vorfindlichen: die Zusammenfassung, die Explikation und die Strukturierung. Zur vorliegenden Untersuchung erscheint die Strukturierung geeignet. Er definiert sie wie folgt: „Ziel der Analyse ist es, bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen“ (Mayring 2015, 67).

Zur weiteren Konkretisierung der Strukturierung, welche mittels deduktiver Kategorienanwendung durchzuführen ist, zeigt Mayring vier von ihm definierte Untergruppen derselben auf: die formale, inhaltliche, typisierende und skalierende Strukturierung.

Die skalierende Strukturierung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie dazu dient, „das Mate-

rial bzw. bestimmte Materialteile auf einer Skala [...] einzuschätzen“ (Mayring 2015, 106). Für das aktuelle Forschungsinteresse erscheint eine Intensitätsanalyse geeignet, da sie die Möglichkeit bietet, das Datenmaterial anhand von Skalen in mehrstufigen Ausprägungen zu untersuchen (vgl. Mayring 2015, 15f.). Dabei soll jedoch weniger das Aufstellen eines klassischen „Rankings“ das Ziel sein, als vielmehr die Eröffnung einer Perspektive auf die unter Umständen bestehenden Unterschiede, Stärken und Schwächen der Instrumente sowie den Grad der Erfüllung der an sie gestellten Anforderungen.

4.5. Festlegung des konkreten Ablaufmodells

Zur Bedeutung der Festlegung eines konkreten Ablaufmodells der Inhaltsanalyse schreibt Mayring:

„Eben darin besteht die Stärke der qualitativen Inhaltsanalyse gegenüber anderen Interpretationsverfahren, dass die Analyse in einzelne Interpretationsschritte zerlegt wird, die vorher festgelegt werden. Dadurch wird sie für andere nachvollziehbar und intersubjektiv überprüfbar, dadurch wird sie übertragbar auf andere Gegenstände, für andere benutzbar, wird sie zur wissenschaftlichen Methode“ (Mayring 2015, 61).

An die Ausführungen des vorherigen Kapitels anknüpfend ergibt sich das in Abbildung 4 dargestellte konkrete Ablaufmodell für die Untersuchung. Die Darstellung beginnt oben links und illustriert entlang der Pfeile den chronologischen Ablauf. Die ersten sechs Schritte wurden bereits im Rahmen der methodischen Vorarbeiten in diesem Kapitel dargelegt.

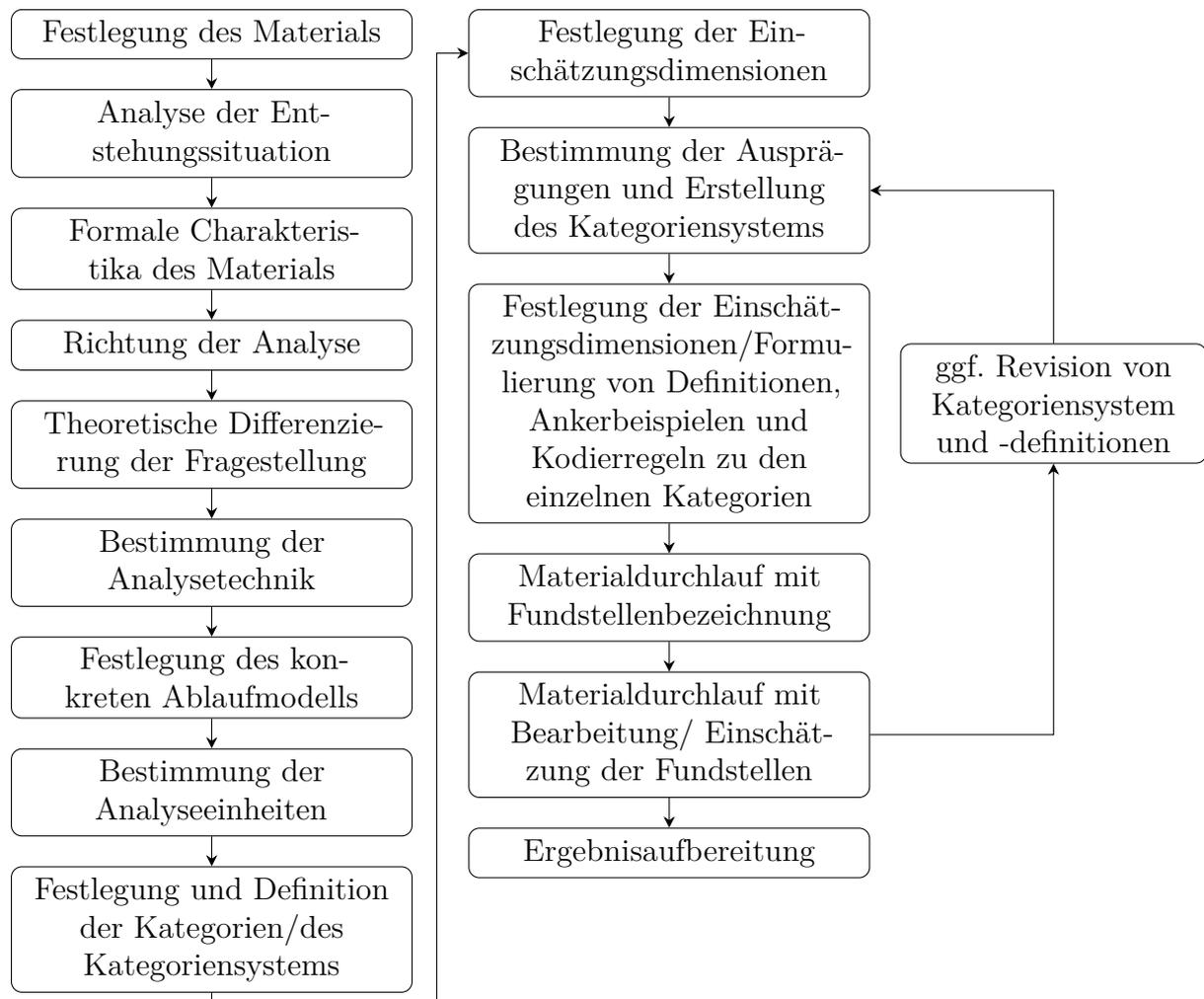


Abbildung 4: Konkretes Ablaufmodell für die skalierende Strukturierung
Quelle: Darstellung in Anlehnung an Mayring (2015, 62 und 107)

5. Analyse

5.1. Bestimmung der Analyseeinheiten

Zur Bestimmung der Analyseeinheiten gehören nach Mayring die Kodier-, Kontext- und Auswertungseinheiten, welche folgendermaßen zu konkretisieren sind:

Kodiereinheit

Im Gegensatz zur Kontexteinheit legt die Kodiereinheit den kleinsten Bestandteil im Material fest, der in die Auswertung einbezogen werden kann (vgl. Mayring 2015, 61). Alle innerhalb einer Auswertungseinheit für die jeweilige Einschätzungsdimension relevanten Worte und (Teil-) Sätze können für die Auswertung herangezogen werden.

Kontexteinheit

Die Kontexteinheit definiert den größten Bestandteil eines Textes, der unter eine Kategorie

eingeordnet werden kann (vgl. ebd.).

In der vorliegenden Untersuchung kann die Kontexteinheit maximal ein vollständiges Instrument zur Bedarfsermittlung sein, da alle Bereiche in die Zuordnung der Kategorien unter dem Blickwinkel der Einschätzungsdimensionen einbezogen werden sollen.

Auswertungseinheit

Unter Auswertungseinheiten werden die Text- bzw. Materialteile verstanden, die jeweils aufeinander folgend ausgewertet werden sollen (vgl. ebd.).

Als Auswertungseinheiten für die Untersuchung gelten jeweils die einzelnen zu untersuchenden Instrumente, auf die alle Einschätzungsdimensionen nacheinander angewendet werden.

5.2. Festlegung der Einschätzungsdimensionen und des Kategoriensystems

Der Prozess zur Erarbeitung der Einschätzungsdimensionen ist Voraussetzung und Grundlage für die Analyse und birgt einige Herausforderungen: zum Einen, weil die Bezüge zwischen BTHG und der VN-BRK nicht immer offensichtlich erscheinen und zum Anderen, da es bisher aufgrund der Aktualität des Themengebietes noch nicht viele Untersuchungen dazu gibt (siehe Kapitel 1.6) und daher einige Festlegungen durch die Autorin vorgenommen werden müssen.

Insgesamt ist die VN-BRK in der Verankerung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zwar weitreichend, jedoch auch allgemein in der Formulierung. Aus diesem Grund soll ausgehend vom BTHG, welches konkrete Anforderungen an Instrumente zur Bedarfsermittlung und die Gesamt-/Teilhabeplanung stellt, die Aufstellung der Einschätzungsdimensionen vorgenommen werden, um diese sodann sukzessive um die Aspekte aus der VN-BRK zu ergänzen. Es sei dazu angemerkt, dass im BTHG nicht ausschließlich der § 118 SGB IX n.F., der die „Instrumente der Bedarfsermittlung“ behandelt, hier als Grundlage dient, sondern insbesondere auch § 117 SGB IX n.F., der das Gesamtplanverfahren regelt sowie weitere, an der jeweiligen Stelle benannte, gesetzliche Grundlagen. Aus Sicht der Autorin stellt § 117 SGB IX n.F. Anforderungen auf, die sich auch im Instrument zur Bedarfsermittlung niederschlagen müssen. Engel und Beck schreiben: „Die aus den gesetzlichen Forderungen und aus fachlicher Sicht notwendigen Anforderungen an die Bedarfsermittlung sind sowohl an das Instrument selbst [sic] auch an das Verfahren zu stellen und umfassen zusätzlich Anforderungen an die Fachlichkeit, einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit“ (Engel et al. 2018, 1). Um dem qualitativen Anspruch an das Verfahren Rechnung zu tragen und die geforderte Transparenz herzustellen, ist daher auch eine umfassende Verfahrensdokumentation, die sich im Bedarfsermittlungsin-

strument wiederfinden sollte, erforderlich.

Zum grundlegenden Leitgedanken des BTHG in Bezug auf die Bedarfsermittlung konstatieren Beck und Engel: „Die personenzentrierte Neuorientierung der Eingliederungshilfe bezieht sich bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs nach § 13 SGB IX n.F. [sic] sowohl auf den Prozess („systematische Arbeitsprozesse“) als auch auf das einzusetzende Instrument („standardisierte Arbeitsmittel““ (Engel et al. 2018, 8).

Es sei vorab angemerkt, dass einige der Einschätzungsdimensionen an Fachkonzepte der Sozialen Arbeit und ihre Bezugswissenschaften anknüpfen, die in der Literatur umfänglich ausgearbeitet und im Fachdiskurs kontrovers diskutiert werden. Ein Teil der Anforderungen an das Gesamtplanverfahren und das Instrument zur Bedarfsermittlung ist aus Sicht der Autorin relativ allgemein formuliert und insofern interpretationsbedürftig. Im Rahmen der Festlegung der Einschätzungsdimensionen muss auf eine umfassende Darstellung der dahinterliegenden Diskurse, zugunsten einer kompakten Darstellung der Grundannahmen der Autorin zum Verständnis der jeweiligen Bereiche, verzichtet werden. Die Einschätzungsdimensionen haben den Anspruch, voneinander abgrenzbar zu sein, was auch im Rahmen der Erläuterung selbiger deutlich wird. Es sei dennoch angemerkt, dass es Überschneidungen und Interdependenzen zwischen einigen Einschätzungsdimensionen gibt. Auf diese wird an den jeweiligen Stellen hingewiesen. Hintergrund ist die ganzheitliche und personenzentrierte Perspektive des BTHG.

Zur Darstellung der nachfolgenden Ausführungen sei angemerkt: Die Einschätzungsdimensionen werden im Anschluss an ihre Herleitung/Darstellung zu Thesen bzw. Kurzdefinitionen verdichtet und sind in Anlehnung an die Ausarbeitungen von Eberhard⁵² zu verstehen. Am Ende jeder Einschätzungsdimension – bzw. aus Platzgründen ggf. wenige Seiten weiter – wird ein Kodierleitfaden in tabellarischer Form zur Explikation aufgestellt. Dieser beinhaltet neben der Kurzdefinition, die Angabe von Ankerbeispielen aus dem zu untersuchenden Material⁵³ und die dazu anzuwendenden Kodierregeln. Kurzdefinitionen, Ankerbeispiele und Kodierregeln sind jeweils den Kategorien „Vollständig gegeben“, „Teilweise gegeben“ und „Nicht gegeben“ zugeordnet.⁵⁴

Erst die Konkretisierung in Form des Kodierleitfadens ermöglicht es, die Einschätzungsdimensionen und ihre Kategorien an das Material heranzutragen (vgl. Mayring 2015, 97 und 111).

Um die Nachvollziehbarkeit der Ankerbeispiele für die Leser*innen möglichst komfortabel zu gestalten, ist hinter dem Literaturverzeichnis der vorliegenden Arbeit ein Verzeichnis der veröffentlichten Instrumente mit den entsprechenden Hyperlinks beigefügt. Bei An-

⁵²Siehe dazu auch Kapitel 2.2.

⁵³Sofern kein Ankerbeispiel im Ausgangsmaterial enthalten ist, wird dies mit „Ohne Beispiel“ kenntlich gemacht.

⁵⁴Ursprünglich war auch eine Restkategorie „Nicht ermittelbar“ vorgesehen. Da diese im Rahmen des Probedurchgangs aber nicht genutzt wurde, ist sie nicht weiter berücksichtigt worden. Siehe dazu Kapitel 5.3.

kerbeispielen aus veröffentlichten Instrumenten wird die Fundstelle mit der Seitenzahl in dem jeweiligen Dokument angegeben (also i.d.R. einer Seitenzahl zwischen 1 und 35). Instrumente, die zum Zeitpunkt der Untersuchung unveröffentlicht waren, sind im Anhang zu finden. Die Fundstellenbelege in den Kodierleitfäden werden in diesen Fällen mit der Seitenzahl der entsprechenden Stelle im Anhang der vorliegenden Arbeit angegeben – erkennbar daran, dass die Seitenzahl dreistellig ist. Dies wird von der Autorin als praktikabelste Lösung angesehen, einerseits, um Ungenauigkeiten durch Dopplungen der Seitenzahlen bei Instrumenten, die aus mehreren separaten Teilen bestehen und zu einem Anhang vereint wurden, zu vermeiden. Andererseits erleichtert der Verweis auf die tatsächliche Seitenzahl in der vorliegenden Arbeit das Auffinden der Stellen für die Leser*innen.

Einschätzungsdimension 1: Beteiligung der leistungsberechtigten Person in allen Verfahrensschritten

Einschätzungsdimension 1 gründet auf § 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX n.F. Dort wird die Beteiligung einschließlich der Beratung der Leistungsberechtigten gefordert. Vor diesem Hintergrund soll das Material daraufhin geprüft werden, ob es eine Dokumentation darüber im Instrument gibt, ob bzw. inwieweit eine Beratung und eine Beteiligung der leistungsberechtigten Person im Bedarfsermittlungsverfahren stattgefunden hat.

In der VN-BRK ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in den Artikeln 3 und 12 verankert. Artikel 3 beschreibt die „Allgemeinen Grundsätze“ (General principles) der VN-BRK und geht dabei u.a. auf die „individuelle Autonomie“ ein: „individual autonomy including the freedom to make one’s own choices“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales et al. 2011, Article 3). Um entsprechende Entscheidungen auch im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung treffen zu können, sollte eine Beratung zumindest angeboten und dies dokumentiert werden, um Einheitlichkeit und Transparenz zu sichern.⁵⁵ Artikel 12 regelt die „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ (Equal recognition before the law) von Menschen mit Behinderungen: Demnach müssen die Staaten dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzen. Maßnahmen, die dazu vorgesehen sind, sollen folgenden Anforderungen genügen: „respect the rights, will and preferences of the person, are free of conflict of interest and undue influence, are proportional and tailored to the person’s circumstances, apply for the shortest time possible and are subject to regular review by a competent, independent and impartial authority or judicial body“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales et al. 2011, Art. 12).

Zusammenfassend muss das Instrument zur Bedarfsermittlung also, obwohl es ein für alle Personengruppen einsetzbares Instrument (siehe Einschätzungsdimension 13) ist, insoweit die unterschiedlichen Beteiligungsbedürfnisse und -möglichkeiten der leistungsberechtigten

⁵⁵Siehe dazu auch Art. 3 e und f VN-BRK sowie Einschätzungsdimension „Transparenz“.

Personen berücksichtigen und darstellbar machen.

Einschätzungsdimension 2: Wünsche der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen

Der § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX n.F. fordert explizit die „Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen“ im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Es wird zwar nicht direkt festgelegt, dass diese Dokumentation im Bedarfsermittlungsinstrument enthalten sein muss – aus Sicht der Autorin ist dies jedoch, in Zusammenschau mit der Anforderung der Transparenz (Einschätzungsdimension 3) und dem grundsätzlichen Ausgehen von den Wünschen der leistungsberechtigten Person innerhalb der Bedarfsermittlung (vgl. § 118 Abs. 1 S. 1 SGB IX n.F.), konsequenterweise als erforderlich anzusehen. Auch Rohrmann verlangt: „Die individuelle Teilhabeplanung muss vom Willen und von dem artikulierten Unterstützungsbedarf der oder des jeweiligen Leistungsberechtigten ausgehen. Dazu muss die Lebenssituation der bzw. des Leistungsberechtigten verstehend und nicht diagnostizierend in den Blick genommen werden“ (Rohrmann 2016, 136).

In Übereinstimmung mit Engel et al. (2018, 40ff.) sind Wünsche der leistungsberechtigten Person explizit und unkommentiert aufzunehmen, da diese als Ausgangspunkt für den weiteren, individuellen Bedarfsermittlungsprozess unerlässlich sind. Eine erst nach konsensualer Aushandlung dokumentierte und/oder modifizierte Äußerung (anstelle der unkommentierten Wünsche) ist als ungenügend einzuschätzen, da dann nicht mehr nachvollzogen werden kann, ob bzw. inwieweit die tatsächlichen Wünsche der leistungsberechtigten Person berücksichtigt wurden.

In Zusammenschau mit dem Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person nach § 8 SGB IX und § 104 SGB IX n.F. ergibt sich ein weiterer Anhaltspunkt für die Dokumentation und die gemeinsame Erörterung sog. angemessener Wünsche der leistungsberechtigten Person⁵⁶, denen nach der Gesetzeslage zu entsprechen ist. In der VN-BRK sind im Artikel 19 die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf eine „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ (Living independently and being included in the community) verankert – konkret wird dabei u.a. das Recht auf die Wahl des eigenen Wohnortes genannt.

Einschätzungsdimension 3: Transparenz

Der Duden beschreibt Transparenz mit „Durchschaubarkeit; Nachvollziehbarkeit“⁵⁷ (Duden 2019). Da die in § 117 Abs. 1 Nr. 3a SGB IX n.F. verankerte Transparenz für das Gesamtplanverfahren gelten soll, ist sie aus Sicht der Autorin aber auch und insbesondere

⁵⁶ „Explizit gemeint sind hier berechnete Wünsche in Bezug auf die Leistungsgestaltung und -erbringung“ (Engel et al. 2018, 47). Der Begriff des „Wunsches“ birgt das Risiko im alltagssprachlichen Sinne missverstanden oder fehl gedeutet zu werden.

⁵⁷Nicht gemeint ist hier die im Duden ebenfalls beschriebene Lichtdurchlässigkeit.

Kategorie	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	Das Instrument enthält Bereiche zur Kennzeichnung und Darstellung von Art und Umfang der Beteiligung der leistungsberechtigten Person (inkl. Bezug zu Erstberatung).	„Zusammenfassung der Informationen aus dem Erstgespräch / der Erstberatung (gemäß Protokoll)[...] jeweils auch die Auskunftsquellen angeben [...] aus der Perspektive der Person beschreiben, möglichst nah an den Äußerungen der Person“ (<i>Teilhabeinstrument Berlin</i> 2018, 3ff.)	Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.
Teilweise gegeben	Das Instrument bietet Ansatzpunkte zur Kennzeichnung und Darstellung von Art und Umfang der Beteiligung der leistungsberechtigten Person, die Bezeichnung der Bereiche fordert dies aber nicht explizit ein.	„An der Erstellung der Zielvereinbarungen haben mitgewirkt:Name und ggf. Institution oder Rolle.“ (GTP HH, 129), „Hiermit bestätige ich, dass ich an der Erstellung der Bedarfserfassung und den geplanten Zielen mitgewirkt habe. [...] Unterschrift des/der Leistungsberechtigten“ (<i>Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen - F2 Bogen C</i> 2018, 2)	Das Instrument enthält (Teil-) Aspekte zur Darstellung der Beteiligung, diese jedoch nicht in vollem Umfang.
Nicht gegeben	Das Instrument enthält keine Bereiche zur Kennzeichnung und Darstellung von Art und Umfang der Beteiligung der leistungsberechtigten Person.	Ohne Beispiel	Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.

Tabelle 2: Einschätzungsdimension 1 – Beteiligung der leistungsberechtigten Person in allen Verfahrensschritten

Kategorie	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	<p>Im Instrument werden explizit und unkommentiert die Wünsche der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen aufgenommen.</p>	<p>„Leitziele – wie ich mein Leben führen möchte; Hier geht es um Ihre angestrebte Lebensform. Sie äußern dabei Ihre eigenen Wünsche und Ziele. Diese werden als leitende Ziele ohne Kommentierung oder Bewertung durch andere Personen aufgenommen. Bitte angeben, ob eigene Äußerungen oder stellvertretende Äußerungen aufgeschrieben werden.“ (<i>Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen 2018, 7</i>)</p>	<p>Alle Aspekte der Definition sind im Instrument vollständig enthalten und erfüllt. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.</p>
Teilweise gegeben	<p>Im Instrument werden die Wünsche der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen explizit aufgenommen, jedoch nicht zwingend in unkommentierter Form.</p>	<p>[REDACTED]</p>	<p>Der Teilaspekt expliziter Ziel- und Wunscherfassung aus Sicht der leistungsberechtigten Person ist erfüllt, jedoch wird die unkommentierte Aufnahme nicht eindeutig verlangt.</p>
Nicht gegeben	<p>Im Instrument ist kein Bereich vorhanden, der explizit die Wünsche der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen aufnimmt.</p>	<p>(TP SL, 158) Erhebungscharakter des Formulars ohne Anweisungen zur expliziten Aufnahme von Wünschen der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art von Leistungen</p>	<p>Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.</p>

Tabelle 3: Einschätzungsdimension 2 – Wünsche der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen

für die Gestaltung des Bedarfsermittlungsinstruments von besonderer Relevanz. Damit in dem Instrument nicht nur die Ergebnisse, sondern auch das Vorgehen im Bedarfsermittlungsprozess dokumentiert sind, erscheint es sinnvoll, dass das Instrument einen Gesprächsleitfaden enthält:

„Der Deutsche Verein empfiehlt dafür ein persönliches und leitfadengestütztes Bedarfsermittlungsgespräch mit den Betroffenen. In Abhängigkeit von Art und Schwere der Beeinträchtigung sollen auch andere Kommunikationswege zur Verfügung gestellt werden. Ein solches durch einen Leitfaden unterstütztes Gespräch stellt sicher, dass alle wesentlichen Informationen für die Ermittlung und Feststellung des Bedarfes sowie der Erarbeitung von Teilhabezielen strukturiert angesprochen werden“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2019, 7).

Ein in das Instrument integrierter Gesprächsleitfaden sollte es für alle am Bedarfsermittlungsprozess Beteiligten möglich machen, zu verstehen, warum welche Fragen gestellt und konsensorientiert verhandelt wurden und mit welchem Ergebnis sie in die Bedarfseinschätzung einfließen.⁵⁸ Neben der Nachvollziehbarkeit im Rückblick erleichtert eine solche Hilfestellung durch das Instrument den Anwender*innen die Einhaltung der Anforderungen aus dem § 117 SGB IX n.F. an das Gesamtplanverfahren auch während des Gesprächs. Neben dem o.g. § 117 Abs. 1 Nr. 3a SGB IX n.F. sind in dieser Hinsicht auch die Artikel 12 und 21 der VN-BRK relevant, die auf die „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ (Equal recognition before the law) und das „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“ (Freedom of expression and opinion, and access to information) abstellen. Diese beiden Artikel unterstreichen beispielhaft die Bedeutung von Transparenz im größeren Kontext. Grundsätzlich ist die Relevanz dieser Einschätzungsdimension als sehr hoch anzusehen, da eine transparente Vorgehensweise und Dokumentation die rechtsstaatliche Grundlage darstellt, um die Einhaltung von Rechten zu überprüfen bzw. im Zweifelsfall deren Einhaltung einfordern oder einklagen zu können.

Die Anforderung transparent zu handeln, hat aber noch weitere vielgestaltige Anknüpfungspunkte, wie etwa ein „universelles Design“⁵⁹, welches in den Artikeln 2 und 4 der VN-BRK wurzelt und wo immer möglich realisiert werden soll. Denkbar sind in diesem Zusammenhang etwa Versionen des Bedarfsermittlungsinstruments in Leichter Sprache oder solche, die auch für Menschen mit Sehbehinderungen geeignet sind.⁶⁰

Letztlich sind es die Eintragungen bzw. die Anwendung der Instrumente, die den Grad der Transparenz ausmachen. Dennoch müssen die Möglichkeiten, die Anwender*innen in der

⁵⁸Darüber hinaus erscheint ein gesprächsleitfadenartiger Aufbau auch zur Umsetzung der ICF-Orientierung besonders geeignet. Nähere Erläuterungen dazu in Einschätzungsdimension 12.

⁵⁹Dies meint: „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales et al. 2011, Art. 2).

⁶⁰Es ergibt sich hier ein Überschneidungsbereich mit Einschätzungsdimension 13, die sich auf die Anwendbarkeit des Instruments für alle Personenkreise bezieht und das Thema aufgreift.

transparenten Dokumentation unterstützen sollen, strukturell im Instrument verankert sein und werden im Rahmen dieser Einschätzungsdimension beleuchtet.

Einschätzungsdimension 4: Trägerübergreifende Perspektive

Die trägerübergreifende Bedarfsermittlung ist in § 117 Abs. 1 Nr. 3b SGB IX n.F. verankert. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens und damit auch der Ermittlung des individuellen Bedarfes soll geprüft werden, ob andere Rehabilitationsträger (mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person) zu beteiligen sind.⁶¹ Eine trägerübergreifende Sicht ist wichtig, da das Gesamtplanverfahren den Anspruch hat, den Bedarf umfassend zu erheben und daher je nach Einzelfall weitere Leistungsträger betreffen kann. Eine vorzeitige Engführung (noch während der Erörterung von Bedarfen) mit Blick auf einzelne Leistungsträger würde dem Grundgedanken des bio-psycho-sozialen Modells mit dem Fokus auf Wechselwirkungen der unterschiedlichen Dimensionen entgegenstehen. Darüber hinaus würden Innovationspotentiale und die Möglichkeiten für individuelle und passgenau auf die jeweilige leistungsberechtigte Person zugeschnittene Ausgestaltungen von Unterstützungsleistungen möglicherweise gehemmt werden (vgl. Rohrman 2016, 136). Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Bedarfsermittlungsinstrument stellen Engel et al. fest:

„Die Teilhabeplanung soll im Benehmen mit den beteiligten Rehabilitationsträgern erfolgen. Hierfür ist es erforderlich, möglichst kompatible Instrumente zu verwenden, die jeweils anschlussfähig sind und sich ergänzen können (Vermeidung von Doppelbegutachtungen). [...] Für eine möglichst gut funktionierende Koordinierung mit den anderen Rehabilitationsträgern erscheint es sinnvoll, die diesbezüglichen Entwicklungen der anderen Rehabilitationsträger zu kennen und – soweit möglich – in den eigenen Entwicklungsprozess einzubeziehen“ (Engel et al. 2018, 3).

In der VN-BRK erscheinen aus Sicht der Autorin die Artikel 19 und 27 besonders anschlussfähig. Artikel 19 beschäftigt sich mit „Unabhängige[r] Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ (Living independently and being included in the community). Zur Verwirklichung der dort konkretisierten Rechte ist eine trägerübergreifende Zusammenarbeit, die auch entsprechend in der Definition der Leistungen, Inhalte und der Dauer im Gesamtplaninstrument sichtbar wird, erforderlich. Artikel 27 trägt den Titel „Arbeit und Beschäftigung“ (Work and employment) und ist ein Beispiel für trägerübergreifende Kooperation, da etwa Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oft von unterschiedlichen Rehabilitationsträgern übernommen werden und unmittelbar ineinandergreifen, um Leistungsberechtigte in der Verwirklichung ihrer vollen und wirksamen Teilhabe individuell zu unterstützen.

⁶¹In diesem Zusammenhang kann das Gesamtplanverfahren in ein Teilhabeplanverfahren integriert werden (vgl. § 19 SGB IX).

Kategorie	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	Erläuterungen im Instrument stellen einen Gesprächsleitfaden und den strukturellen Ablauf der Bedarfsermittlung dar, sodass die Eintragungen und das Verfahren nachvollziehbar dokumentiert werden.	„B Gesprächsleitfaden und Erhebungsbogen B1 Angaben zum Vorgehen der Bedarfsermittlung“ (<i>Teilhabeinstrument Berlin</i> 2018, 4ff.)	Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.
Teilweise gegeben	Struktur und Erläuterungen im Instrument stellen Ablauf der Bedarfsermittlung in Grundzügen dar, ggf. Ansätze für die Gesprächsführung.	„Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz: Bogen zur Gesprächsvorbereitung der nachfragenden Person“ (IG RP, 132) gibt Struktur vor, Bedarfsermittlung ab S. 9ff. jedoch tabellarisch ohne Gesprächsleitfaden (ebd., 9ff.)	Die Teilaspekte der Definition „Vollständig gegeben“ sind im mittleren Bereich ausgeprägt.
Nicht gegeben	Das Instrument vermittelt in seiner Struktur nur wenige oder keine Anhaltspunkte darüber, wie der Prozess der Bedarfsermittlung abgelaufen ist.	Ohne Beispiel	Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.

Tabelle 4: Einschätzungsdimension 3 – Transparenz

Kategorie	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	Aufbau und Struktur des Instruments ermöglichen eine umfassende Bedarfsermittlung ohne Engführung unter dem Gesichtspunkt bestimmter Leistungen/einzelnier Leistungsträger.	Trennung der Bögen für Bedarfsermittlung und Leistungsfeststellung (<i>Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen - F2 Bogen B 2018</i>), (<i>Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen - F3 2018</i>)	Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.
Teilweise gegeben	Das Instrument unterstützt nur in Ansätzen die Bedarfsermittlung über die Leistungen eines Leistungsträgers hinaus.	Ohne Beispiel	Die Anforderungen werden nur teilweise erfüllt bzw. es ergeben sich Lücken in der Nachvollziehbarkeit.
Nicht gegeben	Durch den Aufbau und die Struktur des Instruments erfolgt eine Engführung bereits in der Bedarfsermittlung unter dem Gesichtspunkt bestimmter Leistungen/einzelnier Leistungsträger.	„Werden im Lebensfeld „Häusliches Leben“ Leistungen vorrangiger Leistungsträger / anderer Leistungsträger erbracht bzw. kommen diese in Betracht? BITTE AUSWÄHLEN“ (GTP HH, 120)	Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.

Tabelle 5: Einschätzungsdimension 4 – Trägerübergreifende Perspektive

Einschätzungsdimension 5: Interdisziplinarität

Neben der in Einschätzungsdimension 4 genannten trägerübergreifenden Perspektive ist analog auch der Einbezug bzw. die Kooperation verschiedener Disziplinen im Gesamtplanverfahren anzustreben, um den Bedarf umfassend zu erheben (vgl. § 117 Abs. 1 Nr. 3c SGB IX n.F.). Im Hinblick auf die Instrumente zur Bedarfsermittlung kann keine allgemeine Anforderung gestellt werden, welche Disziplinen damit gemeint sind, da dies einzelfallabhängig ist. Dennoch sollten die Instrumente mindestens Raum bieten für die Einbindung der ärztlichen Stellungnahme gem. §§ 99 SGB IX n.F., 53 SGB XII, §§ 1-3 Eingliederungshilfeverordnung sowie für die an der Bedarfsermittlung bzw. Aufstellung des Gesamtplans beteiligten Personen/Stellen inklusive Nennung der Disziplin, die sie vertreten, sowie Form und Umfang der Beteiligung. Letztere dient der Nachvollziehbarkeit des Bedarfsermittlungsprozesses (siehe Einschätzungsdimension 3), da sich beispielsweise die Beteiligung in Form einer schriftlichen Stellungnahme anders auswirkt als die persönliche Gesprächsteilnahme durch eine/n Vertreter*in der jeweiligen Disziplin. Die Ergebnisse des ärztlichen Gutachtens sind insbesondere in Bezug auf die Personenkreiszugehörigkeit (nach § 53 SGB XII) als Voraussetzung für die Leistungsberechtigung im Rahmen der Eingliederungshilfe relevant. Die Einschätzung der Körperfunktionen und -strukturen nach ICF fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich von medizinischen Fachkräften.

Anknüpfungspunkte in der VN-BRK ergeben sich hier im Wesentlichen aus den „Allgemeinen Grundsätzen“ im Artikel 3 (General principles), die nicht nur, aber insbesondere auch durch die an der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen beteiligten Disziplinen geachtet, eingefordert und nach außen getragen werden sollten.

Einschätzungsdimension 6: Konsensorientierung

In § 117 Abs. 1 Nr. 3d SGB IX n.F. wird die Konsensorientierung des Prozesses der Gesamtplanung verlangt. Eine theoretische Ausarbeitung zum Thema Konsens findet sich bei Habermas, der „die Idee des Diskurses mit der des Konsenses zu dem Konstrukt des diskursiven Konsenses [verknüpft]. Der diskursive Konsens ist die auf einer ‚ernsthaften‘ Argumentation beruhende Übereinstimmung aller Diskursteilnehmer“ (Seiler 2015, 32). Übertragen auf die Instrumente zur Bedarfsermittlung heißt das, dass erkennbar sein muss, welche Standpunkte die leistungsberechtigte Person und welche Standpunkte andere Beteiligte eingenommen haben, sowie welche konsentierten Beschlüsse gefasst wurden und welcher Dissens ggf. fortbesteht.⁶² Die Offenlegung der konsensorientierten, dialogischen Prozesse ist insbesondere vor dem Hintergrund des sonst fortbestehenden Machtgefäl-

⁶²Problematisch erscheint aus fachlich-inhaltlicher Sicht die möglicherweise nur schwer zu kompensierenden Einschränkungen im kognitiven und kommunikativen Bereich von Menschen mit schweren Behinderungen, die den Austausch von ernsthaften Argumentationen nach Habermas erschweren oder unmöglich machen können. Es sei an dieser Stelle auf Einschätzungsdimension 7 verwiesen, die auf die Anpassung des Vorgehens entsprechend der Bedingungen des Einzelfalls abstellt.

Kategorie	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	Das Instrument bietet konkrete Ansatzpunkte für die Dokumentation von Form und Umfang des Einbezugs verschiedener Fachkräfte in der Bedarfsermittlung. Der Einbezug einzelner ärztlichen Stellungsnahme zur Personenkreiszugehörigkeit ist explizit vorgesehen.	„Wer ist an der Bedarfsermittlung mittels TIB beteiligt? [...] Welche weiteren (schriftlichen) Informationen wurden bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt? [...] Von wem?“ (Teilhabeinstrument Berlin 2018, 4)	Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.
Teilweise gegeben	Das Instrument sieht die Benennung einbezogener Fachkräfte unterschiedlicher Disziplinen vor, bleibt jedoch was Form und Umfang der Beteiligung betrifft wage. Der Einbezug einer ärztlichen Stellungsnahme ist explizit vorgesehen.	„Bei der Erstellung des Gesamtplanes waren beteiligt: (Betroffene, gesetzlich bestellte Betreuer, Angehörige, sonstige Kostenträger, Leistungserbringer etc.)“ (TP SL, 163)	Das Instrument enthält nur Teilaspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ oder die Aspekte werden nicht vollumfänglich erfüllt. Der Definitionsbereich enthält einen Muss-Aspekt (ärztliche Stellungsnahme) – Sonst Kodierung „Nicht gegeben“.
Nicht gegeben	Das Instrument bietet keine Ansatzpunkte zur Darstellung interdisziplinärer Zusammenarbeit im Bedarfsermittlungsprozess.	Ohne Beispiel	Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.

Tabelle 6: Einschätzungsdimension 5 – Interdisziplinarität

les zwischen antragstellender Person und antragsbearbeitender Stelle essentiell, da sie maßgeblich zur Transparenz (siehe dazu auch Einschätzungsdimension 3) des Bedarfsermittlungsprozesses bzw. des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens und der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen beiträgt (vgl. Dobslaw 2016, 181). Es kann an dieser Stelle die Frage aufgeworfen werden, ob sich ein solches Machtgefälle – auch wenn sich das Verfahren auf rechtsstaatlichem Boden und in Verbindung mit Leistungsansprüchen befindet – überhaupt je vollständig auflösen lässt und lassen soll.⁶³ Das konsequente Verfolgen konsensorientierter Bedarfsermittlung und -dokumentation leistet einen wichtigen Beitrag, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu wahren und zu stärken.

Einschätzungsdimension 7: Individuelle Bedarfsermittlung

Nach § 117 Abs. 1 Nr. 3e SGB IX n.F. soll das Gesamtplanverfahren individuell durchgeführt werden und auch die Bedarfsermittlung nach § 117 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX n.F. hat individuell zu erfolgen. Diese Einschätzungsdimension begründet sich zudem aus mehreren Stellen der VN-BRK: Schon in der Präambel wird die „individuelle Autonomie und Unabhängigkeit“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales et al. 2011, Präambel) von Menschen mit Behinderungen betont und der Blick auf Menschen mit Behinderungen als Individuen wird in den Artikeln der VN-BRK fortgesetzt – beispielsweise in den Artikeln 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ (Living independently and being included in the community), 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ (Participation in political and public life) und 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ (Participation in cultural life, recreation, leisure and sport).

In der Formulierung des „individuellen“ Bedarfs wird die Personenzentrierung auch im BTHG deutlich sichtbar. Gestützt wird selbige auch durch das Ausgehen von den Wünschen der leistungsberechtigten Person (vgl. § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX n.F.), sodass Ressourcen und Bedarfe im Einzelfall und nicht bezogen auf eine ähnliche Gruppe (etwa Menschen mit der gleichen Diagnose/Behinderung) betrachtet werden. Zudem soll die Bedarfsermittlung umfassend sein und muss daher die Berücksichtigung aller neun Lebensbereiche aus der ICF vorsehen. Verkürzungen und Verallgemeinerungen jeglicher Art würden die Sicht auf das Individuum beeinträchtigen und werden daher von der Autorin in Übereinstimmung mit Engel/Schmitt-Schäfer (vgl. Schmitt-Schäfer et al. 2019, 44) als nicht statthaft angesehen. Aus diesem Grund sollten die Instrumente zur Bedarfsermittlung auch keine sog. Core Sets verwenden. Unter Core Sets sind Auflistungen ausgewählter ICF-Items zu verstehen (vgl. Schmidt-Ohlemann 2019). Während die Betrachtung der in Core Sets aufgelisteten Items für eine Mehrheit der Einzelfallkonstellationen ausreichend erscheinen mag, so birgt es für die Anwender*innen eines solchen Instruments jedoch

⁶³Stichwort: Steuerungsinteressen öffentlicher Verwaltung.

Kat.	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	(I) Das Instrument sieht die Darstellung der Standpunkte aller Beteiligten vor. UND (II) Das Instrument ermöglicht in seiner Struktur die Darstellung konsensorientierter Prozesse und seiner Ergebnisse (inkl. Abbildung von fortbestehendem Dissens).	„aus der Perspektive der Person beschreiben, möglichst nah an den Äußerungen der Person [...] Ergänzende Äußerungen (jeweils auch die Auskunftsquellen angeben)“ (<i>Teilhabeinstrument Berlin</i> 2018, 5)	Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonst „Teilweise gegeben“.
Teilweise gegeben	(I) Das Instrument enthält nur eingeschränkt Bereiche zur Darstellung der Standpunkte aller Beteiligten bzw. keine konkrete Anweisung zur Benennung der Beteiligten, deren Standpunkte erfasst werden. UND/ODER (II) Das Instrument lässt eine Prozessstruktur erkennen, die Darstellung der Konsensfindung bzw. eines fortbestehenden Dissenses werden nicht ausdrücklich eingefordert.	„Abweichende Sichtweisen der Beteiligten zur aktuellen Situation sind zu dokumentieren, sofern kein Konsens erzielt werden konnte“ (<i>Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen - F2 Bogen B</i> 2018, 2)	Das Instrument enthält nur Teilaspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ oder die Aspekte werden nicht vollumfänglich erfüllt.
Nicht gegeben	(I) Das Instrument enthält keine Möglichkeit zur Darstellung der Standpunkte aller Beteiligten. UND/ODER (II) Das Instrument lässt keine oder nur sehr eingeschränkt Rückschlüsse auf den Prozess der Konsensfindung und/oder fortbestehenden Dissens zu.	„von der nachfragenden Person geäußerte Ziele bzw. Anliegen [...] Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt? [...] zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation“ (IG RP, 139)	Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.

Tabelle 7: Einschätzungsdimension 6 – Konsensorientierung

die Gefahr, die nicht erwähnten Bereiche außen vor zu lassen und somit die tatsächliche Personenorientierung zu unterminieren: „[Core Sets] sind jedenfalls nicht geeignet, als alleinige oder auch nur vorwiegende Basis für eine Bedarfsermittlung und Teilhabe- bzw. Gesamtplanung zu dienen, wie sie das Gesetz vorsieht“ (Schmidt-Ohlemann 2019).⁶⁴ Die Ablehnung von Core Sets soll jedoch nicht bedeuten, dass eine präzise Benennung von ICF-Items im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht erfolgen soll; so schreiben Engel und Schmitt-Schäfer: „Die Items der ICF dienen dabei der Verwendung einer einheitlichen Sprache und damit einer nachvollziehbaren Kommunikation auch mit weiteren, ggf. nachgelagerten Stellen“ (Schmitt-Schäfer et al. 2019, 44). Es ist auf dieser Grundlage also sinnvoll, entweder möglichst umfassend die Items im Instrument zu verankern oder auf die Nennung nur einzelner Items (bspw. in Form von Auswahlmöglichkeiten) als festen Bestandteil des Instruments zugunsten von offenen Bereichen (in die die jeweils relevanten Items für den Einzelfall eingetragen werden können) zu verzichten.⁶⁵

Einschätzungsdimension 8: Lebensweltbezug

Eine lebensweltbezogene Bedarfsermittlung, wie der § 117 Abs. 1 Nr. 3f SGB IX n.F. vorsieht, wird in der bisherigen Literatur zu Bedarfsermittlungsinstrumenten relativ allgemein erklärt: beispielsweise ist die Rede vom Einbezug der „Lebenswelt der jeweiligen Person, ihre konkreten Lebensumstände sowie relevante Erfahrungen“ (Engel et al. 2018, 5). Es existieren unterschiedliche Definitionsansätze für die Lebenswelt. Für die Explikation der Einschätzungsdimension soll die nachfolgende Ausführung zum Lebensweltverständnis von Bock zugrunde gelegt werden:

„Unter der L. [Lebenswelt] wird die unmittelbar erfahrene, unhinterfragte und sinnhaft strukturierte Welt des alltäglichen Lebens verstanden, die den kulturellen Rahmen der gemeinsamen Lebenspraxis von Menschen bildet. L. umfasst also zunächst die alltäglich erfahrenen und erfahrbaren Dinge, Handlungen und Ereignisse, die den Menschen zu jedem Zeitpunkt ihres Lebens selbstverständlich gegeben sind und durch gemeinsame Handlungszusammenhänge intersubjektiv erfahren werden und erfahrbare sind“ (Bock 2015, 198f.).

Wichtig ist an dieser Stelle die subjektive Wahrnehmung der leistungsberechtigten Person, da diese Ausgangspunkt der Betrachtung sein soll (siehe Einschätzungsdimension 2). Eine reine „Expertensicht“ von Außenstehenden (z.B. pädagogischen Unterstützer*innen) würde dem Verständnis von „Lebenswelt“ und letztlich dem Anspruch der Personenzentrierung

⁶⁴Die Autorin möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es durchaus statthaft erscheint, wenngleich Core Sets insgesamt abgelehnt werden, dass Instrumente, die ICF-Items auflisten, auf in Deutschland unübliche und/oder gemeinhin nicht benötigte Items, wie etwa „480 Tiere zu Transportzwecken reiten“ (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) 2005, 109) verzichten. Eine solche Vernachlässigung von Items sollte jedoch nur in gut begründeten Fällen vorgenommen werden.

⁶⁵In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf die Ausführungen zur ICF-Orientierung in Einschätzungsdimension 12 verwiesen, die die unterschiedliche Umsetzung der ICF als „Denkmodell“ bzw. „Item-Basierung“ umreißt.

Kat.	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständige gegeben	<p>Die Struktur des Instruments ermöglicht die Bedarfsermittlung ausgehend von den Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Person und bezieht diese bei der Betrachtung der neun Lebensbereiche der ICF ein. Es findet keine Engführung oder Verkürzung durch die Struktur des Instruments statt (z.B. durch Core Sets).</p>	<p>Pro Lebensbereich: „ICF-orientierte Beschreibung der Aktivitäten, Teilhabe und Kontextfaktoren: [...] Was ich in dem Lebensbereich tue und was mir gelingt [...] Wer oder was mir hilft, so zu leben, wie ich will [...] Was ich in dem Lebensbereich nicht tun kann und was nicht so gut gelingt [...] Wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will [...] Was noch wichtig ist, um mich und meine Situation zu verstehen“ + jeweils Freitextmöglichkeit aus der Perspektive der leistungsberechtigten Person und (separat) ergänzende Aussagen anderer Beteiligter (<i>Teilhabeinstrument Berlin</i> 2018, 6ff.)</p>	<p>Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.</p>
Teilweise gegeben	<p>Die Bedarfsermittlung erfolgt grundsätzlich ausgehend von den Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Person. Die Wünsche und Ziele werden jedoch nicht explizit in der Dokumentation der Bedarfsermittlung aufgegriffen (z.B. nur zentrale Erfassung zu Beginn). Es werden keine Engführungen (bspw. Core Sets) vorgenommen/genutzt bzw. nur in geringem Umfang.</p>	<p>„Wie und wo ich wohnen will:[...] Was ich den Tag über tun oder arbeiten will: [...] Wie ich Beziehungen mit anderen Menschen gestalten will: [...] Was ich in meiner Freizeit machen will: [...] Was mir sonst noch sehr wichtig ist:“(GTP HH, 119) – Berücksichtigung nur an zentraler Stelle; kein direkter Verweis auf Wünsche/Ziele in den Lebensbereichen</p>	<p>Das Instrument erfüllt nur Teilaspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ oder die Aspekte werden nicht vollumfänglich erfüllt.</p>
Nicht gegeben	<p>Die Bedarfsermittlung wird im Instrument nicht an den Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Person ausgerichtet. UND/ODER Es werden Engführungen, wie Core Sets, in einem für eine umfängliche Bedarfsermittlung einschränkendem Maße vorgenommen.</p>	<p>Keine zentrale oder jedem Lebensbereich vorangestellte Erfassung der Ziele und Wünsche der leistungsberechtigten Person, sondern Zielformulierung nach Aufnahme des „Hilfbedarfs“ (TP SL, 159).</p>	<p>Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.</p>

Tabelle 8: Einschätzungsdimension 7 – Individuelle Bedarfsermittlung

nicht gerecht. Zudem ist zu beachten, dass die Lebenswelt nicht als starre Konstruktion zu verstehen ist, sondern sie sich über die Zeit verändert und insofern auch ein Veränderungswunsch der leistungsberechtigten Person mit dem Lebensweltverständnis unbedingt vereinbar ist.

Die VN-BRK fordert aus Sicht der Autorin in den Artikeln 24 „Bildung“ (Education), 27 „Arbeit und Beschäftigung“ (Work and employment), 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ (Participation in political and public life) und 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ (Participation in cultural life, recreation, leisure and sport) den Einbezug der Lebenswelt.

Einschätzungsdimension 9: Sozialraumorientierung

Die Sozialraumorientierung, welche in § 117 Abs. 1 Nr. 3g SGB IX n.F. als ein weiteres Kriterium des Gesamtplanverfahrens Niederschlag findet, wird im fachlichen Diskurs ebenfalls unterschiedlich aufgefasst. Bei der Betrachtung des zusammengesetzten Wortes „Sozialraum-orientierung“ fällt die Raumdimension ins Auge. Deinet und Reutlinger haben das „relationale Raummodell“ entwickelt, welches den Raum „als Beziehung zwischen sozialen und materiellen Phänomenen“ (Engelke et al. 2018, 535) beschreibt. Räume bestehen demnach aus einer miteinander verbundenen Doppelstruktur: der materiell-objektiven und der subjektiven Perspektive. Die materiell-objektive Perspektive umfasst Rahmen- und Lebensbedingungen aus einer Top-Down-Sicht, die u.a. in der Verwaltung, Planung und Steuerung relevant wird. Die subjektive Perspektive geht hingegen von der Sicht der im sozialen Raum Agierenden und den sich den Raum Aneignenden aus, was insofern als Bottom-Up-Sichtweise einzuordnen ist. Die subjektiv-qualitative Perspektive hat Überschneidungspunkte mit der „Lebenswelt“⁶⁶ (vgl. Engelke et al. 2018, 535). Mit Blick auf die Aufgaben der Sozialen Arbeit sollen durch die Umsetzung der Sozialraumorientierung „die Individualisierung von Problemlagen überwunden und die Potenziale und Ressourcen lokaler Nahräume in die Angebotsentwicklung mit eingebunden werden“ (Engelke et al. 2018, 537). Für die Bedarfsermittlungsinstrumente ergibt sich demnach die Erfordernis, Ressourcen und Barrieren im sozialräumlichen Umfeld (im Sinne der oben beschriebenen Doppelstruktur) zu erkennen und einzubinden, um sich daraus ergebende Schlüsse für den weiteren Prozess zu ziehen. Nicht zuletzt stellt auch § 97 S. 2 Nr. 2 SGB IX n.F. das Erfordernis auf, dass Fachkräfte, die für den Träger der Eingliederungshilfe arbeiten – und dazu gehören die Anwender*innen der Bedarfsermittlungsinstrumente – „umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben“ (ebd.) sollen. Dies deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber sowohl auf der individuellen wie auch auf der strukturellen Ebene die Bedeutung von Sozialraumorientierung und den damit potentiell verbundenen Ressourcen

⁶⁶Siehe dazu Einschätzungsdimension 8.

Kategorie	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	Es werden konkrete Angaben zum subjektiv wahrgenommenen alltäglichen Leben der leistungsberechtigten Person im Instrument gefordert.	„Wie und wo ich jetzt lebe Beschreibung Ihrer aktuellen Lebenssituation, z. B zum Wohnen, zur Planung des Tages, zur Arbeit, zum Lernen, zu Beziehungen zu anderen Menschen, zur Gestaltung der Freizeit und was Ihnen sonst noch wichtig ist. Alle Lebensbereiche können angesprochen werden.“ (<i>Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen</i> 2018, 9)	Das Instrument erfüllt die Anforderungen der Definition in vollem Umfang. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.
Teilweise gegeben	Angaben zum subjektiv wahrgenommenen alltäglichen Leben der leistungsberechtigten Person werden nicht explizit benannt, können aber dem Aufbau des Instruments folgend in eines der bestehenden Felder aufgenommen werden.	„4.1 Übergreifende persönliche Situation“ (<i>Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern – Grundbogen</i> 2018, 2)	Das Instrument enthält nur Teilaspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ oder die Aspekte werden nicht vollumfänglich erfüllt.
Nicht gegeben	Angaben zum subjektiv wahrgenommenen alltäglichen Leben der leistungsberechtigten Person sind im Instrument nicht vorgesehen.	Ohne Beispiel	Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.

Tabelle 9: Einschätzungsdimension 8 – Lebensweltbezug

erkannt hat und diese in den Bedarfsermittlungsprozess einbinden will. Daran anknüpfend sind die „Umweltfaktoren“ aus der ICF besonders hervorzuheben.

In der VN-BRK untermauern die Artikel 9 „Zugänglichkeit“ (Accessibility), 27 „Arbeit und Beschäftigung“ (Work and employment), 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ (Participation in political and public life) sowie der Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ (Participation in cultural life, recreation, leisure and sport) aus Sicht der Autorin eine sozialräumliche Herangehensweise und machen die Berücksichtigung und Aktivierung sozialräumlicher Ressourcen bzw. Überwindung von sozialräumlichen Hemmnissen erforderlich.

Einschätzungsdimension 10: Zielorientierung

An achter Stelle legt der § 117 Abs. 1 Nr. 3h SGB IX n.F. die Zielorientierung des Gesamtplanverfahrens fest. Erst seit den 1990er Jahren hat die Zielorientierung im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells Bedeutung für die Praxis Sozialer Arbeit erlangt (vgl. Spiegel 2013, 117). „Mit dem Blick auf (einvernehmlich beschriebene) Ziele werden Reflexionen über die fachliche und moralische Angemessenheit eines geplanten Wirkungszusammenhanges möglich. Und nur so lässt sich professionelles Handeln von persönlicher Willkür abgrenzen“ (Spiegel 2013, 118). Ein gängiges Modell zur Erarbeitung und Überprüfung der Eignung von Zielen ist die aus dem Bereich des „Management by objectives“ stammende SMART-Formel. Sie steht dafür, dass Ziele spezifisch (S), messbar (M), attraktiv (A), realistisch (R) und terminiert (T) sein müssen (vgl. Tewes 2015, 35). In den Fachdiskursen der Sozialen Arbeit spielen die Wirkungsorientierung bzw. das Evidence-Based Practice eine zunehmend größere Rolle und kann mit der Steuerung durch Zielorientierung in Verbindung gebracht werden. In § 121 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX n.F. wird das Erfordernis aufgestellt, „Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts“ (ebd.) im Gesamtplan zu verankern. Dies lässt sich nur in direkter Verbindung zu den Zielen der Maßnahmen realisieren, da sie Gegenstand und Maßstab der Wirkungsorientierung sind.

Die Zielorientierung im Gesamtplanverfahren sollte konsensorientiert (siehe Einschätzungsdimension 6) und ausgehend von den Wünschen der leistungsberechtigten Person (siehe Einschätzungsdimension 2) umgesetzt werden. Mit Verweis auf die VN-BRK erscheinen u.a. die Artikel 24 „Bildung“ (Education), 27 „Arbeit und Beschäftigung“ (Work and employment), 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ (Participation in political and public life) und 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ (Participation in cultural life, recreation, leisure and sport) Bereiche anzusprechen, die mit den ICF-Lebensbereichen korrelieren und innerhalb derer Ziele zur Erweiterung und Sicherung der Teilhabemöglichkeiten der leistungsberechtigten Person im Gesamtplanverfahren von Relevanz sein können.

Kat.	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	Es werden konkrete Angaben zu Ressourcen und Barrieren im sozialräumlichen Umfeld der leistungsberechtigten Person im Instrument zur Bedarfsermittlung gefordert.	„Benennung von vorhandenen Förderfaktoren, z.B. Unterstützung durch Hilfsmittel, Gegebenheiten oder Personen. Umweltfaktoren müssen aus Sicht des Menschen mit Behinderungen beschrieben werden. Was für eine Person ein Förderfaktor ist, kann für eine andere Person eine Barriere darstellen. Sie bilden die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt ab, in der ein Mensch lebt und sein Dasein entfaltet.“ (<i>Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen</i> 2018, 13)	Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.
Teilweise gegeben	Es werden nicht explizit Angaben zu Ressourcen und Barrieren des sozialräumlichen Umfeldes der leistungsberechtigten Person veranlagt; ihr Einbezug ist aber dem Aufbau bzw. der Struktur des Instruments folgend nachvollziehbar in mindestens einem der Bereiche möglich.	„Wie und wo wohnen Sie jetzt? [...] Wie verbringen Sie jetzt Ihre Freizeit? [...] Mit welchen Menschen haben Sie es jetzt schon zu tun?“ (IG RP, 132-133)	Das Instrument enthält nur Teilaspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ oder die Aspekte werden nicht vollumfänglich erfüllt.
Nicht gegeben	Angaben zu Ressourcen und Barrieren des sozialräumlichen Umfeldes der leistungsberechtigten Person sind im Instrument zur Bedarfsermittlung nicht vorgehen.	Ohne Beispiel	Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.

Tabelle 10: Einschätzungsdimension 9 – Sozialraumorientierung

Kategorie	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	Das Instrument enthält Bereiche zur Dokumentation der vereinbarten Ziele, welche ausgehend von den persönlichen Leitzielen der leistungsberechtigten Person formuliert und abgestimmt werden.	„Leitziele [...] Lebensbereiche (1-9) je Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe: Erhaltung-/Veränderungsziel [...] Was soll zukünftig konkret erreicht werden? [...] Bis wann? [...] Was soll getan werden, um die Ziele zu erreichen? [...] Wer soll das tun? [...] Wo soll das gemacht werden?“ (<i>Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen</i> 2018, 16)	Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.
Teilweise gegeben	Das Instrument enthält Bereiche zur Dokumentation der vereinbarten Ziele; der Bezug zu den persönlichen Leitzielen der leistungsberechtigten Person ist jedoch nicht explizit in der Struktur des Formulars verankert.	„Fernziele nach Lebensbereichen [...] vorrangige Nahziele nach Lebensbereichen“ (IG RP, 149) Bezug auf Fernziele, die jedoch nur „u.a.“ einbezogen werden	Das Instrument enthält nur Teilaspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ oder die Aspekte werden nicht vollumfänglich erfüllt.
Nicht gegeben	Das Instrument enthält keine Bereiche zur Dokumentation vereinbarter Ziele, welche ausgehend von den persönlichen Leitzielen der leistungsberechtigten Person formuliert und abgestimmt werden.	„Angestrebte Ziele und erforderliche Leistungen.“ (TP SL, 165-166) Darstellung der Ziele in den neun Lebensbereichen jedoch ohne Bezug zu Leitzielen der leistungsberechtigten Person	Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.

Tabelle 11: Einschätzungsdimension 10 – Zielorientierung

Einschätzungsdimension 11: Planung voraussichtlich erforderlicher Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Berücksichtigung relevanter Leistungsträger

In der gesetzlichen Regelung ist ein zweistufiges Vorgehen enthalten, was zunächst die Bedarfsermittlung und danach die Bedarfsdeckung vorsieht. Bedarfsermittlung und Leistungsfeststellung müssen also getrennt voneinander erfolgen (vgl. Engel et al. 2018, 2). Um mit dem Bedarfsermittlungsinstrument aber die Grundlage für die Abstimmung der Leistungen und letztlich die Bedarfsdeckung schaffen zu können, muss die Bedarfsermittlung in eine Planung von voraussichtlich erforderlichen Leistungen münden (vgl. Engel et al. 2018, 45). Dies wird auch von § 13 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, der die allgemeinen Anforderungen an die Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (siehe auch Kapitel 1.4) regelt, verlangt: „Die Instrumente [...] gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen [...] welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind“ (ebd.). Rohrman betont ebenfalls, dass der von der leistungsberechtigten Person formulierte Unterstützungsbedarf in Beziehung zu sehen und zu setzen ist mit der möglichen Umsetzung von Leistungsansprüchen und auch einer daraus zu fordernden Fortentwicklung des Leistungsangebots und Gestaltungsansprüchen an eine inklusive Infrastruktur (vgl. Rohrman 2016, 136).

Die VN-BRK berührt aus Autorinnensicht in den Artikeln 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ (Living independently and being included in the community), 20 „Persönliche Mobilität“ (Personal mobility), 24 „Bildung“ (Education), 25 „Gesundheit“ (Health), 26 „Habilitation und Rehabilitation“ (Habilitation and rehabilitation), 27 „Arbeit und Beschäftigung“ (Work and employment) und 28 „Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz“ (Adequate standard of living and social protection) Bereiche, die die Planung voraussichtlicher Leistungen und deren Inhalt, Umfang und Dauer betreffen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Wünsche der leistungsberechtigten Person (Einschätzungsdimension 2), ein transparentes und konsensorientiertes Vorgehen (Einschätzungsdimensionen 3 und 6) sowie die Würdigung der individuell ermittelten Bedarfe (Einschätzungsdimension 7) von Bedeutung.

Einschätzungsdimension 12: ICF-Orientierung des Instruments

Die ICF-Orientierung des Instruments zur Bedarfsermittlung ist in § 118 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX n.F. verankert. Das Instrument soll demnach an der ICF orientiert sein und „die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den“ (ebd.) neun Lebensbereichen der ICF enthalten. Die Beschreibung der Zielgruppe der VN-BRK in Artikel 1 „Zweck“ (Purpose) bezieht sich unmittelbar auf die Beschreibung von Teilhabebarrrieren infolge der Wechselwirkungen aus Beeinträchtigungen

Kat.	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
<p>Vollständige gegeben</p>	<p>(I) Die Planung voraussichtlicher Leistungen können inhaltlich sowie in Umfang und Dauer dargestellt und die jeweils zuständigen Leistungsträger benannt werden. UND (II) Im Instrument ist eine Dokumentationsmöglichkeit vorgesehen zur Benennung der beteiligten Leistungsträger sowie Art und Umfang der Beteiligung.</p>	<p>„Wer ist an der Bedarfsermittlung mittels TIB beteiligt? [...] Welche weiteren (schriftlichen) Informationen wurden bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt? [...] Von wem?“ (<i>Teilhabement Berlin</i> 2018, 4); „Einschätzung der Unterstützung im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe“ (ebd., 32); „Hinweise auf mögliche relevante Leistungen weiterer Leistungsträger / anderer öffentlicher Stellen, Angegeben wird, welche weiteren möglichen Leistungen für die Erreichung der Ziele relevant und zu prüfen sind.“ (ebd., 35)</p>	<p>Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.</p>
<p>Teilweise gegeben</p>	<p>(I) Die Darstellung der voraussichtlichen Leistungen ist nicht vollständig nach Inhalt, Umfang und Dauer möglich und/oder der jeweils zuständige Leistungsträger ist nicht klar benennbar. UND/ODER (II) Im Instrument sind die beteiligten Leistungsträger nicht benennbar und/oder die Darstellung von Art und Umfang der Beteiligung ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Leistungsträger und Umfang der Leistungen benennbar, aber Umfang der Beteiligung am Verfahren bleibt unklar. (vgl. <i>Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen</i> 2018, 17)</p>	<p>Das Instrument enthält nur Teilaspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ oder die Aspekte werden nicht vollumfänglich erfüllt.</p>
<p>Nicht gegeben</p>	<p>(I) Die voraussichtlichen Leistungen werden inhaltlich, in Umfang und Dauer nicht darstellbar und der zuständige Leistungsträger ist nicht benennbar. UND/ODER (II) Im Instrument ist keine Dokumentationsmöglichkeit vorgesehen zur Benennung der beteiligten Leistungsträger und Art und Umfang der Beteiligung.</p>	<p>Ohne Beispiel</p>	<p>Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.</p>

Tabelle 12: Einschätzungsdimension 11 – Planung voraussichtlich erforderlicher Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Berücksichtigung relevanter Leistungsträger

der Person (körperliche, geistige, seelische und/oder Sinnesbehinderung) und anderer Barrieren in der Umwelt – die Definition der VN-BRK schließt damit unmittelbar an die ICF und das bio-psycho-soziale Modell an (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales et al. 2011).

Die ICF selbst ist nicht zur Nutzung als Assessmentinstrument konzipiert, sondern dient dazu, eine einheitliche Bezeichnung zur Beschreibung von Beeinträchtigungen in Aktivität und Teilhabe zu nutzen (vgl. Engel et al. 2018, 11). Die Bedarfsermittlungsinstrumente müssen demnach so aufgebaut sein, dass sie die ICF-Orientierung aufweisen und zugleich für die Anwender*innen zur Bedarfsermittlung nutzbar werden. Beck unterstreicht, dass es verschiedene Möglichkeiten der Nutzung und Einbindung der ICF in die Bedarfsermittlung gibt:

„Was die ICF betrifft, sollte mit Blick auf die konzeptionelle Begründung von Ansätzen zur Bedarfserhebung und -planung auf jeden Fall zwischen einer ICF-Basierung im Sinne des Denkmodells und im Sinne der vollständigen Item-Basierung unterschieden werden. Erstere müsste zumindest dazu führen, dass das Wechselspiel zwischen individuellen und umfeldbezogenen Bedingungen grundlegend für das Behinderungs- und für das Bedarfsverständnis wird; letztere ermöglicht eine umfassende Analyse, die aber ohne Auseinandersetzung mit den o.a. Fragen unzureichend fundiert bleibt“ (Beck 2016, 41).

Demnach erscheint für die Bedarfsermittlung das Ansetzen am von Beck bezeichneten „Denkmodell“ mit dem Behinderungsverständnis, das in VN-BRK und BTHG verankert ist, in Einklang zu stehen. Insofern müssten nach Auffassung der Autorin im Bedarfsermittlungsinstrument jeweils zu den neun ICF-Lebensbereichen Felder vorhanden sein, die eine Darstellung von Aktivität, Teilhabe, personbezogenen und Umweltfaktoren inkl. ihrer Wechselwirkungen ermöglichen. Darüber hinaus soll die Darstellung von Gesundheitsstörungen und Körperfunktionen/-strukturen erfolgen – möglichst zu Beginn des Bedarfsermittlungsprozesses, um diese in die Betrachtung der Wechselwirkungen jeweils einfließen zu lassen. Ein integrierter Ansatz im Bedarfsermittlungsinstrument, der sowohl das „Denkmodell“ als auch die „Item-Basierung“ vorsieht, ist ebenfalls denkbar, um dem Anspruch der ICF-Basierung im Sinne des BTHG Genüge zu tun. Zur Umsetzung des Denkmodells oder eines integrierten Ansatzes eignet sich das von Engel et al. beschriebene diskursive Herangehen, also die Form eines gesprächsleitfadenartigen Aufbaus des Bedarfsermittlungsinstruments (vgl. Engel et al. 2018, 11). Eine reine Aufreihung der ICF-Items ohne explizite Darstellung von Aktivität, Teilhabe, personbezogenen und Umweltfaktoren inkl. ihrer Wechselwirkungen ist hingegen als ungenügend zu bewerten.

Ausgehend davon, dass das Instrument zur Bedarfsermittlung auch Teil der Dokumentation des Gesamtplanverfahrens darstellt, vertritt die Autorin die Auffassung, dass ein gesprächsleitfadenartiger Aufbau ohne Core Sets für die Umsetzung der ICF-Orientierung eher geeignet erscheint und darüber hinaus die Anforderungen im Sinne von Transparenz (siehe Einschätzungsdimension 3), Konsensorientierung (siehe Einschätzungsdimension

6) und die individuelle Bedarfsermittlung (siehe Einschätzungsdimension 7) würdigt. Da der gesprächsleitfadentartige Aufbau unter Einschätzungsdimension 3 und der Verzicht auf Engführungen (z.B. durch Core Sets) bereits unter Einschätzungsdimension 7 in die Prüfhypothesen aufgenommen wurden, werden diese Punkte in der vorliegenden Einschätzungsdimension nicht erneut mit berücksichtigt. Der Fokus liegt auf der Umsetzung des bio-psycho-sozialen Modells im Bedarfsermittlungsinstrument und dem Einbezug aller neun ICF-Lebensbereiche.

Einschätzungsdimension 13: Universelle Anwendbarkeit des Instruments

In § 118 SGB IX n.F. ist die Rede von „ein[em] Instrument [...], das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert“. Das in der ICF – wie auch in der VN-BRK und dem BTHG – durch das bio-psycho-soziale Modell enthaltene Verständnis von Behinderung begründet aus Sicht der Autorin die Notwendigkeit eines universell⁶⁷ einsetzbaren Instruments. Bei einer Unterscheidung in mehrere Instrumente müsste unweigerlich noch vor dem Eintritt in den Bedarfsermittlungsprozess eine Entscheidung darüber getroffen werden, welches Instrument zur Anwendung kommt (z.B. abhängig von der Gesundheitsstörung). Damit verbunden wäre das Risiko von normativen Setzungen und in der Folge eine Einschränkung der individuellen, in alle Richtungen offenen Bedarfsermittlung.⁶⁸ Ein einheitliches Instrument kann dazu beitragen, dass alle leistungsberechtigten Personen unter den gleichen Gesichtspunkten das Gesamt-/Teilhabeplanverfahren durchlaufen und es trägt zudem zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit (siehe Einschätzungsdimension 3) bei. Die VN-BRK betont in Artikel 3 „Allgemeine Grundsätze“ (General principles) u.a. die Zugänglichkeit, die für Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens hergestellt und gesichert werden soll. Das kann auch auf die Zugänglichkeit von Dokumenten, wie etwa Bedarfsermittlungsinstrumente, bezogen werden.

Ein Blick auf § 1 S. 2 SGB IX n.F. zeigt, dass die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung sowie Menschen mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung zu würdigen sind. Wenngleich aus Sicht der Autorin, wie oben dargelegt, ein Instrument universell verwendbar sein sollte, so wird an dieser Stelle eine Einschränkung gemacht – und zwar in Bezug auf Bedarfsermittlungsinstrumente für Kinder und Jugendliche, die ggf. andere, entwicklungsbedingte Aspekte miteinbeziehen müssen und es daher rechtfertigen ggf. ein separates Instrument für die Bedarfsermittlung

⁶⁷Universell meint hier, dass das Instrument für den Zweck der Bedarfsermittlung im Zusammenhang mit der Gesamtplanung für alle leistungsberechtigten Personen (Personenkreis entsprechend der Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)) anwendbar ist und sich auch nicht auf bestimmte Leistungen vorfestlegt – siehe dazu Einschätzungsdimension 7.

⁶⁸Dem zu Grunde liegt die Überlegung, dass es Unterscheidungsmerkmale zwischen verschiedenen Instrumenten geben müsste, was dazu führt, dass einige Aspekte mehr betont werden oder weniger in Erscheinung treten könnten.

Kat.	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	Im Instrument erfolgt eine Darstellung der Körperfunktionen/-strukturen sowie von Aktivität, Teilhabe und Kontextfaktoren (personbezogene und Umweltfaktoren) inkl. ihrer Wechselwirkungen in den neun Lebensbereichen der ICF, die als Grundlage der Bedarfsermittlung genutzt und nachvollziehbar dokumentiert wird.	Erfassung von Beeinträchtigungen der Körperfunktionen und -strukturen (<i>Teilhabeinstrument Berlin</i> 2018, 3) und von Aktivität/Teilhabe, Umweltfaktoren und personbezogenen Faktoren in allen Lebensbereichen (<i>Teilhabeinstrument Berlin</i> 2018, 6ff), „Ausgehend von der ICF-orientierten Analyse werden vor dem Hintergrund der Ziele der Person die wichtigsten Aspekte der Teilhabesituation und vordringlichen Teilhabeprobleme zusammengefasst. Dabei werden insbesondere lebensbereichsübergreifende Bezüge hergestellt zwischen Körperfunktionen/-strukturen, Aktivitäten[...], Teilhabe, personbezogenen Faktoren und Umweltfaktoren.“ (ebd., 30)	Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonstige Kodierung „Teilweise gegeben“.
Teilweise gegeben	Die Darstellung von Körperfunktionen/-strukturen sowie von Aktivität, Teilhabe und Kontextfaktoren (personbezogene und Umweltfaktoren) inkl. ihrer Wechselwirkungen in den neun Lebensbereichen der ICF weist Lücken auf; ist jedoch in Grundzügen gegeben und wird als Grundlage der Bedarfsermittlung genutzt und nachvollziehbar dokumentiert.	Einbezug der Körperfunktionen und -strukturen sowie Wechselwirkungen nicht explizit verankert, aber möglich im Bereich „zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation“ (IG RP, 147)	Das Instrument enthält nur Teilaspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ oder die Aspekte werden nicht vollständig erfüllt.
Nicht gegeben	Im Instrument erfolgt keine nachvollziehbare Darstellung der Körperfunktionen/-strukturen, von Aktivität, Teilhabe und Kontextfaktoren (personbezogene und Umweltfaktoren) inkl. ihrer Wechselwirkungen in den neun Lebensbereichen der ICF und/oder sie ist nicht als Grundlage der Bedarfsermittlung nutzbar.	Die neun Lebensbereiche aus der ICF werden genannt, jedoch fehlen die verschiedenen Perspektiven aus dem bio-psycho-sozialen Modell und die Zusammenschau der Wechselwirkungen gänzlich (TP SL, 159-163).	Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.

Tabelle 13: Einschätzungsdimension 12 – ICF-Orientierung des Instruments

zu nutzen.⁶⁹ In der vorliegenden Arbeit liegt der ausschließliche Fokus, wie bereits eingangs erläutert, auf Instrumenten für die Bedarfsermittlung bei Erwachsenen.

Ein anderer Aspekt der universellen Anwendbarkeit umfasst die Zugänglichkeit des Dokumentes im Sinne des „universellen Designs“ gem. Artikel 2 und 4 der VN-BRK (siehe auch Einschätzungsdimension 3). Aus fachlicher Sicht erscheint es erforderlich, dass die eingesetzten Instrumente zur Bedarfsermittlung auch Bedarfe an leichter Sprache oder maschinenlesbare Formate abdecken. In die vorliegende Untersuchung soll dieser Aspekt jedoch nicht gesondert einfließen, da die Beurteilung dieses umfangreichen Feldes der barrierefreien Gestaltung von Dokumenten einerseits den Rahmen der Untersuchung übersteigt und dieser Aspekt andererseits anhand des vorliegenden Materials aus Sicht der Autorin nicht hinreichend geprüft werden kann.⁷⁰

Einschätzungsdimension 14: Geschlechtersensible Sprache

Die geschlechter- bzw. gendersensible Sprache wird nicht explizit im BTHG genannt. Jedoch ist sie mit Blick auf die VN-BRK als unerlässlich anzusehen und mithin zur Vervollständigung der festgelegten Einschätzungsdimensionen geeignet, wie im Nachfolgenden verdeutlicht wird.

Die VN-BRK formuliert schon in der Präambel: „Emphasizing the need to incorporate a gender perspective in all efforts to promote the full enjoyment of human rights and fundamental freedoms by persons with disabilities“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales et al. 2011, Präambel). Demnach ist eine geschlechtersensible Perspektive übergreifend anzuwenden. Insofern sollte sich dies auch in der Bedarfsermittlung niederschlagen. Darüber hinaus sollen nach Artikel 8 Abs. 1b der VN-BRK „Bewusstseinsbildung“ (Awareness-raising) Vorurteile und Klischees u.a. in Bezug auf Geschlechter eingedämmt werden. Dazu kann ebenfalls mittels sprachlicher Präzisierungen beigetragen werden. Artikel 16 „Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (Freedom from torture or cruel, inhuman or degrading treatment or punishment) stellt auf die Berücksichtigung des Geschlechts und die darauf bezogene Bereitstellung geeigneter Unterstützungsmaßnahmen ab (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales et al. 2011, Art. 16) und im Bereich „Gesundheit“ (Health) heißt es in Artikel 25: „States Parties shall take all appropriate measures to ensure access for persons with disabilities to health services that are gender-sensitive“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales et al. 2011, Art. 25). Die Bereiche Gesundheit und Gesundheitsförderung bilden in der Bedarfsermittlung eine wichtige Komponente, die sowohl im Rahmen der Erhebung von Körperfunktionen und -strukturen als auch bei der Betrachtung der Wechselwirkungen

⁶⁹Für Kinder und Jugendliche liegt zudem eine eigene ICF-Version, die sog. ICF-CY vor.

⁷⁰Es bleibt beispielsweise unklar, welche technischen Voraussetzungen bei Anwender*innen und Nutzer*innen ausschlaggebend für eine erfolgreiche barrierefreie Darstellung sind und inwieweit diese in der Praxis bereits etabliert sind. Hier ergeben sich Ansatzpunkte für weitergehende Forschungsprojekte.

Kategorie	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	Das Instrument ist für die Anwendung mit allen Personengruppen (geistig, seelisch, körper-, sowie mehrfachbehinderte Menschen) vorgesehen und geeignet (Ausnahme: Kinder und Jugendliche).	„Behinderung aufgrund: körperlicher Beeinträchtigung, seelischer Beeinträchtigung, geistige Beeinträchtigung, Beeinträchtigung der Sinne“ (<i>Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern – Grundbogen</i> 2018, 1)	Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.
Teilweise gegeben	Das Instrument ist für die Anwendung mit allen Personengruppen vorgesehen (geistig, seelisch, körper- sowie mehrfachbehinderte Menschen; außer Kinder und Jugendliche); es bestehen jedoch Lücken in der Darstellbarkeit im Instrument.	Ohne Beispiel	Das Instrument erfüllt die Aspekte aus der Definition von „Vollständig gegeben“ nicht vollumfänglich.
Nicht gegeben	Das Instrument ist nicht für die Anwendung mit allen Personengruppen (geistig, seelisch, körper-, sowie mehrfachbehinderte Menschen) geeignet (Ausnahme: Kinder und Jugendliche). Es kommen ggf. mehrere Instrumente parallel zum Einsatz.	Ohne Beispiel	Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.

Tabelle 14: Einschätzungsdimension 13 – Universelle Anwendbarkeit des Instruments (für alle Personenkreise)

mit personbezogenen und Umweltfaktoren einbezogen werden. Insofern lässt sich auch hier die Notwendigkeit zur Einnahme einer geschlechtersensiblen Perspektive ableiten.

In der Geschlechterforschung (Gender Studies) gibt es seit Langem eine Auseinandersetzung über Geschlecht als soziale Konstruktion (Gender) sowie über die Vielfalt von Geschlechteridentitäten (vgl. Bereswill 2017, 341). Spätestens mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017, der die Schaffung einer dritten Möglichkeit der Eintragung im Personenstandsregister im Bereich „Geschlecht“ verlangte, ist klar, dass die bisherige Binarität (weiblich/männlich) nicht mehr haltbar ist (vgl. Bundesverfassungsgericht 2017). Das Thema geschlechter- oder gendersensibler Sprache knüpft unmittelbar daran an und beinhaltet nicht nur die Verwendung weiblicher Bezeichnungen und Ansprachen, sondern auch die Möglichkeit, Menschen, deren Geschlechteridentität sich außerhalb der binären Zuordnung befindet, anzusprechen und sichtbar zu machen.

Es bleibt festzuhalten, dass Bedarfsermittlungsinstrumente geschlechterneutrale Formulierungen oder solche, die weibliche, männliche und diverse Geschlechteridentitäten umfassen, nutzen sollten, um diesem Anspruch gerecht zu werden.

Kategorie	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
Vollständig gegeben	Im Instrument werden neutrale Formulierungen oder Formulierungen, die weibliche, männliche und diverse Geschlechteridentitäten einschließen, verwendet.	„Erstellt von dem leistungssuchenden oder leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung unter Beteiligung von (Personen) unter Verwendung der Hilfsmittel (technische Unterstützung, Gebärdensprache, Lormen ...) [...] Antrag stellende bzw. leistungsberechtigte Person [...] Rechtliche Betreuung bzw. bevollmächtigte Person vorhanden“ (<i>Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen</i> 2018, 1)	Das Instrument erfüllt alle Aspekte der Definition in vollem Umfang. Sonst Kodierung „Teilweise gegeben“.
Teilweise gegeben	Im Instrument werden teilweise, aber nicht durchgängig neutrale oder männliche, weibliche und diverse Geschlechteridentitäten einschließende Formulierungen verwendet oder auch nur nach männlich/weiblich unterschieden.	Auswahloptionen „weiblich, männlich, inter/trans“ auf Deckblatt (<i>Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg</i> 2018, 1), später nur binäre Unterscheidung z.B. „Mitarbeiterin/Mitarbeiter“ (<i>Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg</i> 2018, 4)	Das Instrument enthält nur Teilaspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ oder die Aspekte werden nicht vollumfänglich erfüllt.
Nicht gegeben	Im Instrument werden keine oder kaum neutrale oder männliche, weibliche und diverse Geschlechteridentitäten einschließende Formulierungen verwendet.	„Leistungsberechtigter [...] gesetzlicher Betreuer“ (TP SL, 164).	Das Instrument erfüllt die Aspekte der Definition von „Vollständig gegeben“ nur zu einem geringen Teil oder gar nicht.

Tabelle 15: Einschätzungsdimension 14 – Geschlechtersensible Sprache

5.3. Probedurchgang / Revision von Kategoriendefinitionen

Eine Überprüfung des Vorgehens und der Einschätzungsdimension für die Forschung kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht, wie durch Mayring vorgeschlagen⁷¹, unabhängig von mehreren Inhaltsanalytiker*innen umgesetzt werden (genannt: Intercoderreliabilität, vgl. Mayring 2015, 124), da es sich bei der Masterthesis nicht um eine Gruppenarbeit handelt.

Um Veränderungsbedarfe bei der Definition der Einschätzungsdimensionen und ihrer Kategorien zu identifizieren, wurde der von Mayring beschriebene sog. „ausschnittweise Materialdurchgang“ (Mayring 2015, 97) durchgeführt. Dazu wurden die festgelegten Einschätzungsdimensionen anhand einer Stichprobe – mit drei Instrumenten (GTP HH, B.E.Ni und BEI_BaWü) – getestet. In diesem Rahmen wurden Veränderungsbedarfe bei den Kodierleitfäden erkannt und die entsprechenden Konkretisierungen und Anpassungen vorgenommen. Es zeigte sich, dass die zunächst vorgesehene Restkategorie „Nicht ermittelbar“ für die Kategorisierung nicht genutzt wurde, sodass sie in der weiteren Analyse keine Berücksichtigung mehr fand.⁷²

Auf den Probedurchgang folgte sodann der Durchlauf des kompletten Materials mit Fundstellenbezeichnung. Dieser Prozess wird nicht im Einzelnen dargestellt – er ist jedoch anhand der aufgestellten Kodierleitfäden inkl. Kodierregeln intersubjektiv nachvollziehbar. Dadurch wird das Gütekriterium der Reliabilität gesichert, um letztlich zu validen Ergebnissen zu führen (vgl. Mayring 2015, 123ff.).

6. Darstellung der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Analyse präsentiert, um die Fragestellung der Untersuchung zu beantworten:

Inwieweit erfüllen die Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung (der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe) die Anforderungen aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und dem Bundesteilhabegesetz?

Die Ergebnisse werden zunächst tabellarisch dargestellt. Die Kategorien sind dabei in Form von Symbolen wiedergegeben, um eine übersichtliche Visualisierung zu erzielen (siehe Tabelle 16). Im Anschluss daran erfolgt die Erläuterung der Ergebnisse entlang der untersuchten Bedarfsermittlungsinstrumente. In diesem Rahmen kann nicht jedes der

⁷¹Siehe dazu auch Kapitel 3.

⁷²Die Kategorie „Nicht ermittelbar“ wurde wie folgt definiert: Die Zuordnung zu einer der drei anderen Kategorien ist nicht möglich.

140 Ergebnisse ausführlich erläutert werden. Pro Instrument werden daher die Ergebnisse zusammengefasst und punktuell begründet.

Bei der Zusammenschau aller getroffenen Einschätzungen wird sichtbar, welche Instrumente in welchen Anforderungsbereichen Stärken oder Schwächen aufweisen. Es sei an dieser Stelle betont, dass keine Gewichtung der Einschätzungsdimensionen vorgesehen ist. Aus Sicht der Autorin müssen die Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabepflege das Ziel haben, alle Inhalte der genannten Einschätzungsdimensionen vollständig umzusetzen.

Kategorie	Symbol
Vollständig gegeben	●
Teilweise gegeben	◐
Nicht gegeben	○

Tabelle 16: Kategorien und ihre symbolische Darstellung

Instrument	Einschätzungsdimension																				
	GTP SH	GTP HH	B.E.N!	T!B	BEI_NRW	IG RP	TP SL	BEI_BaWü	BayBEI	ITP	GTP SH	GTP HH	B.E.N!	T!B	BEI_NRW	IG RP	TP SL	BEI_BaWü	BayBEI	ITP	
1: Beteiligung der leistungsberechtigten Person in allen Verfahrensschritten	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●
2: Wünsche der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●
3: Transparenz	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●
4: Trägerübergreifende Perspektive	■	○	●	●	●	●	○	●	●	●	■	○	●	●	●	●	○	●	●	●	●
5: Interdisziplinarität	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●
6: Konsensorientierung	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	○
7: Individuelle Bedarfsermittlung	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	○
8: Lebensweltbezug	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●
9: Sozialraumorientierung	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●
10: Zielorientierung	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●
11: Planung voraussichtlich erforderlicher Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Berücksichtigung relevanter Leistungsträger	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●
12: ICF-Orientierung des Instruments	■	○	●	●	●	●	○	●	●	●	■	○	●	●	●	●	○	●	●	●	○
13: Universelle Anwendbarkeit des Instruments	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●
14: Geschlechtersensible Sprache	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	■	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●

Tabelle 17: Darstellung der Ergebnisse

Gesamt- und Teilhabeplan Schleswig-Holstein, GTP SH

The table content is completely redacted with black bars.

Gesamt- und Teilhabeplan Hamburg, GTP HH

Der Hamburger Gesamt- und Teilhabeplan wurde in zwei Einschätzungsdimensionen im Bereich „Vollständig gegeben“ eingeschätzt (~ 14%). Im überwiegenden Teil der Einschätzungsdimensionen (10) befindet sich das Ergebnis im Bereich „Teilweise gegeben“ – ca. 71%. In zwei Einschätzungsdimension, nämlich der „Trägerübergreifenden Perspektive“ (ED 4) und der „ICF-Orientierung“ (ED 12) kam die Autorin zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen dieser Einschätzungsdimension nicht ausreichend erfüllt sind (~ 14%). Zu ED 4 ist festzustellen: Im Instrument ist bereits während der Bedarfserhebung in jedem der Lebensbereiche eine Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfeleistungen und Leistungen anderer Leistungsträger am Seitenende vorgesehen. Die ICF-Orientierung ist nicht ausreichend gegeben, da hier ausschließlich die von Beck beschriebene Item-Basierung verwendet wird, ohne die Bereiche des bio-psycho-sozialen Modells explizit einzubeziehen (siehe Begründung von ED 12).

Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen, B.E.Ni

Das Instrument B.E.Ni schneidet in zehn Einschätzungsdimensionen mit „Vollständig gegeben“ (~ 71%) und in vier Einschätzungsdimensionen mit „Teilweise gegeben“ (~ 29%) ab. Es zeichnen sich vor allem im Bereich der individuellen Bedarfsermittlung (ED 7) und der ICF-Orientierung (ED 12) Stärken ab. Die subjektive Wahrnehmung des alltäglichen

Lebens (ED 8) ist nach Feststellung der Autorin nicht ausdrücklich vorgesehen, während die Sozialraumorientierung (ED 9) u.a. über die Lebensbereiche 4 und 7 einbezogen wird.

Teilhabeinstrument Berlin, TiB

Die höchste Rate bei der Erfüllung der aufgestellten Anforderungen hat das Teilhabeinstrument Berlin erreicht. In 13 der insgesamt 14 Einschätzungsdimensionen hat das Instrument die Anforderungen vollständig erfüllt (~ 93%). Lediglich im Bereich der geschlechtersensiblen Sprache (ED 14) ergeben sich leichte Defizite, was die Nutzung von Bezeichnungen betrifft, die sowohl männliche, weibliche als auch diverse Geschlechteridentitäten einbeziehen. Diese wurde nicht durchgängig angewendet.

Die konkrete Darstellung von Art und Umfang der Beteiligung der leistungsberechtigten Person (ED 1) fällt beim TiB im Vergleich zu den anderen Instrumenten besonders auf und auch die konsequente, getrennte Darstellung der Standpunkte von leistungsberechtigter Person und anderen Beteiligten (ED 6) sei an dieser Stelle hervorgehoben. Im Unterschied zu beispielsweise B.E.Ni ist auch der Lebensweltbezug (ED 8) durch den gesprächsleitfadentypischen Charakter des Instruments hier erkennbar. Durch die auf „...wie ich will?“ endenden Fragen erfolgt ein besonders deutlicher Rückbezug auf die eingangs erhobenen Leitziele der leistungsberechtigten Person (ED 10), bevor in Teil C aus den persönlichen Leitzielen „Leistungsziele“ im dialogischen Austausch abgeleitet werden.

Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen, BEI_NRW

Bei der Betrachtung der Ergebnisse der Analyse von BEI_NRW ist festzustellen, dass das Instrument in acht Einschätzungsdimensionen die Anforderungen vollständig erfüllte, was etwa 57% entspricht. Insbesondere die Umsetzung der Ziel- und Leistungsplanung (im hinteren Bereich des Instruments) hob sich mit seiner Verknüpfung von Leistungsbereich, Problemstellungen, Leitzielen der leistungsberechtigten Person und konkreter Maßnahmenformulierung von anderen Instrumenten ab.

Die Erfassung der Leitziele (ED 2) der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen erfolgt bei BEI_NRW explizit und unkommentiert direkt zu Beginn der Bedarfsermittlung. Jedoch wird die Sicht der leistungsberechtigten Person nur durch eine weitere Person ergänzbar, was zu einer (unbegründeten) Engführung in der Bedarfsermittlung führen kann. Vor diesem Hintergrund wurde in ED 7 die Einschätzung „Teilweise gegeben“ getroffen.

Die Konsensorientierung (ED 6) ist in Ansätzen vorhanden (Darstellung unterschiedlicher Standpunkte nebeneinander), jedoch wird der konsensorientierte Prozess und die Benennung fortbestehenden Dissenses nicht ausdrücklich eingefordert, sodass die ED als „Teilweise gegeben“ eingeschätzt wurde.

Zu ED 11 ist anzumerken, dass nicht vorgesehen ist, mögliche andere Leistungsträger zu

benennen, die am Verfahren zur Bedarfsermittlung beteiligt wurden, was zur Einschätzung „Teilweise gegeben“ in dieser ED führte. Ähnlich wie beim schleswig-holsteinischen Instrument werden Körperfunktionen/-strukturen, Aktivität, Teilhabe und Kontextfaktoren zwar erhoben (anhand von Leitfragen), jedoch fehlt die ausdrückliche Betrachtung der Wechselwirkungen, sodass es auch hier zur Einschätzung „Teilweise gegeben“ führte. Als einziges Instrument erfüllte BEI_NRW die in ED 14, Geschlechtersensible Sprache, aufgestellten Anforderungen, indem fast durchgängig die Bezeichnungen „Mensch“ und „Person“ genutzt werden.

Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz, IG RP

Der IG RP erzielte in der Untersuchung in sieben Bereichen die Bewertung „Vollständig gegeben“ (50%), sechs Bereiche sind „Teilweise gegeben“ ($\sim 43\%$) und in einer Einschätzungsdimension wurde die Kategorie „Nicht gegeben“ zugeordnet ($\sim 7\%$).

Das rheinland-pfälzische Instrument sieht das Aushändigen eines „Bogen zur Gesprächsvorbereitung“ im Vorhinein zur eigentlichen Bedarfsermittlung vor, der von der leistungsberechtigten Person ausgefüllt werden kann. Hier erfolgt eine explizite und unkommentierte Erhebung von Wünschen der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen (ED 2 ist somit „Vollständig gegeben“). Zur Bedarfseinschätzung werden im Instrument der Individuellen Gesamtplanung Rheinland-Pfalz vollständige Auflistungen der ICF-Items aus dem jeweiligen Lebensbereich verwendet. Es findet keine Nutzung von Core Sets statt. Insofern ist die Aufnahme der Aspekte von Aktivität und Teilhabe sowie der Kontextfaktoren umfassend. Die Körperfunktionen und -strukturen und ihre Wechselwirkungen mit den anderen genannten Bereichen ist möglich, aber nicht explizit in der Struktur des Formulars angelegt (daher Einschätzung „Teilweise gegeben“ in ED 12). Die Dokumentation konsensorientierter Prozesse ergibt sich aus der Formularstruktur nicht: wenngleich die Nennung von Anliegen der leistungsberechtigten Person vorgesehen ist, so erfolgt am Ende jedes Lebensbereiches lediglich eine „Fachliche Beurteilung“. Daher wurde ED 6 mit „Nicht gegeben“ bewertet.

Der Struktur folgend ergibt sich der Eindruck, dass die jeweils am Ende des Lebensbereiches notierten Nahziele (unter der Überschrift „Fachliche Beurteilung“) nicht zwingend an die Ziele und Wünsche der leistungsberechtigten Person anknüpfen, sodass ED 10 (Zielorientierung) als „Teilweise gegeben“ bewertet wurde.

Im rheinland-pfälzischen Instrument ist am Ende eine Feststellung des Teilhabebedarfs enthalten, der damit bereits über eine reine „Planung voraussichtlicher Leistungen“ (ED 11) hinausgeht. Es werden in diesem Rahmen die Anforderungen aus ED 11 als „Vollständig gegeben“ angesehen.

Teilhabeplan Saarland, TP SL

Der Teilhabeplan Saarland hat in zwei Einschätzungsdimensionen die Einstufung „Vollständig gegeben“ ($\sim 14\%$), in sechs Bereichen „Teilweise gegeben“ ($\sim 43\%$) und in ebenfalls sechs Bereichen „Nicht gegeben“ ($\sim 43\%$) erhalten.

Es fällt ins Auge, dass die Art der Behinderung vergleichsweise dezidiert erfasst werden kann. Dazu stehen sieben Auswahlpunkte zur Verfügung: geistige, körperliche und seelische Behinderungen sowie Suchterkrankungen und Sinnesbehinderungen (Hör-, Sprach- und Sehbehinderung). In anderen Instrumenten gibt es dazu weniger Auswahloptionen oder es wird mit Freitextfeldern gearbeitet.

Freitext dominiert im Teilhabeplan Saarland hingegen vor allem in der Bedarfsermittlung. Es wird dabei jedoch nicht ausdrücklich Bezug auf die Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen genommen (ED 2 „Nicht gegeben“), sondern pro Lebensbereich werden „Hilfebedarf“, „Ziel (kurzfristig, mittelfristig, langfristig)“, „Maßnahmen“ und „Perspektive“ als Stichworte vorgegeben, zu denen eine Eintragung erfolgen soll. Folglich hat das Instrument auch die Anforderungen aus ED 7 (Individuelle Bedarfsermittlung) nicht erfüllt, da ein Ausgehen von den Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Person nicht gesichert ist, wenn diese nicht explizit erhoben werden. Darüber hinaus wurde die ICF-Orientierung aus ED 12 mit „Nicht gegeben“ eingestuft, da die Umsetzung des bio-psycho-sozialen Modells unzureichend im Instrument verankert und nicht als Grundlage der Bedarfsermittlung erkennbar ist.

Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg, BEI_BaWü

Das baden-württembergische Instrument erzielte in zehn Bereichen die Einschätzung „Vollständig gegeben“ ($\sim 71\%$); in drei Bereichen waren die Anforderungen „Teilweise gegeben“ ($\sim 21\%$) und in einer ED wurde die Anforderung als „Nicht gegeben“ eingestuft ($\sim 7\%$). Bei der Betrachtung von BEI_BaWü fällt vor allem die neunseitige und damit vergleichsweise umfassende medizinische Stellungnahme auf, die bei der Mehrzahl der anderen untersuchten Instrumente entweder nicht vorlag oder deutlich kürzer ausfiel. ED 11 (Planung voraussichtlich erforderlicher Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Berücksichtigung relevanter Leistungsträger) wurde mit „Nicht gegeben“ eingeschätzt, da das Instrument keinen Bereich ausweist, der voraussichtlich erforderliche Leistungen zur Deckung des Teilhabebedarfs thematisiert. Die Stärken von BEI_BaWü liegen im Bereich der individuellen Bedarfsermittlung (ED 7) in Verbindung mit ED 8 (Lebensweltbezug) und 9 (Sozialraumorientierung).

Bayerisches Bedarfsermittlungsinstrument, BayBEI

Das Bayerische Bedarfsermittlungsinstrument erzielt in acht Bereichen die Einschätzung „Vollständig gegeben“ ($\sim 57\%$); in sechs Einschätzungsdimensionen werden die Anforderun-

gen als „Teilweise gegeben“ eingestuft ($\sim 43\%$). Mit BayBEI werden die Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen zu Beginn ausdrücklich unkommentiert erhoben (ED 2). Die Bedarfsermittlung erfolgt in den neun ICF-Lebensbereichen mit einer umfassenden Auflistung der möglichen Items zur Bedarfsbeschreibung. Im Anschluss an die Auflistung der ICF-Items zur Kennzeichnung von Beeinträchtigungen in Aktivität und Teilhabe wird eine Betrachtung der Wechselwirkungen inkl. Einbezug von Kontextfaktoren vorgesehen und somit die ICF-Orientierung (ED 12) umgesetzt. Lücken ergeben sich u.a. im Bereich der Konsensorientierung (ED 6) und der Individuellen Bedarfsermittlung (ED 7).

Integrierter Teilhabeplan, ITP

Der ITP hat in der Untersuchung in vier Einschätzungsdimensionen die Kategorie „Vollständig gegeben“ erreicht ($\sim 29\%$), in sieben Einschätzungsdimensionen die Einschätzung „Teilweise gegeben“ ($\sim 50\%$) und in drei Einschätzungsdimensionen wurde die Dimension als „Nicht gegeben“ ($\sim 21\%$) eingestuft. Nicht gegeben waren im Instrument die Bereiche „Konsensorientierung“, „Individuelle Bedarfsermittlung“ und „ICF-Orientierung des Instruments“. Die beiden letztgenannten Einschätzungsdimensionen sind im Zusammenhang mit der Verwendung von Core Sets zu sehen. Diese stellen einen zentralen Teil zur Erhebung von Fähigkeiten und Beeinträchtigungen in der Teilhabe in dem Instrument dar. Sie berücksichtigen nur eine Auswahl aus den ICF-Items der neun Lebensbereiche und unterstützen damit die individuelle Bedarfsermittlung und die ICF-Orientierung (entsprechend der Ausführungen zu den genannten Einschätzungsdimensionen) nur unzureichend. Im Hinblick auf die Konsensorientierung ist festzustellen, dass der ITP keine Hinweise auf die Dokumentation eines konsensualen Austauschs aufweist. Inhaltlich wird die Bedarfsermittlung durch den Einsatz der Ergänzungsbögen über den Bereich der Grundbögen hinaus erweiterbar, bleibt jedoch weiterhin unter den Anforderungen an eine umfassende, individuelle Bedarfsermittlung gemäß ED 7.

In Zusammenschau der leicht abgewandelten ITP-Varianten aus Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Brandenburg, Sachsen und Thüringen fällt auf, dass der Bereich zur Überprüfung und Fortschreibung zu den einzelnen Zielen unterschiedlich aufgestellt ist. Es handelt sich dabei jeweils um Teile am Ende des Grundbogens im ITP MV: S. 7a-c, ITP Hessen: nicht enthalten, ITP Brandenburg: S. 8a-c, ITP Sachsen: S. 8 und im ITP Thüringen: S. 7. Die ITPs MV und Brandenburg ermöglichen hier die Zieleinschätzung aus der Perspektive von leistungsberechtigter Person, Leistungserbringer und Leistungsträger separat, während der ITP Sachsen nur die Perspektiven von Leistungserbringer und Leistungsträger vorsieht. Im ITP Hessen fehlt dieser Bereich und der ITP Thüringen spezifiziert die Perspektive der Zieleinschätzung nicht näher, enthält aber darunter ein Freitextfeld für die Sichtweise der leistungsberechtigten Person.

Insgesamt betrachtet wirken sich diese Unterschiede zwar auf den Grad des Einbezugs des leistungsberechtigten Personen aus, es führt aber nicht dazu, dass die Einstufungen des ITP in den Einschätzungsdimensionen sich je nach Version unterschiedlich darstellen.

7. Diskussion der empirischen Ergebnisse

Anknüpfend an die Ergebnisdarstellung des vorangegangenen Kapitels wird an dieser Stelle noch einmal ein übergreifender Blick auf die Untersuchung geworfen und sodann der theoretische Bezugsrahmen aufgegriffen.

In der großen Mehrzahl, nämlich in 127 der 140 vorgenommenen Einschätzungen ($\sim 91\%$), sind die Dimensionen „Teilweise gegeben“ bzw. „Vollständig gegeben“ ermittelt worden. Dies kann jedoch nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass grundsätzlich alle Instrumente in ähnlichem Maße den Anforderungen an eine Bedarfsermittlung nachkommen. Es zeichnet sich ab, dass die Instrumente die verschiedenen Einschätzungsdimensionen unterschiedlich umsetzen – sowohl im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung als auch auf das (aus dem Instrument ersichtliche) Vorgehen zur Bedarfsermittlung.

Das Berliner Teilhabeinstrument (TiB) hebt sich deutlich ab, indem es die Anforderungen aus fast allen Einschätzungsdimensionen vollständig umsetzt. Dies kann u.a. im Zusammenhang mit der bereits eingangs erwähnten Vorstudie von Beck und Engel (Engel et al. 2018) gesehen werden: Die Verantwortlichen in Berlin haben eine strukturierte und transparente Herangehensweise zur Identifikation und Umsetzung der neuen Anforderungen, die sich aus VN-BRK und BTHG ergeben, gewählt und damit im Ergebnis ein fundiertes, mit Handreichungen⁷³ für Anwender*innen und Leser*innen versehenes Bedarfsermittlungsinstrument vorgelegt. Andere Bundesländer, die im Rahmen ihrer Kompetenzen nach § 118 Abs. 2 SGB IX n.F. ebenfalls neue Bedarfsermittlungsinstrumente beauftragt oder entwickelt haben, wie beispielsweise Niedersachsen mit B.E.Ni oder Nordrhein-Westfalen mit BEI_NRW, zeigen in einem Großteil der Einschätzungsdimensionen ebenfalls eine hohe Quote vollständig gegebener Bereiche. Dem gegenüber erzielen Bedarfsermittlungsinstrumente, deren Urheber nicht bekannt sind, die aber mutmaßlich Weiterentwicklungen bestehender Instrumente sind (wie etwa der Gesamt-/Teilhabeplan Hamburg und das saarländische Instrument), einen im Vergleich geringeren Grad der Erfüllung der Anforderungen. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Entwickler*innen sich nicht ausreichend von etablierten Vorlagen gelöst und auf die neuen rechtlichen Gegebenheiten des BTHG eingelassen haben oder andere Gründe innerhalb der Organisationen, wie etwa geringe zeitliche und/oder personelle Ressourcen und/oder eine Priorisierung anderer

⁷³Es ergibt sich der Eindruck, dass vor allem die umfassenden Erläuterungen zum Verfahren und zur Anwendung des Instruments – neben hoher Transparenz (ED 3) – zu einer höheren Qualität in der Umsetzung der übrigen Anforderungen beigetragen haben.

Vorhaben, dazu beitragen. Hier sind nur Mutmaßungen möglich – es lässt sich jedoch feststellen, dass sich die von Markowski beklagte „föderale Unübersichtlichkeit“ (Markowski 2019, 17) durchaus in der vorliegenden Untersuchung in Form von unterschiedlichen Ansätzen und einem variierenden Grad der Anforderungserfüllung wiederfindet.

An dieser Stelle sollen auch einige der definierten Anforderungen an die Bedarfsermittlungsinstrumente, nämlich die Einschätzungsdimensionen, noch einmal aufgegriffen und diskutiert werden, um damit einen Beitrag zur Einordnung der Ergebnisse zu liefern.

Einschätzungsdimension 6, die Konsensorientierung, erhebt einen hohen Anspruch an die Darstellung konsensorientierter Prozesse. Dem konnten die meisten Instrumente nicht gerecht werden. Hier könnte sich eine Diskrepanz zwischen theoretisch-rechtlicher Anforderung auf der einen und praktischen Erwägungen auf der anderen Seite auf tun: Zum Einen wäre gerade die Darstellung des Prozesses für die spätere Betrachtung sinnvoll und sachdienlich, um daran anzuknüpfen und ggf. Anpassungen bei Zielsetzungen und Maßnahmen vorzunehmen (also die Fortschreibung der Bedarfsermittlung und Leistungsplanung). Darüber hinaus würde die Prozessdarstellung auch die nötige Transparenz des Verfahrens sichern. Zum Anderen stehen dem Praktikabilitätsgesichtspunkte für Anwender*innen und leistungsberechtigte Personen gegenüber: eine ausführliche Prozessdarstellung ist aufwendig und erhöht den Seitenumfang und die Komplexität des Dokumentes. Das kann einerseits dazu führen, dass der Erstellungsprozess für Anwender*innen der Instrumente länger dauert (mehr Ressourcen gebraucht werden) und andererseits zur Folge haben, dass ein Instrument nicht mehr in ausreichendem Maße für leistungsberechtigte Personen oder andere Dritte nachvollziehbar und verständlich ist. Die Instrumente, die in Einschätzungsdimension 6 die Kategorie „Vollständig gegeben“ erreichten, sehen die Darstellung verschiedener Standpunkte (dabei vor allem ausdrücklich den Standpunkt der leistungsberechtigten Person) und auch die Nennung ggf. fortbestehenden Dissenses vor. Eine solche Handhabung kann nach Auffassung der Autorin die Anforderung erfüllen und zugleich die Les-/Nachvollziehbarkeit der Bedarfsermittlung gewährleisten. Voraussetzung dafür sind entsprechende Freitextfelder.

Bei der Betrachtung der Ergebnistabelle ist zudem augenfällig, dass alle Instrumente bei Einschätzungsdimension 13 „Universelle Anwendbarkeit des Instruments“ die Einstufung in die Kategorie „Vollständig gegeben“ erzielt haben. Bei näherer Betrachtung der Definition zeigt sich, dass dies wahrscheinlich vor allem deswegen so ist, weil sich die Einschätzungsdimension darauf beschränkte, die Anwendbarkeit des Instruments auf alle Personenkreise zu überprüfen. Die Untersuchung von barrierefreiem Layout etc. im Sinne des „Universellen Designs“ aus Artikel 2 und 4 der VN-BRK konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht realisiert werden, wäre aber ein wichtiger Gegenstand für weitere Forschungsvorhaben und könnte zu einer Differenzierung der Ergebnisse in diesem Bereich führen.

Die Ergebnisse im Bereich der „Geschlechtersensiblen Sprache“ sind fast alle im Bereich „Teilweise gegeben“. Die Umsetzung dieser Anforderung variiert in den Instrumenten. Das einzige Instrument, das die Anforderungen in dieser Einschätzungsdimension vollständig erfüllte, war BEI_NRW. Die anderen Instrumente haben Ansätze für die Umsetzung geschlechtersensibler Sprache⁷⁴, bleiben dabei aber nicht konsequent. Aus fachlicher Sicht stellt es durchaus einen Widerspruch dar, dass einige Instrumente, die Geschlechteridentität jenseits binärer Unterscheidungen im Bogen vermerken, dann jedoch nicht durchgängig entsprechende Formulierungen verwenden, die diese auch berücksichtigen. Das Beheben von Lücken in diesem Bereich dürfte aber mit vergleichsweise wenig Aufwand möglich sein, da es hier keiner grundsätzlichen Anpassung von Aufbau und Eigenlogik der Instrumente bedarf, sondern der Modifikationsbedarf hinsichtlich geschlechtersensibler Sprache eher im Bereich redaktioneller Anpassungen zu verorten ist.

Die vorliegende Arbeit ist theoretischer Natur. Ihr Fokus liegt auf der Überprüfung von Gegebenheiten in den Bedarfsermittlungsinstrumenten. Dabei ist zu bedenken, dass ein „gutes“ Bedarfsermittlungsinstrument, das alle Anforderungen erfüllt, dennoch kein Garant für die tatsächliche Würdigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist, aber es ist eine der Voraussetzungen, um es zu begünstigen. Bei der Ergebniseinschätzung ist mit Blick auf die Praxis zu bedenken, dass bei einigen Instrumenten (u.a. dem TiB, der in der Untersuchung gut abschnitt) bisher die Anwendungserprobungen noch ausstehen bzw. gerade laufen und deren Evaluation ggf. zu Modifikationen und Fortentwicklungen der Instrumente führen wird. Die Untersuchung kann demzufolge nur eine „Momentaufnahme“ darstellen und Hinweise dafür liefern, welche Ansatzpunkte von den Entwickler*innen weiter vertieft und der Forschung weiter begleitet werden sollten.⁷⁵ Es ist auch möglich, dass für die praktische Anwendung weitere Faktoren, wie beispielsweise die Kompatibilität der Instrumente mit den bestehenden IT-Verfahren, hinzu kommen. Die Ansprüche aus der gesetzlichen Grundlage dürfen diesen jedoch nicht zugunsten der Umsetzung solcher und weiterer Faktoren untergeordnet werden.

Aus der Perspektive einer sich als Menschenrechtsprofession verstehenden Sozialen Arbeit bleibt bei fast allen Instrumenten Raum für Verbesserungen. Die Anforderungen aus der VN-BRK sind als Konkretisierung der Menschenrechte für die Soziale Arbeit handlungsleitend. Es ist aus zweierlei Gründen wichtig, dass Bedarfsermittlungsinstrumente die Anforderungen der VN-BRK im Besonderen erfüllen. Einerseits, da Deutschland sich zur Umsetzung verpflichtet hat, andererseits, um die Anwender*innen der Bedarfsermittlungsinstrumente, also u.a. Sozialarbeitende, vor Konflikten ihrer Mandate (im

⁷⁴Erfreulich ist, dass keines der Instrumente ein reines „Generisches Maskulinum“ verwendet. Dennoch wird, gerade bei Bezeichnungen in der Mehrzahl, häufig nur die männliche Form angegeben.

⁷⁵Aktuell gibt es auf der Internetpräsenz der „Umsetzungsbegleitung BTHG“ eine Fachdiskussion über die Bedarfsermittlungsinstrumente: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/beteiligen/fd-bedarfsermittlungsinstrumente/> [27.08.2019].

Sinne des Tripelmandats) zu schützen. Staub-Bernasconi konstatiert zum zweiten Punkt: „Einem von drei Akteuren beanspruchten Teilmandat mit höchst unterschiedlichen Machtpositionen, Interessen und Forderungen verpflichtet zu sein, die sich überdies – wie die Geschichte zeigt – bis zur klaren Unvereinbarkeit widersprechen können, ist gewiss nicht einfach. Loyalitäts-, Rollen-, Handlungs- und Identitätskonflikte sind hier vorprogrammiert.“ (Staub-Bernasconi 2018b, 114). Die zum Zweck der Untersuchung aufgestellten Einschätzungsdimensionen beziehen sich sowohl auf die VN-BRK als auch das BTHG. Dabei ist – im Sinne des Tripelmandats – zu bedenken, dass mögliche Mandatskonflikte ggf. auch zwischen dem menschenrechtlichen Auftrag Sozialer Arbeit (der der Umsetzung der VN-BRK nahesteht) und gesetzlichen Vorgaben auf nationaler Ebene in Gestalt des BTHG zumindest denkbar wären. Die Aufstellung der Einschätzungsdimensionen hat solche Diskrepanzen nicht hervorgebracht. Ein Mandatskonflikt kann für Sozialarbeitende, die die Bedarfsermittlungsinstrumente nutzen, dennoch entstehen und zwar dann, wenn durch die/den Arbeitgeber*in andere Vorgaben gemacht werden, die in Konflikt zu den gesetzlich und den in der VN-BRK verankerten Anforderungen an die Bedarfsermittlungsinstrumente und deren Anwendung stehen. Zu solchen konfligierenden Vorgaben kann auch die Vorgabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers gehören, ein Bedarfsermittlungsinstrument zu nutzen, das die Umsetzung der Anforderungen aus VN-BRK und BTHG nicht (ausreichend) vorsieht bzw. ermöglicht und unterstützt. Bedarfsermittlungsinstrumente müssen daher alle definierten Anforderungen beinhalten, die Anwender*innen zu deren Umsetzung anleiten und den Prozess transparent dokumentierbar machen, um damit eine gelingende Bedarfsermittlung (und in der Folge eine bedarfsdeckende Leistungsgewährung) im Sinne des menschenrechtlichen Auftrags der Sozialen Arbeit zu ermöglichen.

Eine weitere Problematik unzulänglicher Instrumente stellt sich wie folgt dar: Bezogen auf das erste Mandat Sozialer Arbeit (das Mandat der Adressat*innen) beschreibt Staub-Bernasconi, dass es ein Risiko gäbe, „dass bereits beim ‚Anlassproblem‘ allzu oft geradlinig oder gar ausschließlich als erstes nach der ‚passenden‘ Gesetzesgrundlage für die Errichtung einer ‚Maßnahme‘ gefragt wird. Dadurch werden SozialarbeiterInnen zu Mini-JuristInnen, die Sachverhalte nicht transdisziplinär zu beschreiben und zu erklären, sondern gemäß der von JuristInnen verwendeten Subsumtionsregel bestimmten Paragraphen unterzuordnen haben“ (Staub-Bernasconi 2018b, 117). Dieser Aspekt ist im Hinblick auf die vorliegende Untersuchung von besonderer Relevanz. Unter anderem im Rahmen der Einschätzungsdimensionen 4, 5, 7 und 12 wurden Aspekte untersucht, die dazu beitragen sollten, eine solche „voreilige Mini-Jurist*innen-Tätigkeit“ der Anwender*innen der Instrumente zu unterbinden. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, kann das Risiko eines solchen fehlgeleiteten Umgangs mit rechtlichen Rahmenbedingungen steigen.

Es kann für Sozialarbeitende ein großes Dilemma entstehen, wenn sie sich in einem Mandatskonflikt befinden, da hier unterschiedliche Interessenlagen aufeinander treffen. Staub-

Bernasconi skizziert dies mit Verweis auf das UN-Manual folgendermaßen:

„Im UN-Manual ‚Human Rights and Social Work‘ (1994:5) ist zur dilemmatischen Struktur des Tripelmandates als Leitlinie Folgendes festgehalten: ‚Die Profession ist beiden verpflichtet, dem Arbeitgeber wie der Klientel. Aufgrund des Ethikkodexes der Profession sowie der Bildungsziele der Hochschulen für Soziale Arbeit steht der Dienst gegenüber den Menschen höher als die Loyalität zur Organisation.‘ Aufgrund dieser Leitlinie ist es klar, dass die Profession in Anbetracht des Machtgefälles zwischen Gesellschaft/Organisation und Klientel der Klientel [sic], welche Not und Unrecht erfahren hat, gerecht werden muss. Dies kann erheblich schwieriger sein, als ‚von außen‘ Kritik an der Sozialen Arbeit zu üben, vor allem wenn man um den Verlust des Arbeitsplatzes und der Alterssicherung, Existenz, der Reputation, Freiheit, im Extremfall des Lebens fürchten muss“ (Staub-Bernasconi 2018b, 121).

Auf die Anwendung der Bedarfsermittlungsinstrumente übertragen bedeutet dies, dass Sozialarbeitende, wenn sie mit Instrumenten arbeiten sollen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen, welche u.a. in Form der an die Bedarfsermittlungsinstrumente gestellten Anforderungen aus VN-BRK und BTHG konkretisiert sind, nicht vollumfänglich erfüllen, in einen Mandatskonflikt geraten. In diesem Fall ist die Aufgabe Sozialarbeitender eine Lösung des Mandatskonfliktes im Gespräch mit ihrer/ihrem Arbeitgeber*in zu suchen und auf eine Überarbeitung der Instrumente zur Herstellung vollständiger Übereinstimmung mit den Anforderungen hinzuwirken. Sollte dies nicht erfolgreich sein, so positioniert Staub-Bernasconi sich hier eindeutig und unterstreicht die berufsethische Verpflichtung von Sozialarbeitenden, sich im Falle eines unauflösbaren Mandatskonfliktes für die Durch-/Umsetzung der Rechte ihrer Klient*innen einzusetzen – in letzter Konsequenz auch gegen die ausdrücklichen Vorgaben der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers und unter Inkaufnahme von Nachteilen für die persönliche Situation.

Teil IV.

Schlussbetrachtung

Die Schlussfolgerungen in Anlehnung an Staub-Bernasconi mögen geradezu radikal wirken – sie sind aber die konsequent zu Ende gedachten Implikationen aus dem menschenrechtlichen Anspruch an die Soziale Arbeit.

Das vordergründige Ansinnen Sozialer Arbeit sollte es sein, Mandatskonflikte zu verhindern oder Wege zu finden, um sie zu lösen. Die Ergebnisse dieser Arbeit legen nahe, dass die Konzipierung eines (Groß-)Teils der untersuchten Instrumente Mandatskonflikte verursachen kann. Die Soziale Arbeit hat daher den Auftrag sich für eine Weiterentwicklung der Instrumente auf einen rechtskonformen, vergleichbaren Standard einzusetzen.

Zum Forschungsgegenstand sei weiterhin angemerkt, dass es schwierig bleibt, eine Vergleichbarkeit der Instrumente tatsächlich herzustellen, da sie schon allein in ihrem Titel Unterschiedliches „versprechen“. Dennoch bestätigte sich im Rahmen der Untersuchung der Eindruck, dass die Fokussierung auf den Bereich der Bedarfsermittlung ein sachdienlicher Anknüpfungspunkt ist und den Kern des Verfahrens darstellt – sei es ein Gesamtplan- oder ein Teilhabeplanverfahren –, da der Prozess hin zu passgenauer Leistungsgewährung maßgeblich durch eine personenzentrierte Bedarfsermittlung gesteuert wird.

Die Aussicht auf ein gemeinsames, den Anforderungen gerecht werdendes Bedarfsermittlungsinstrument in Deutschland ist aus derzeitiger Sicht bestenfalls eine ferne Perspektive, da es bereits eine große Herausforderung darstellen dürfte, allein zwischen den verschiedenen Trägern der Eingliederungshilfe eine Einigung auf ein gemeinsames Instrument herzustellen (sofern überhaupt die Absicht dazu bestünde). Mit Blick auf die Teilhabeplanung und den Einbezug der anderen Rehabilitationsträger würde das Unterfangen mithin noch deutlich umfänglicher. Aber auch ohne gemeinsames Instrument fordert das BTHG, dass die starke Versäulung der Rehabilitationssysteme, zumindest in Sachen Zugänglichkeit und Verknüpfung zur Erlangung von Leistungen „wie aus einer Hand“ für die leistungsberechtigten Personen, abgebaut und die Schnittstellen – auch was die Bedarfsermittlung betrifft – verbessert werden müssen.

Es muss aus Sicht der Autorin als unbefriedigend bezeichnet werden, dass – wie die Untersuchung gezeigt hat – der Grad der Erfüllung der Anforderungen aus VN-BRK und BTHG an die Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung derzeit innerhalb Deutschlands so unterschiedlich und an einigen Stellen unzureichend ist.

Dabei ist mit Blick auf die Bedarfsermittlungsinstrumente nicht unerheblich, dass auch und gerade die öffentliche Verwaltung in ihrer Funktion als Arbeitgeber*in für Sozialarbeitende, die die Bedarfsermittlung durchführen, dazu verpflichtet ist, geltende Gesetze einzuhalten (siehe dazu Art. 20 Abs. 2 GG, der die Gesetzesbindung der Verwaltung regelt). Werden

die gesetzlichen Grundlagen zu den Bedarfsermittlungsinstrumenten nicht eingehalten, so könnte dies eine fehlerhafte Leistungsfeststellung begünstigen und dazu führen, dass Leistungsbescheide auf einer mangelhaften Bedarfsermittlung fußen. In diesem Fall hätten leistungsberechtigte Personen die Möglichkeit, begründete Einwände in Form eines Widerspruchs gegen den Leistungsbescheid vorzubringen bzw. Klage einzureichen. Die öffentliche Verwaltung kann kein Interesse daran haben, ein Bedarfsermittlungsinstrument zu nutzen, welches möglicherweise die darauf basierenden Leistungsbescheide reihenweise anfechtbar macht. Insofern hat sie, neben der ohnehin bestehenden Pflicht rechtskonform zu handeln, nach Auffassung der Autorin auch ein arbeitsökonomisches Interesse daran, die gesetzlich verankerten Anforderungen an die Bedarfsermittlungsinstrumente zu erfüllen.

Der Föderalismus ist über Artikel 28 Abs. 2 GG in der Verfassung verankert und bedingt somit mittelbar die Vielfalt der in Deutschland angewandten Bedarfsermittlungsinstrumente. Zugleich kann darauf hingewiesen werden, dass in Artikel 72 GG ebenso fixiert ist, dass die Lebensverhältnisse in Deutschland überall „gleichwertig“ sein sollen und der Staat im Bereich der öffentlichen Fürsorge (Art. 72 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) das Recht hat, bundesgesetzliche Regelungen zu treffen, sofern sie der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse dienen. Ob auf dieser Grundlage und vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips ein staatlicher Eingriff in das Gestaltungsrecht der Bundesländer bzw. ihrer Landesregierungen bzgl. der Bedarfsermittlungsinstrumente zur Gesamt- und Teilhabeplanung juristisch zu rechtfertigen ist, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Es bleibt festzustellen, dass es sich bei der VN-BRK und dem BTHG um rechtliche Grundlagen handelt, die bundesweit umgesetzt und eingehalten werden müssen. Dies kann sicher auf verschiedenen Wegen – ergo in Gestalt verschiedener Bedarfsermittlungsinstrumente in diesem Teilbereich – geschehen, jedoch besteht bis zur Erreichung eines solchen „gleichwertigen“ Stands aktuell noch eine Lücke. Es steht daher zu befürchten, dass Menschen mit Behinderungen – vermutlich nicht ausschließlich deswegen, aber eben auch – aufgrund qualitativ variierender Bedarfsermittlungsinstrumente ein regional unterschiedliches Maß an passgenauer Unterstützung erfahren könnten auf dem Weg, die in der VN-BRK postulierte volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen.

„In der Behindertenpolitik des 21. Jahrhunderts in Deutschland geht es nicht nur um ein gut ausgebautes Leistungssystem, sondern vielmehr um die Verwirklichung von Menschenrechten durch gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.“

Deutscher Bundestag (2016, 188)

Literaturverzeichnis

- Beck, Iris (2016). „Der Bedarfsbegriff »revisited« - Aspekte der Begründung individueller Ansätze zur Bedarfserhebung und -umsetzung“. In: *Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen: zwischen Lebenswelt und Hilfesystem*. Hrsg. von Markus Schäfers und Gudrun Wansing. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 24–45.
- Bereswill, Mechthild (2017). „Gender Studies“. In: *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*. Hrsg. von Ralf Mulo; Sabine Schmitt und Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge. 8., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 341–342.
- Bock, Karin (2015). „Lebenswelt“. In: *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit*. Hrsg. von Werner Thole und Viviane Schachler. 2., durchges. und erw. Aufl. UTB. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 198–200.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2018). *Orientierungshilfe zur Gesamtplanung §§ 117 ff. SGB IX / §§ 141 ff. SGB XII*. URL: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/02_2018an.pdf (besucht am 04. 06. 2019).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018). *Häufige Fragen zum BTHG*. URL: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (besucht am 07. 08. 2019).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (2011). *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*.
- Bundesministerium für Gesundheit (2019). *Prävention*. URL: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/p/praevention.html> (besucht am 15. 08. 2019).
- Bundesverfassungsgericht (2017). *Bundesverfassungsgericht - Presse - Personenstandsrecht muss weiteren positiven Geschlechtseintrag zulassen*. URL: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-095.html> (besucht am 10. 07. 2019).
- Degener, Theresia, Hrsg. (2015). *Handbuch Behindertenrechtskonvention: Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.

- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (2017). *ICF-Nutzung bei der Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung, Teilhabe- und Gesamtplanung im Kontext des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)*. URL: https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/Diskussionspapier_BTHG-Ausschuss_der_DVfR_zur_ICF-Nutzung_im_BTHG.pdf (besucht am 22.05.2019).
- Deutscher Bundestag (2016). *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)*. URL: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809522.pdf> (besucht am 22.05.2019).
- Deutscher Bundestag (2019). *Deutscher Bundestag - Artikelgesetz*. URL: <https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/A/artikelgesetz-245330> (besucht am 07.08.2019).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Hrsg. (2019). *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und ihr Verhältnis zur Teilhabepaltung*. URL: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-01-19_eingliederungshilfe.pdf (besucht am 24.08.2019).
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (2005). *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit*. URL: <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/downloads/> (besucht am 28.06.2019).
- Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2016). *Stellungnahme - Bundesteilhabegesetz (BTHG) überarbeiten*. URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Bundesteilhabegesetz_ueberarbeiten.pdf (besucht am 27.02.2019).
- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bremen (2019). *Gemeinsame Pressemitteilung: Niedersachsen und Bremen vereinbaren Zusammenarbeit beim Verfahren zur Bedarfsermittlung*. URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.318627.de&asl=bremen02.c.732.de> (besucht am 11.07.2019).
- Dobslaw, Gudrun (2016). „Teilhabe als kommunikativer Aushandlungsprozess“. In: *Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen: zwischen Lebenswelt und Hilfesystem*. Hrsg. von Markus Schäfers und Gudrun Wansing. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 166–183.
- Duden (2019). *Transparenz*. In: URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Transparenz> (besucht am 28.06.2019).

- Eberhard, Kurt (1999). *Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie: Geschichte und Praxis der konkurrierenden Erkenntniswege*. 2., durchges. und erw. Aufl. Urban-Taschenbücher 386. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Endruweit, Günter (2015). *Empirische Sozialforschung: wissenschaftstheoretische Grundlagen*. UTB Sozialwissenschaften. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Engel, Heike und Beck, Iris (2018). „Voruntersuchung als Entscheidungsgrundlage zur Entwicklung eines Instruments zur Ermittlung des Bedarfs im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Land Berlin - Abschlussbericht“. In: URL: https://www.berlin.de/sen/soziales/_assets/menschen-mit-behinderung/bthg/voruntersuchung_zur_entwicklung_eines_hilfebedarfsinstruments_abschlussbericht.pdf (besucht am 22.05.2019).
- Engelke, Ernst; Borrmann, Stefan und Spatscheck, Christian (2018). *Theorien der Sozialen Arbeit: eine Einführung*. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Fachdiskussion Bedarfsermittlungsinstrumente* (2019). URL: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/beteiligen/fd-bedarfsermittlungsinstrumente/> (besucht am 12.07.2019).
- Gromann, Petra (2018). *Der Integrierte Teilhabepan „ITP“ als Bedarfsermittlungsinstrument in mehreren Bundesländern*. URL: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/links-und-downloads/gromann-einfuehrung-itp-in-mehreren-bundeslaendern.pdf> (besucht am 09.05.2019).
- Halfar, Bernd (2017). In: *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*. Hrsg. von Ralf Mulot; Sabine Schmitt und Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge. 8., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 79–80.
- Heinisch, Daniel (2017). In: *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*. Hrsg. von Ralf Mulot; Sabine Schmitt und Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge. 8., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 137.
- Hirschberg, Marianne (2010). „Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention“. In: *Positionen Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention* (Nr. 3). Hrsg. von Deutsches Institut für Menschenrechte/Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, S. 1–4. URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Positionen_nr_3_Partizipation_ein_Querschnittsanliegen_der_UN_Behindertenrechtskonvention.pdf (besucht am 17.08.2019).
- Hirschberg, Marianne (2011). „Behinderung: neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention“. In: *Positionen Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention* (Nr. 4). Hrsg. von Deutsches Institut für Menschenrechte und Monitoring-Stelle zur UN-

- Behindertenrechtskonvention, S. 1–4. URL: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/positionen_nr_4_behinderung_neues_verstaendnis_nach_der_behindertenrechtskonvention.pdf (besucht am 07.08.2019).
- Institut für Personenzentrierte Hilfen (2019). *Seminare und Workshops / Personenzentrierte Hilfen*. URL: <https://www.personenzentrierte-hilfen.de/seminare-und-workshops> (besucht am 28.07.2019).
- International Federation of Social Workers (2014). *Global Definition of Social Work – International Federation of Social Workers*. URL: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> (besucht am 14.08.2019).
- ISO (1998). *ISO 3166 DE - Germany*. Internationale Organisation für Normung. URL: <https://www.iso.org/obp/ui/#iso:code:3166:DE> (besucht am 18.08.2019).
- Kotzur, Markus und Richter, Clemens (2012). „Anmerkungen zur Geltung und Verbindlichkeit der Behindertenrechtskonvention im deutschen Recht“. In: *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen*. Hrsg. von Antje Welke. 2. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge.
- Ley, Thomas und Seelmeyer, Udo (2014). „Dokumentation zwischen Legitimation, Steuerung und professioneller Selbstvergewisserung: Zu den Auswirkungen digitaler Fach-Anwendungen“. In: *Sozial Extra* 38.4, S. 51–55. URL: <http://link.springer.com/10.1007/s12054-014-0090-1> (besucht am 30.04.2019).
- LWL (2019). *LWL | BEI_NRW - LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe*. URL: https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/bei_nrw/ (besucht am 13.07.2019).
- Markowski, Jörg (2019). „Volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“. In: *Orientierung - Forum Behindertenhilfe* Was willst du, dass ich dir tun soll? - Bedarfsermittlung.02/2019, S. 16–19.
- Mayring, Philipp (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. 12., überarbeitete Auflage. Weinheim Basel: Beltz Verlag.
- Mayring, Philipp und Gläser-Zikuda, Michaela, Hrsg. (2008). *Die Praxis der qualitativen Inhaltsanalyse*. 2. Auflage. Pädagogik. Weinheim Basel: Beltz Verlag.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2019). *Das Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen / Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie*. URL: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/eingliederungshilfe_behinderte_menschen/bedarfsermittlungsinstrument_niedersachsen_beni/das-bedarfsermittlungsinstrument-niedersachsen-162892.html (besucht am 13.07.2019).

- Rohrmann, Albrecht (2016). „Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung“. In: *Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen: zwischen Lebenswelt und Hilfesystem*. Hrsg. von Markus Schäfers und Gudrun Wansing. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 131–146.
- Schäfers, Markus (2018). *Manual Teilhabeinstrument Berlin*. URL: https://www.berlin.de/sen/soziales/_assets/menschen-mit-behinderung/bthg/aktuelles/tib_manual-preview.pdf (besucht am 13.07.2019).
- Schäfers, Markus und Wansing, Gudrun, Hrsg. (2016a). *Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen: zwischen Lebenswelt und Hilfesystem*. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Schäfers, Markus und Wansing, Gudrun (2016b). „Zur Einführung: Teilhabebedarfe - zwischen Lebenswelt und Hilfesystem“. In: *Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen: zwischen Lebenswelt und Hilfesystem*. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Schilling, Johannes und Klus, Sebastian (2015). *Soziale Arbeit: Geschichte, Theorie, Profession: mit 26 Abbildungen, 14 Praxisbeispielen und 138 Übungsfragen ; mit Online-Material*. 6., vollständig überarbeitete Auflage. Studienbücher für soziale Berufe 1. München Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Schmidt-Ohlemann, Matthias (2019). *Bedeutung und Anwendung von Core-sets*. URL: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/bedarfsermittlung/fd1-m3237/> (besucht am 28.06.2019).
- Schmitt-Schäfer, Thomas und Engel, Heike (2019). „Gesamtplanverfahren nach dem BTHG: personenzentrierte Instrumente zur Bedarfsermittlung“. In: *Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung: Ausgabe 1/2019 - Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 50. Jahrgang, Nr. 1 (2019). Freiburg: Lambertus, S. 38–48.
- Seiler, Christoph (2015). *Die Diskursethik im Spannungsfeld von Systemtheorie und Differenzphilosophie Habermas - Luhmann - Lyotard*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Spiegel, Hiltrud von (2013). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis: mit 4 Tabellen und 30 Arbeitshilfen*. 5., vollständig überarbeitete Auflage. UTB. München Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Spörke, Micheal (2013). „Disability Mainstreaming“. In: *UniVision 2020: ein Lehrhaus für alle, Perspektiven für eine barriere- und diskriminierungsfreie Hochschule*. Hrsg. von Zentrum für Disability Studies et al. Disability studies Band 1. Freiburg: Centaurus, S. 81–97.

- Staub-Bernasconi, Silvia (2018a). „Die Internationale Melbourne-Definition Sozialer Arbeit von 2014- Ein Schritt nach vorn und drei zurück?“ In: *Menschenrechte und Soziale Arbeit: konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie*. Hrsg. von Christian Spatscheck und Claudia Steckelberg. Buchreihe Theorie, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit Band 16. Opladen Berlin Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 179–190.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018b). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität*. 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Ausgabe. UTB Soziale Arbeit. Opladen Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Steinmüller, Florian (2019). *Umsetzungsstand BTHG (Stand: Juli 2019)*. URL: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2019-07-08_umsetzungsstand-bthg.pdf (besucht am 12.07.2019).
- Tappe, Christine (2019). „Bedarfsermittlung konkret“. In: *Orientierung - Forum Behindertenhilfe* Was willst du, dass ich dir tun soll? Bedarfsermittlung.02/2019, S. 9–13.
- Tewes, Renate (2015). *Führungskompetenz ist lernbar: Praxiswissen für Führungskräfte in Gesundheitsfachberufen*. 3. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Waage, Julia (2016). *Erfassung der Teilhabe bei Vorschulkindern mit Frühförderung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Welti, Felix (2016). „Teilhabebedarfe im Sozialrecht“. In: *Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen: zwischen Lebenswelt und Hilfesystem*. Hrsg. von Markus Schäfers und Gudrun Wansing. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 73–77.

Verzeichnis der veröffentlichten Bedarfsermittlungsinstrumente

Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (2018). URL: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/aktuelles/2018_mai_bei_bawue_ki_ju_final-plus-komplett.pdf (besucht am 18.08.2019).

Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen - F1 Deckblatt (2018). URL: https://soziales.niedersachsen.de/download/133680/F1_Deckblatt.pdf (besucht am 18.07.2019).

Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen - F2 Bogen A Erwachsene (2018). URL: https://soziales.niedersachsen.de/download/128719/F_2_Bogen_A_-_Erw._Basisdaten_Erwachsene.pdf (besucht am 18.07.2019).

Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen - F2 Bogen B (2018). URL: https://soziales.niedersachsen.de/download/128721/F_2_Bogen_B_Beeinträchtigung_Aktivität_und_Teilhabe.pdf (besucht am 18.07.2019).

Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen - F2 Bogen C (2018). URL: https://soziales.niedersachsen.de/download/128722/F_2_Bogen_C_Zielplanung.pdf (besucht am 18.07.2019).

Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen - F2 Bogen D (2018). URL: https://soziales.niedersachsen.de/download/128723/F_2_Bogen_D_Ergebnis_-_Empfehlung.pdf (besucht am 18.07.2019).

Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen - F3 (2018). URL: https://soziales.niedersachsen.de/download/133681/F3_Ergebnisbogen.pdf (besucht am 18.07.2019).

Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen (2018). URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/aktuelles_und_service/dokumente/dezernatsmeldungen_1/bei_nrw_-_2017-11-30.pdf (besucht am 18.07.2019).

Integrierter Teilhabeplan Hessen (2017). URL: https://www.lwv-hessen.de/fileadmin/user_upload/daten/Dokumente/Formular-Finder_barrierefr/16_Integrierter_Teilhabeplan/Integrierter_Teilhabeplan_Hessen.pdf (besucht am 15.07.2019).

Integrierter Teilhabeplan Hessen – Ergänzungsbogen A1 (2017). URL: https://www.lwv-hessen.de/fileadmin/user_upload/daten/Dokumente/Formular-Finder_barrierefr/16_Integrierter_Teilhabeplan/Anlage_Vorgeschichte_Abhaengigkeit_Integrierter_Teilhabeplan_Hessen.pdf (besucht am 18.07.2019).

- Integrierter Teilhabeplan Hessen – Ergänzungsbogen B* (2017). URL: https://www.lwv-hessen.de/fileadmin/user_upload/daten/Dokumente/Formular-Finder_barrierefr/16_Integrierter_Teilhabeplan/Anlage_Vorgeschichte_Beruf_Integrierter_Teilhabeplan_Hessen.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Hessen – Ergänzungsbogen ZE* (2017). URL: https://www.lwv-hessen.de/fileadmin/user_upload/daten/Dokumente/Formular-Finder_barrierefr/16_Integrierter_Teilhabeplan/Anlage_Zeiteinschaetzung_Integrierter_Teilhabeplan_Hessen.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Hessen – Überprüfungsbogen* (2017). URL: https://www.lwv-hessen.de/fileadmin/user_upload/daten/Dokumente/Formular-Finder_barrierefr/16_Integrierter_Teilhabeplan/Anlage_Ueberpruefung_Integrierter_Teilhabeplan_Hessen.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern – Ergänzungsbogen A* (2018). URL: http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/Sozialhilfe/Projekt_einh_Hilfeplanung/ITP_M-V/ITP_M-V_Bogen-A_12-2017.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern – Ergänzungsbogen B* (2018). URL: http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/Sozialhilfe/Projekt_einh_Hilfeplanung/ITP_M-V/ITP_M-V_Bogen-B_12-2017.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern – Ergänzungsbogen C* (2018). URL: http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/Sozialhilfe/Projekt_einh_Hilfeplanung/ITP_M-V/ITP_M-V_Bogen-C_12-2017.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern – Ergänzungsbogen D* (2018). URL: http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/Sozialhilfe/Projekt_einh_Hilfeplanung/ITP_M-V/ITP_M-V_Bogen-D_12-2017.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern – Ergänzungsbogen P* (2018). URL: http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/Sozialhilfe/Projekt_einh_Hilfeplanung/ITP_M-V/ITP_M-V_Bogen-P_12-2017.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern – Ergänzungsbogen PU* (2018). URL: http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/Sozialhilfe/Projekt_einh_Hilfeplanung/ITP_M-V/MV-ITP-2018-PP-c-form_u.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern – Grundbogen* (2018). URL: http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/Sozialhilfe/Projekt_einh_Hilfeplanung/ITP_M-V/ITP_M-V_Grundbogen_12-2017.pdf (besucht am 18.07.2019).

- Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern in einfacher Sprache* (2018). URL: http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/Sozialhilfe/Projekt_einh_Hilfeplanung/ITP_M-V/mein-teilhabeplan-MV-2018_h-form-1_u.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern in einfacher Sprache (Kurzfassung)* (2018). URL: http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/Sozialhilfe/Projekt_einh_Hilfeplanung/ITP_M-V/mein-teilhabeplan-MV-2018_kurzversion-h-form1_u.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Sachsen – Ergänzungsbogen A* (2019). URL: https://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/ITP/Bogen-A_Vorgeschichte.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Sachsen – Ergänzungsbogen B* (2019). URL: https://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/ITP/Bogen-B_Vorgeschichte.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Sachsen – Ergänzungsbogen C* (2019). URL: https://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/ITP/Bogen-C_Herausforderndes-Verhalten.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Sachsen – Ergänzungsbogen PU* (2019). URL: https://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/ITP/Bogen-PU_pflegerischeU.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Sachsen – Ergänzungsbogen Z* (2019). URL: https://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/ITP/Bogen-Z_Gesamtplan.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Sachsen – Feststellung Teilhabe einschränkung* (2019). URL: https://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/ITP/Vorblaetter_ITP-Erwachsene.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Sachsen – Grundbogen* (2019). URL: https://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/ITP/ITP_Erwachsene.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Sachsen in einfacher Sprache* (2019). URL: <https://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/ITP/mein-Teilhabeplan.pdf> (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Thüringen – Ergänzungsbogen C0* (2018). URL: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/ITP/erganzungsbogen_c_0_zum_itp_-_herausforderndes_verhalten_und_kommunikationsbeeinträchtigung.pdf (besucht am 18.07.2019).
- Integrierter Teilhabeplan Thüringen – Ergänzungsbogen A* (2018). URL: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/ITP/erganzungsbogen_a_0_zum_itp_-_herausforderndes_verhalten_und_kommunikationsbeeinträchtigung.pdf (besucht am 18.07.2019).

P/erganzungsbogen_a_zum_itp_-_vorgeschichte_-_abhängigkeit.pdf (besucht am 18.07.2019).

Integrierter Teilhabeplan Thüringen – Ergänzungsbogen B (2018). URL: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/ITP/erganzungsbogen_b_zum_itp_-_vorgeschichte_-_beruf.pdf (besucht am 18.07.2019).

Integrierter Teilhabeplan Thüringen – Ergänzungsbogen C (2018). URL: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/ITP/erganzungsbogen_c_zum_itp_-_herausforderndes_verhalten_und_kommunikationsbeeinträchtigung_-_anamnesebogen.pdf (besucht am 18.07.2019).

Integrierter Teilhabeplan Thüringen – Ergänzungsbogen D (2018). URL: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/ITP/erganzungsbogen_d_zum_itp_-_datenschutz.pdf (besucht am 18.07.2019).

Integrierter Teilhabeplan Thüringen – Ergänzungsbogen Z (2018). URL: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/ITP/erganzungsbogen_z_zum_itp_-_gesamtplan.pdf (besucht am 18.07.2019).

Integrierter Teilhabeplan Thüringen – Grundbogen (2018). URL: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/ITP/itp-bogen_-_version_3.1__marz_2018_.pdf (besucht am 18.07.2019).

Integrierter Teilhabeplan Thüringen in leichter Sprache (2018). URL: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/ITP/mein-itp__leichte_sprache_.pdf (besucht am 18.07.2019).

Selbstauskunftsbogen Hessen in leichter Sprache (2017). URL: https://www.lwv-hessen.de/fileadmin/user_upload/daten/Dokumente/Formular-Finder_barrierefr/16_Integrierter_Teilhabeplan/Anlage_Selbstauskunft_Persoenliches_Budget_Integrierter_Teilhabeplan_Hessen.pdf (besucht am 29.07.2019).

Teilhabeinstrument Berlin (2018). URL: https://www.berlin.de/sen/soziales/_assets/menschen-mit-behinderung/bthg/aktuelles/tib_manual-preview.pdf (besucht am 18.07.2019).

Anhang

A. Gesamt- und Teilhabeplan Schleswig-Holstein	92
B. Gesamt- und Teilhabeplan Hamburg	118
C. Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz	131
D. Teilhabeplan Saarland	155
E. Bayerisches Bedarfsermittlungsinstrument	169
F. Integrierter Teilhabeplan Brandenburg	191

B. Gesamt- und Teilhabeplan Hamburg

Gesamtplan / Teilhabeplan

<p>Aktenzeichen:</p> <p>Gesamtplan § 144 SGB XII (Teilhabeplan § 19 SGB IX)</p>

Ersterstellung (Generiert sich automatisch, ob es wirklich eine „Erst“-Erstellung ist)

Erstellt am:

Sozialdaten

Personendaten

Name:	ggf. Geburtsname:
Vorname:	Geschlecht: (männlich / weiblich / divers)
Geburtsdatum:	Familienstand: Seit:
Derzeitige Anschrift: Straße-Ort: Tel.-Nr.:	
Staatsangehörigkeit:	Aufenthaltsstatus: befristet bis:

Gesetzliche Vertretung / Bevollmächtigung

Institution:	Vorname / Name:	
Straße:	PLZ, Ort:	
Telefon:	Telefax:	Email:
Betreuung befristet bis:	für die Bereiche:	
Einwilligungsvorbehalt:	(Ja/Nein)	

Angaben zur Behinderung

Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 53 SGB XII:	
Primäre Behinderung:	Sekundäre Behinderung:
Resultiert die Gesundheitsstörung aus einem Unfall, Impfschaden, einer Gewalttat oder ähnlichem Ereignis? (ja / nein)	
Grad der Behinderung (GdB) nach Schwerbehindertenrecht bzw. Grad der Schädigung (GdS) nach Sozialem Entschädigungsrecht: (GdB, GdS, beides)	Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis:

Gesamtplan / Teilhabeplan

Wie und wo ich wohnen will:
Was ich den Tag über tun oder arbeiten will:
Wie ich Beziehungen mit anderen Menschen gestalten will:
Was ich in meiner Freizeit machen will:
Was mir sonst noch sehr wichtig ist:

Gesamtplan / Teilhabeplan

1. Häusliches Leben (d610 – d699)	
Wohnraum beschaffen (d610)*	Hausarbeiten erledigen (d640)
Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs beschaffen (d620)	Haushaltsgegenstände pflegen (d650)
Mahlzeiten vorbereiten (d630)	Anderen helfen (d660)
Ressourcen und Unterstützungsbedarf:	
Leitziel im Lebensfeld 1:	
Vereinbarte Ziele im Befürwortungszeitraum:	
Weitere Ziele im Lebensfeld 1:	
Werden im Lebensfeld „Häusliches Leben“ Leistungen vorrangiger Leistungsträger / anderer Leistungserbringer erbracht bzw. kommen diese in Betracht? BITTE AUSWÄHLEN	

* Der Klammerhinweis benennt das jeweils zugrunde liegende Item der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Gesamtplan / Teilhabeplan

2. Selbstversorgung (d510 – d599)	
Essen (d550) Trinken (d560) Sich waschen (d510) Seine Körperteile pflegen (d520) Sich kleiden (d540) Die Toilette benutzen (d530)	Auf seine Gesundheit achten (d570) Schlafverhalten Ausführen ärztlicher Verordnungen Absprache / Durchführung von Arztterminen

Ressourcen und Unterstützungsbedarf: Leitziel im Lebensfeld 2: Vereinbarte Ziele im Befürwortungszeitraum: Weitere Ziele im Lebensfeld 2:
--

Werden im Lebensfeld „Selbstversorgung“ Leistungen vorrangiger Leistungsträger / anderer Leistungserbringer erbracht bzw. kommen diese in Betracht? BITTE AUSWÄHLEN
--

Gesamtplan / Teilhabeplan

3. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen (d210 – d299)	
Eine Einzelaufgabe übernehmen (d210)	Inhalt und Kontrolle des Denkens (Impulskontrolle, Selbst - / Fremdgefährdung)
Mehrfachaufgaben übernehmen (d220)	Drang nach Suchtmitteln
Die tägliche Routine durchführen (d230)	Gedächtnis
Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen (d240)	Compliance (Bereitschaft zur Zusammenarbeit)
Antrieb	Eigene Bedürfnisse wahrnehmen
Psychische Stabilität	
Emotionales Erleben	

Ressourcen und Unterstützungsbedarf:

Leitziel im Lebensfeld 3:

Vereinbarte Ziele im Befürwortungszeitraum:

Weitere Ziele im Lebensfeld 3:

**Werden im Lebensfeld „Allgemeine Aufgaben und Anforderungen“ Leistungen vorrangiger Leistungsträger / anderer Leistungserbringer erbracht bzw. kommen diese in Betracht?
BITTE AUSWÄHLEN**

Gesamtplan / Teilhabeplan

4. Lernen und Wissensanwendung (d110 – d199)	
Zuschauen (d110) Zuhören (d115) Andere bewusste sinnliche Wahrnehmungen (d120) Aufmerksamkeit fokussieren (d160) Orientierung zeitlich	Lesen (d140, d166), Schreiben (d145, d170), Rechnen (d150, d172) (auch lernen) Sich Fertigkeiten aneignen (d155, d163) Probleme lösen (d175) Entscheidungen treffen (d177) / Gefahreinschätzung
Ressourcen und Unterstützungsbedarf: Leitziel im Lebensfeld 4: Vereinbarte Ziele im Befürwortungszeitraum: Weitere Ziele im Lebensfeld 4:	
Werden im Lebensfeld „Lernen und Wissensanwendung“ Leistungen vorrangiger Leistungsträger / anderer Leistungserbringer erbracht bzw. kommen diese in Betracht? BITTE AUSWÄHLEN	

Gesamtplan / Teilhabeplan

5. Kommunikation (d310 – d399)	
Kommunizieren als Empfänger gesprochener Mitteilungen (d310), Kommunizieren als Empfänger von Mitteilungen in Gebärdensprache (d320), Mitteilungen in Gebärdensprache ausdrücken (d340) Sprechen (d330) Non-verbale Kommunikation: Mitteilungen produzieren (d335) Kommunizieren als Empfänger non-verbaler Mitteilungen (d315)	Kommunikationsgeräte und -techniken benutzen (d360) Schriftverkehr, rechtliche Angelegenheiten: Kommunizieren als Empfänger schriftlicher Mitteilungen (d325), Mitteilungen schreiben (d345)
Ressourcen und Unterstützungsbedarf: Leitziel im Lebensfeld 5: Vereinbarte Ziele im Befürwortungszeitraum: Weitere Ziele im Lebensfeld 5:	
Werden im Lebensfeld „Kommunikation“ Leistungen vorrangiger Leistungsträger / anderer Leistungserbringer erbracht bzw. kommen diese in Betracht? BITTE AUSWÄHLEN	

Gesamtplan / Teilhabeplan

6. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen (d710 – d799)	
Allgemeine Beziehungskompetenz: Elementare interpersonelle Aktivitäten (d710) Familienbeziehungen (d760) Partnerbeziehungen / Intime Beziehungen (d770) Beziehungen zu Freund*innen, Bekannten, Nachbar*innen und Mitbewohner*innen / Informelle soziale Beziehungen (d750)	Beziehungskompetenz in Gruppen / Komplexe interpersonelle Interaktionen (d720) Formelle Beziehungen (d740) Mit Fremden umgehen (d730)
Ressourcen und Unterstützungsbedarf: Leitziel im Lebensfeld 6: Vereinbarte Ziele im Befürwortungszeitraum: Weitere Ziele im Lebensfeld 6:	
Werden im Lebensfeld „Interpersonelle Interaktionen & Beziehungen“ Leistungen vorrangiger Leistungsträger / anderer Leistungserbringer erbracht bzw. kommen diese in Betracht? BITTE AUSWÄHLEN	

Gesamtplan / Teilhabeplan

7. Mobilität (d410 – d499)	
Körperliche Funktionsfähigkeit:	Fortbewegung:
Eine elementare Körperposition wechseln (d410)	Sich in vertrauter Umgebung fortbewegen
In einer Körperposition verbleiben (d415)	Gehen (d450)
Sich verlagern (d420)	Sich auf andere Weise fortbewegen (d455)
Gegenstände anheben und tragen (d430)	Sich in verschiedenen Umgebungen fortbewegen (d460)
Gegenstände mit den unteren Extremitäten bewegen (d435)	Sich unter Verwendung von Geräten/Ausrüstung fortbewegen (d465)
Feinmotorischer Handgebrauch (d440)	Transportmittel benutzen (d470)
Hand- und Armgebrauch (d445)	Ein Fahrzeug fahren (d475)

Ressourcen und Unterstützungsbedarf: Leitziel im Lebensfeld 7: Vereinbarte Ziele im Befürwortungszeitraum: Weitere Ziele im Lebensfeld 7:
--

Werden im Lebensfeld „Mobilität“ Leistungen vorrangiger Leistungsträger / anderer Leistungserbringer erbracht bzw. kommen diese in Betracht? BITTE AUSWÄHLEN
--

Gesamtplan / Teilhabeplan

8. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben (d910 – d999)	
Gemeinschaftsleben (d910)	Menschenrechte (d940)
Erholung und Freizeit (d920)	Politisches Leben und Staatsbürgerschaft (d950)
Religion und Spiritualität (d930)	

Ressourcen und Unterstützungsbedarf:

Leitziel im Lebensfeld 8:

Vereinbarte Ziele im Befürwortungszeitraum:

Weitere Ziele im Lebensfeld 8:

Werden im Lebensfeld „Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben“ Leistungen vorrangiger Leistungsträger / anderer Leistungserbringer erbracht bzw. kommen diese in Betracht? BITTE AUSWÄHLEN

Gesamtplan / Teilhabeplan

9. Bedeutende Lebensbereiche (d810 – d899)	
Schulbildung inkl. Schulfähigkeit / Berufsausbildung: Informelle Bildung/Ausbildung (d810) Vorschulerziehung (d815) Schulbildung (d820) Theoretische Berufsausbildung (d825) Höhere Bildung und Ausbildung (d830) Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit (d840) Arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen	Eine Arbeit erhalten, behalten und beenden (d845) Bezahlte Tätigkeit (d850) Unbezahlte Tätigkeit / Beschäftigung (d855) Geld verwalten
Ressourcen und Unterstützungsbedarf: Leitziel im Lebensfeld 9: Vereinbarte Ziele im Befürwortungszeitraum: Weitere Ziele im Lebensfeld 9:	
Werden im Lebensfeld „Bedeutende Lebensbereiche“ Leistungen vorrangiger Leistungsträger / anderer Leistungserbringer erbracht bzw. kommen diese in Betracht? BITTE AUSWÄHLEN	

Gesamtplan / Teilhabeplan

Zusammenfassung / Empfehlung

An der Erstellung der Zielvereinbarungen haben mitgewirkt:

Name und ggf. Institution oder Rolle:

Vereinbarte Ziele:

(Ziele werden durchgeschrieben)

Empfehlungen / Anmerkungen:

--

Leistungen der Eingliederungshilfe:

--

Leistungen vorrangiger Leistungsträger:

--

Leistungen anderer Leistungserbringer:

--

Gesamtplan / Teilhabeplan: Erklärung

Gesamtplan / Teilhabeplan vom _____, (Generiert sich automatisch)

Gesamtplan gemäß § 144 SGB XII (Teilhabeplan §19 SGB IX)

Erklärung der / des Leistungsberechtigten

Den Gesamtplan / Teilhabeplan habe ich am _____ erhalten.

Der Gesamtplan / Teilhabeplan wird zur Durchführung der Maßnahmen / Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB IX) benötigt.

Die im Gesamtplan / Teilhabeplan formulierten Bedarfe, Ziele und Maßnahmen *

- werden von mir unterstützt.
- können von mir in den folgenden Punkten nicht unterstützt werden (bitte begründen):

Ich bin damit einverstanden, dass der Gesamtplan / Teilhabeplan den am Eingliederungsprozess Beteiligten – auf Anforderung - zur Verfügung gestellt wird, damit eine individuelle Hilfeplanung mit den beteiligten Leistungserbringern vorgenommen werden kann, diese sind: *

- Gesetzliche/r Betreuer*in
- Leistungserbringer Wohnen: Wohneinrichtung / Ambulante Sozialpsychiatrie / PBW-Anbieter und andere
- Leistungserbringer Arbeit und Beschäftigung: Werkstatt für behinderte Menschen / Tagesstätte / Tagesförderstätte und andere
- andere (z. B. Sozialleistungsträger, Arbeitsagentur etc.) nämlich:

Datum

Unterschrift der / des Leistungsberechtigten bzw. der Gesetzlichen Betreuung

(*bitte Zutreffendes ankreuzen)

Bitte unterschrieben zurücksenden an:
Sozialpädagogischer Fachdienst – W/EH (Leitzeichen generiert sich automatisch) – Barmbeker Markt 22 – 22081 Hamburg

C. Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz

Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz

Bausteine des Instrumentariums

1. Bogen zur Gesprächsvorbereitung (Erwachsene)
2. Mantelbogen (Erwachsene)
3. Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs (Erwachsene)
4. Ergebnisbogen (Erwachsene)
5. Bogen zur lebensbereichsübergreifenden Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung des Gesamtplans (Erwachsene)

Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz: Bogen zur Gesprächsvorbereitung der nachfragenden Person (Erwachsene)

Zur Vorbereitung unseres Gesprächs lesen Sie sich bitte den Fragebogen ganz durch. In dem Bogen können Sie aufschreiben, wie Sie künftig wohnen, arbeiten und Ihre Freizeit verbringen wollen und wozu und in welcher Art Sie sich Hilfe und Unterstützung wünschen. Sie können den Bogen gerne zum Gespräch mitbringen.

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . _____

Wie und wo wollen Sie in Zukunft wohnen?

Wie und wo wohnen Sie jetzt?

Hier brauche ich Hilfe! Und zwar: _____

Was wollen Sie lernen bzw. in Zukunft arbeiten?

Was tun Sie jetzt?

Hier brauche ich Hilfe! Und zwar: _____

Was wollen Sie in Zukunft in Ihrer Freizeit machen?

Wie verbringen Sie jetzt Ihre Freizeit?

Hier brauche ich Hilfe! Und zwar: _____

Was würden Sie in Zukunft gerne mit anderen Menschen machen?

Mit welchen Menschen haben Sie es jetzt schon zu tun?

Hier brauche ich Hilfe! Und zwar: _____

Was hilft Ihnen jetzt schon, so zu leben wie Sie es wollen?

Wollen Sie Ihre Hilfe als Persönliches Budget in Anspruch nehmen?

Hier brauche ich Hilfe! Und zwar: _____

Was ist Ihnen sonst noch sehr wichtig?

Wer hat Sie beim Ausfüllen des Bogens unterstützt?

Name: _____

Vielen Dank!

Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz: Mantelbogen (Erwachsene)

Erstellung des Gesamtplans

<input type="checkbox"/> Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe wurde am eingereicht		<input type="checkbox"/> Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe liegt noch nicht vor
<input type="checkbox"/> erster Gesamtplan	<input type="checkbox"/> Fortschreibung des Gesamtplans vom	Nr.
für den Zeitraum vom bis		erstellt am:

1. Angaben zur nachfragenden Person

Name:	PLZ, Ort:	Telefon:
Vorname:	Straße:	E-Mail:
Geburtsdatum:	Geschlecht	...
Familienstand:		
Konfession:		
Staatsangehörigkeit:	Migrationshintergrund:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
Art des Einkommens:		
schulischer Werdegang, ggf. Abschluss:		
beruflicher Werdegang, ggf. Abschluss:		
derzeitige Beschäftigung:		
Umfang der Beschäftigung (in Wochenstunden):		

Sozialversicherungsrechtliche Angaben

Sozialversicherungsnummer:	Stammnummer bei BA/Jobcenter:	
Art der Rente:	Rentenanspruch vom:	AZ des Rentenbescheides:
Kundennummer bei der Krankenkasse:	Name der Krankenkasse:	

Nächste/r Angehörige/r (bzw. Vertrauensperson)

Name:	PLZ, Ort:	Telefon:
Vorname:	Straße:	E-Mail:

Fachkraft (professionelle Bezugsperson)

Name:	PLZ, Ort:	Telefon:
Vorname:	Straße:	E-Mail:

Behandelnde/r Hausarzt/Hausärztin bzw. Facharzt/Fachärztin

Name:	PLZ, Ort:	Telefon:
Vorname:	Straße:	E-Mail:

Gesetzliche Betreuung

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt, für folgende Wirkungs-/Aufgabenkreise:	
<input type="checkbox"/> ja, für folgende Wirkungs-/Aufgabenkreise:		
Name:	PLZ, Ort:	Telefon:
Vorname:	Straße:	E-Mail:

Bevollmächtigung

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt, für folgende Wirkungs-/Aufgabenkreise:	
<input type="checkbox"/> ja, für folgende Wirkungs-/Aufgabenkreise:		
Name:	PLZ, Ort:	Telefon:
Vorname:	Straße:	E-Mail:

Gesundheitliche Situation – aktuelle Diagnosen (ICD-Schlüssel)

Bezeichnung/Beschreibung	ICD-Code	festgestellt durch	am

Hinweise auf Schädigungen der Körperstrukturen und -funktionen entsprechend der ICF

Welche Beeinträchtigungen liegen im Bereich der Körperstrukturen und -funktionen vor?	festgestellt durch	am
Aktuelle Medikation und zwar:		

Art der Beeinträchtigung(en) (Mehrfachnennungen möglich) i. S. § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX

Es liegt eine	<input type="checkbox"/> geistige Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> seelische Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> körperliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> Sinnesbeeinträchtigung vor.	
<input type="checkbox"/> drohende		
Schwerbehindertenausweis:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beantragt	
Grad der Behinderung	v.H.	
Merkmale:		

Pflegegrad nach dem SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)

<input type="checkbox"/> keine Einstufung	<input type="checkbox"/> Einstufung und zwar				
	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 1	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 5
Beginn der Anerkennung:					
Art der Leistung: <input type="checkbox"/> Pflegegeld <input type="checkbox"/> Pflegesachleistung <input type="checkbox"/> Kombinationspflege					
(vorliegende MDK-Gutachten bitte beifügen!)					
Versorgung mit Hilfsmitteln:					

2. Aktuelle Wohn- und Lebenssituation

<input type="checkbox"/> allein in eigener Wohnung		
<input type="checkbox"/> im Haushalt mit Partner/Partnerin		
<input type="checkbox"/> im Haushalt der Kinder		
<input type="checkbox"/> im Haushalt der Eltern/ Angehörigen/ Pflege-/ Gastfamilien		
<input type="checkbox"/> sonstige Wohnform, welche:		
<input type="checkbox"/> wohnungslos (aktueller Aufenthaltsort):		
Anzahl der Kinder:	Alter der Kinder:	Anzahl minderjähriger Kinder im Haushalt:

3. Leistungen anderer Rehabilitations- und Leistungsträger und Vorhandensein privatrechtlicher Ansprüche

a) Leistungen anderer Rehabilitations- und Leistungsträger

Leistungen	beantragt	bewilligt	abgelehnt	Leistungsträger	von ... bis ...
Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gem. SGB III und zwar					
Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gem. SGB V und zwar					
Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung gem. SGB VI und zwar					
Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung gem. SGB VII und zwar					
Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe gem. SGB VIII und zwar					
Leistungen der Sozialhilfe gem. SGB XII und zwar					
Leistungen der Kriegsopferversorgung/Kriegsopferfürsorge					
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II und zwar					
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. SGB IX und zwar					
Leistungen der Pflegeversicherung gem. SGB XI					
Leistungen der Kommune im Rahmen der Daseinsvorsorge wie z. B. Schuldner- bzw. Suchtberatung und zwar					
Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)					
Leistungen nach dem Landesblindengesetz					
Leistungen nach dem Landespflegegesetz					
Andere Leistungen und zwar					

b) privatrechtliche Ansprüche gegen andere

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
-------------------------------	--	--

Die Gesamtplanung wurde von dem/der/Fallmanager/-in der Kommune gemeinsam mit der nachfragenden Person durchgeführt. Ist dies nicht der Fall, so ist dies nachfolgend darzulegen.

Ort	Datum Unterschrift der nachfragenden Person (bzw. des/der Bevollmächtigten oder der gesetzlichen Vertretung) Fallmanager/-in der Kommune
-----	-------	---	--------------------------------------

Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz: Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs (Erwachsene)

*** Skala zur Bewertung der Beeinträchtigung von Teilhabe/Aktivität nach ICF**

- 0 = keine Beeinträchtigung
- 1 = leichte Beeinträchtigung
- 2 = mäßige Beeinträchtigung
- 3 = erhebliche Beeinträchtigung
- 4 = vollständige Beeinträchtigung
- 8 = nicht spezifiziert
- 9 = nicht anwendbar

**** Art der erforderlichen professionellen Hilfen**

- 0 = keine Hilfe
- 1 = Information, Orientierung, Anleitung
- 2 = Erschließung von Hilfen im Umfeld/Kompetenz
- 3 = Individuelle Planung, Beobachtung, Anleitung und Rückmeldung
- 4 = begleitende, übende Unterstützung
- 5 = regelmäßige, individuelle Hilfe

Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz: Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs (Erwachsene)

Erfassung des individuellen Teilhabebedarfs

Name:	Geburtsdatum:
Vorname:	AZ:

1. Lebensbereich: Lernen und Wissensanwendung

I. von der nachfragenden Person geäußerte Ziele bzw. Anliegen:

II. Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt?

ICF Code	Inhalte der ICF Items	III. Bewertung der Beeinträchtigung von Teilhabe/Aktivität nach ICF*	IV. Beschreibung der Kontextfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren)	V. Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfs**	
				nach SGB XII	mit Blick auf andere Reha-Träger/Leistungs-träger
d110	Zuschauen			
d115	Zuhören			
d120	Andere bewusste sinnliche Wahrnehmungen			
d129	Bewusste sinnliche Wahrnehmungen, anders oder nicht näher bezeichnet			
d130	Nachmachen, nachahmen			
d135	Üben			
d140	Lesen lernen			
d145	Schreiben lernen			
d150	Rechnen lernen			
d155	Sich Fertigkeiten aneignen			
d159	Elementares Lernen, anders oder nicht näher bezeichnet			
d160	Aufmerksamkeit fokussieren			
d163	Denken			
d166	Lesen			
d170	Schreiben			
d172	Rechnen			
d175	Probleme lösen			
d177	Entscheidungen treffen			
d179	Wissen anwenden, anders oder nicht näher bezeichnet			
d198	Lernen und Wissen anwenden, anders bezeichnet			
d199	Lernen und Wissen anwenden, nicht näher bezeichnet			

Fachliche Beurteilung

VI. zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation:

VII. mögliches Nahziel a):	
VII. mögliches Nahziel b):	
VII. mögliches Nahziel c):	
geschätzter Teilhabebedarf in Stunden pro Woche:	

2. Lebensbereich: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

I. von der nachfragenden Person geäußerte Ziele bzw. Anliegen:					
II. Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt?					
ICF Code	Inhalte der ICF Items	III. Bewertung der Beeinträchtigung von Teilhabe/ Aktivität nach ICF*	IV. Beschreibung der Kontextfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren)	V. Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfs**	
				nach SGB XII	mit Blick auf andere Reha-Träger/Leistungs-träger
d210	Eine Einzelaufgabe übernehmen			
d220	Mehrfachaufgaben übernehmen			
d230	Die tägliche Routine durchführen			
d240	Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen			
d298	Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, anders bezeichnet			
d299	Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, nicht näher bezeichnet			

Fachliche Beurteilung

VI. zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation:	
VII. mögliches Nahziel a):	
VII. mögliches Nahziel b):	
VII. mögliches Nahziel c):	
geschätzter Teilhabebedarf in Stunden pro Woche:	

3. Lebensbereich: Kommunikation

I. von der nachfragenden Person geäußerte Ziele bzw. Anliegen:					
II. Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt?					
ICF Code	Inhalte der ICF Items	III. Bewertung der Beeinträchtigung von Teilhabe/ Aktivität nach ICF*	IV. Beschreibung der Kontextfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren)	V. Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfs**	
				nach SGB XII	mit Blick auf andere Reha-Träger/Leistungs-träger
d310	Kommunizieren als Empfänger gesprochener Mitteilungen			
d315	Kommunizieren als Empfänger non-verbaler Mitteilungen			
d320	Kommunizieren als Empfänger von Mitteilungen in Gebärdensprache			
d325	Kommunizieren als Empfänger schriftlicher Mitteilungen			
d329	Kommunizieren als Empfänger, anders oder nicht näher bezeichnet			
d330	Sprechen			
d335	Non-verbale Mitteilungen produzieren			
d340	Mitteilungen in Gebärdensprache ausdrücken			
d345	Mitteilungen schreiben			
d349	Kommunizieren als Sender, anders oder nicht näher bezeichnet			
d350	Konversation			
d355	Diskussion			
d360	Kommunikationsgeräte und -techniken benutzen			
d369	Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken, anders oder nicht näher bezeichnet			
d398	Kommunikation, anders bezeichnet			
d399	Kommunikation, nicht näher bezeichnet			

Fachliche Beurteilung

VI. zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation:	
VII. mögliches Nahziel a):	
VII. mögliches Nahziel b):	
VII. mögliches Nahziel c):	
geschätzter Teilhabebedarf in Stunden pro Woche:	

4. Lebensbereich: Mobilität

I. von der nachfragenden Person geäußerte Ziele bzw. Anliegen:					
II. Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt?					
ICF Code	Inhalte der ICF Items	III. Bewertung der Beeinträchtigung von Teilhabe/ Aktivität nach ICF*	IV. Beschreibung der Kontextfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren)	V. Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfs**	
				nach SGB XII	mit Blick auf andere Reha-Träger/Leistungs-träger
d410	Eine elementare Körperposition wechseln			
d415	In einer Körperposition verbleiben			
d420	Sich verlagern			
d429	Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten, anders oder nicht näher bezeichnet			
d430	Gegenstände anheben und tragen			
d435	Gegenstände mit den unteren Extremitäten bewegen			
d440	Feinmotorischer Handgebrauch			
d445	Hand- und Armgebrauch			
d449	Gegenstände tragen, bewegen und handhaben, anders oder nicht näher bezeichnet			
d450	Gehen			
d455	Sich auf andere Weise fortbewegen			
d460	Sich in verschiedenen Umgebungen fortbewegen			
d465	Sich unter Verwendung von Geräten/Ausrüstung fortbewegen			
d469	Gehen und sich fortbewegen, anders oder nicht näher bezeichnet			
d470	Transportmittel benutzen			
d475	Ein Fahrzeug fahren			
d480	Tiere zu Transportzwecken reiten			
d489	Sich mit Transportmitteln fortbewegen, anders oder nicht näher bezeichnet			
d498	Mobilität, anders bezeichnet			
d499	Mobilität, nicht näher bezeichnet			

Fachliche Beurteilung

VI. zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation:	
VII. mögliches Nahziel a):	
VII. mögliches Nahziel b):	
VII. mögliches Nahziel c):	
geschätzter Teilhabebedarf in Stunden pro Woche:	

5. Lebensbereich: Selbstversorgung

I. von der nachfragenden Person geäußerte Ziele bzw. Anliegen:					
II. Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt?					
ICF Code	Inhalte der ICF Items	III. Bewertung der Beeinträchtigung von Teilhabe/ Aktivität nach ICF*	IV. Beschreibung der Kontextfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren)	V. Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfs**	
				nach SGB XII	mit Blick auf andere Reha-Träger/Leistungs-träger
d510	Sich waschen			
d520	Seine Körperteile pflegen			
d530	Die Toilette benutzen			
d540	Sich kleiden			
d550	Essen			
d560	Trinken			
d570	Auf seine Gesundheit achten			
d598	Selbstversorgung, anders bezeichnet			
d599	Selbstversorgung, nicht näher bezeichnet			

Fachliche Beurteilung

VI. zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation:	
VII. mögliches Nahziel a):	
VII. mögliches Nahziel b):	
VII. mögliches Nahziel c):	
geschätzter Teilhabebedarf in Stunden pro Woche:	

6. Lebensbereich: Häusliches Leben

I. von der nachfragenden Person geäußerte Ziele bzw. Anliegen:					
II. Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt?					
ICF Code	Inhalte der ICF Items	III. Bewertung der Beeinträchtigung von Teilhabe/ Aktivität nach ICF*	IV. Beschreibung der Kontextfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren)	V. Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfs**	
				nach SGB XII	mit Blick auf andere Reha-Träger/Leistungs-träger
d610	Wohnraum beschaffen			
d620	Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs beschaffen			
d629	Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten, anders oder nicht näher bezeichnet			
d630	Mahlzeiten vorbereiten			
d640	Hausarbeiten erledigen			
d649	Haushaltsaufgaben, anders oder nicht näher bezeichnet			
d650	Haushaltsgegenstände pflegen			
d660	Anderen helfen			
d669	Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen, anders oder nicht näher bezeichnet			
d698	Häusliches Leben, anders bezeichnet			
d699	Häusliches Leben, nicht näher bezeichnet			

Fachliche Beurteilung

VI. zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation:	
VII. mögliches Nahziel a):	
VII. mögliches Nahziel b):	
VII. mögliches Nahziel c):	
geschätzter Teilhabebedarf in Stunden pro Woche:	

7. Lebensbereich: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

I. von der nachfragenden Person geäußerte Ziele bzw. Anliegen:					
II. Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt?					
ICF Code	Inhalte der ICF Items	III. Bewertung der Beeinträchtigung von Teilhabe/ Aktivität nach ICF*	IV. Beschreibung der Kontextfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren)	V. Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfs**	
				nach SGB XII	mit Blick auf andere Reha-Träger/Leistungs-träger
d710	Elementare interpersonelle Aktivitäten			
d720	Komplexe interpersonelle Interaktionen			
d729	Allgemeine interpersonelle Interaktionen, anders oder nicht näher bezeichnet			
d730	Mit Fremden umgehen			
d740	Formelle Beziehungen			
d750	Informelle soziale Beziehungen			
d760	Familienbeziehungen			
d770	Intime Beziehungen			
d779	Besondere interpersonelle Beziehungen, anders oder nicht näher bezeichnet			
d798	Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, anders bezeichnet			
d799	Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, nicht näher bezeichnet			

Fachliche Beurteilung

VI. zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation:	
VII. mögliches Nahziel a):	
VII. mögliches Nahziel b):	
VII. mögliches Nahziel c):	
geschätzter Teilhabebedarf in Stunden pro Woche:	

8. Lebensbereich: Bedeutende Lebensbereiche

I. von der nachfragenden Person geäußerte Ziele bzw. Anliegen:					
II. Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt?					
ICF Code	Inhalte der ICF Items	III. Bewertung der Beeinträchtigung von Teilhabe/ Aktivität nach ICF*	IV. Beschreibung der Kontextfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren)	V. Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfs**	
				nach SGB XII	mit Blick auf andere Reha-Träger/Leistungs-träger
d810	Informelle Bildung/Ausbildung			
d815	Vorschulerziehung			
d820	Schulbildung			
d825	Theoretische Berufsausbildung			
d830	Höhere Bildung und Ausbildung			
d839	Bildung/Ausbildung, anders oder nicht näher bezeichnet			
d840	Vorbereitung auf Erwerbstätigkeit			
d845	Eine Arbeit erhalten, behalten und beenden			
d850	Bezahlte Tätigkeit			
d855	Unbezahlte Tätigkeit			
d859	Arbeit und Beschäftigung, anders oder nicht näher bezeichnet			
d860	Elementare wirtschaftliche Transaktionen			
d865	Komplexe wirtschaftliche Transaktionen			
d870	Wirtschaftliche Eigenständigkeit			
d879	Wirtschaftliches Leben, anders oder nicht näher bezeichnet			
d898	Größere Lebensbereiche, anders bezeichnet			
d899	Größere Lebensbereiche, nicht näher bezeichnet			

Fachliche Beurteilung

VI. zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation:	
VII. mögliches Nahziel a):	
VII. mögliches Nahziel b):	
VII. mögliches Nahziel c):	
geschätzter Teilhabebedarf in Stunden pro Woche:	

9. Lebensbereich: Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben

I. von der nachfragenden Person geäußerte Ziele bzw. Anliegen:					
II. Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt?					
ICF Code	Inhalte der ICF Items	III. Bewertung der Beeinträchtigung von Teilhabe/ Aktivität nach ICF*	IV. Beschreibung der Kontextfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren)	V. Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfs**	
				nach SGB XII	mit Blick auf andere Reha-Träger/Leistungs-träger
d910	Gemeinschaftsleben			
d920	Erholung und Freizeit			
d930	Religion und Spiritualität			
d940	Menschenrechte			
d950	Politisches Leben und Staatsbürgerschaft			
998	Leben in der Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben, anders bezeichnet			
999	Leben in der Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben, nicht näher bezeichnet			

Fachliche Beurteilung

VI. zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation:	
VII. mögliches Nahziel a):	
VII. mögliches Nahziel b):	
VII. mögliches Nahziel c):	
geschätzter Teilhabebedarf in Stunden pro Woche:	

Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz: Ergebnisbogen (Erwachsene)									
Zusammenfassung bisher möglicher Nahziele bezogen auf die neun Lebensbereiche									
	LB 1	LB 2	LB 3	LB 4	LB 5	LB 6	LB 7	LB 8	LB 9
mögliches Nahziel a):									
mögliches Nahziel b):									
mögliches Nahziel c):									
Kontextfaktoren:									
Geschätzter Teilhabebedarf in Stunden pro Woche									

Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz: Ergebnisbogen (Erwachsene)

Name:	Geburtsdatum:
Vorname:	AZ:
Nr. der Planung:	

1. Teilhabezielvereinbarung

Fernziele nach Lebensbereichen (u.a. auf Basis des Bogens zur Gesprächsvorbereitung)	vorrangige Nahziele nach Lebensbereichen: Was soll künftig konkret erreicht werden?	Zielerreichung: Bis wann?	geschätzter Teilhabebedarf in Stunden/Woche	in den Leistungsmodulen
1.	1.			
	2.			
	3.			
2.	1.			
	2.			
	3.			
3.	1.			
	2.			
	3.			
4.	1.			
	2.			
	3.			
5.	1.			
	2.			
	3.			
6.	1.			
	2.			
	3.			
7.	1.			
	2.			
	3.			
8.	1.			
	2.			
	3.			
9.	1.			
	2.			
	3.			

2. Ergebnis der Gesamtplanung (Kurzfassung)

Eine Gesamplan-Konferenz wurde durchgeführt am:	
An der Gesamplan-Konferenz haben teilgenommen:	

Aufgrund der durchgeführten Bedarfsermittlung wird ein Teilhabebedarf festgestellt:

Begründung:

Leistung nach Lebensbereichen	Art bzw. Form der Leistung (z. B. Sachleistung, Geldleistung)	Zeitliche Lage der Leistung (am Tag/in der Nacht)	Ort der Leistung	Art des Leistungsmoduls	Zeitlicher Umfang der Leistung (in Stunden pro Woche)	Leistungszeitraum	Name und Anschrift der vorgesehenen Leistungserbringer
1. Lernen und Wissensanwendung							
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen							
3. Kommunikation							
4. Mobilität							
5. Selbstversorgung							
6. häusliches Leben							
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen							
8. Bedeutende Lebensbereiche und							
9. Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben							
<input type="checkbox"/> Eine Teilhabezielvereinbarung wurde erstellt und ist beigefügt.							
<input type="checkbox"/> Eine Teilhabezielvereinbarung wurde nicht erstellt, weil							

Hinweis

- Vorbehaltlich der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit
- Inanspruchnahme der bewilligten Leistungen muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss die getroffene Entscheidung überprüft werden.

An der von dem/der Fallmanager/-in der Kommune erstellte Gesamtplanung haben mitgewirkt:

Ort	Datum	Beteiligte:	Name
		nachfragende Person:	
		Angehörige/private Bezugsperson/Person des Vertrauens	
		gesetzliche/r Betreuer/-in:	
		Fachkraft (professionelle Bezugsperson) des Leistungserbringers:	
		Vertreter/-in der Pflegekasse	
		Vertreter/-in des Trägers der Hilfe zur Pflege	
		Vertreter/-in des Trägers der Hilfe zum Lebensunterhalt	
		andere, und zwar:	

Bemerkungen:

Die oben stehende Individuelle Gesamtplanung wird dem Leistungserbringer bekannt gegeben und ist bei der Fortschreibung der Gesamtplanung zu berücksichtigen.

Erklärung zum Umgang mit den personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Individuellen Gesamtplanung Rheinland-Pfalz

- Ich bin damit einverstanden, dass die zuständige Pflegekasse vom Träger der Eingliederungshilfe in Bezug auf die Individuelle Gesamtplanung informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt wird.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Träger der Hilfe zur Pflege und Hilfe zum Lebensunterhalt vom Träger der Eingliederungshilfe in Bezug auf die Individuelle Gesamtplanung informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt wird.
- Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der Individuellen Gesamtplanung eine Gesamtkonferenz (GPK) einberufen wird.
- Ich nehme an der GPK teil: ja noch offen nein

Ich möchte Herrn/Frau
 Straße PLZ Ort

als Person meines Vertrauens zur GPK mitnehmen.

- Herr/Frau
 Straße PLZ Ort
 soll als Person meines Vertrauens für mich an der GPK teilnehmen und dort meine Anliegen vertreten.

Ort	Datum	Unterschrift <small>der nachfragenden Person (bzw. des/der Bevollmächtigten oder der gesetzlichen Vertretung)</small>
-----	-------	---

Checkliste

- | | | |
|-------------------------|------------------------------------|--|
| Sozialhilfe Grundantrag | <input type="checkbox"/> beigefügt | <input type="checkbox"/> wird von der nachfragenden Person dem Träger der Eingliederungshilfe unmittelbar zugeleitet |
| Ergebnisbogen | <input type="checkbox"/> beigefügt | |
| ärztliche Stellungnahme | <input type="checkbox"/> beigefügt | <input type="checkbox"/> wird von der nachfragenden Person dem Träger der Eingliederungshilfe unmittelbar zugeleitet |
| Pflegegutachten | <input type="checkbox"/> beigefügt | <input type="checkbox"/> wird von der nachfragenden Person dem Träger der Eingliederungshilfe unmittelbar zugeleitet |
| Sonstiges, und zwar | <input type="checkbox"/> beigefügt | <input type="checkbox"/> wird von der nachfragenden Person dem Träger der Eingliederungshilfe unmittelbar zugeleitet |

**Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz:
Lebensbereichsübergreifende Prüfung der Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung des Gesamtplans**

Lebensbereichsübergreifende Prüfung der Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung der Gesamtplanung

Name:	Nr. der Planung:
Vorname:	Geburtsdatum:
Überprüfung der Leistungsabsprache/Zielvereinbarung vom :	AZ:
	Aus Sicht: <input type="checkbox"/> der/s Leistungsberechtigten UND <input type="checkbox"/> des Leistungserbringers

vereinbarte Fernziele je Lebensbereich	vereinbarte vorrangige Nahziele (konkrete, terminierte Ziele)	Termin	Grad der Zielerreichung			
			viel weniger als erwartet	weniger als erwartet	wie erwartet	mehr als erwartet
1.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung zum eingeschätzten Grad der Zielerreichung						
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung zum eingeschätzten Grad der Zielerreichung						
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung zum eingeschätzten Grad der Zielerreichung						
4.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung zum eingeschätzten Grad der Zielerreichung						
5.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung zum eingeschätzten Grad der Zielerreichung						

vereinbarte Fernziele je Lebensbereich	vereinbarte vorrangige Nahziele (konkrete, terminierte Ziele)	Termin	Grad der Zielerreichung					
			viel weniger als erwartet	weniger als erwartet	wie erwartet	mehr als erwartet	viel mehr als erwartet	
6.	1. 2. 3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung zum eingeschätzten Grad der Zielerreichung								
7.	1. 2. 3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung zum eingeschätzten Grad der Zielerreichung								
8.	1. 2. 3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung zum eingeschätzten Grad der Zielerreichung								
9.	1. 2. 3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung zum eingeschätzten Grad der Zielerreichung								
Beschreibung und Begründung des (möglicherweise) veränderten Teilhabebedarfs in den neun Lebensbereichen								
<input type="checkbox"/> ja (bitte die letzte Bedarfsermittlung kopieren und modifizieren!) <input type="checkbox"/> nein (bitte die letzte Teilhabezielvereinbarung und den Ergebnisbogen kopieren und modifizieren)								

D. Teilhabeplan Saarland

Landesamt für Soziales- Pädagogischer Fachdienst- Abt. D Referat D5

<p>Hilfegespräch unter Beteiligung von:</p> <p>Datum und Ort des Hilfegesprächs:</p> <p>Beratung zu:</p> <p>Fand vor Antragstellung eine Erstberatung statt - Ja (Datum und Verweis auf Dokumentation zur Erstberatung) - nein</p>
--

1. Angaben zur Person

<p>1.1 Persönliche Daten (Antragsteller/in/Leistungsberechtigte/r)</p>
--

Name/Vorname

Geburtsdatum

Familienstand, seit:

Staatsangehörigkeit/Aufenthaltsstatus

Derzeitige Anschrift und Telefon

Herkunftsart (gA)

**Angehörige/Bezugspersonen
(Name, Anschrift, Telefon, Verwandtschaftsverhältnis)**

**Gesetzlich bestellte Betreuer/in
(Name, Anschrift, Telefon, Aufgabengebiete)**

Kranken-/Pflegekasse (Vers.Nr.)

Pflegebedürftigkeit nach SGB XI

Pflegegrad : seit:

Höherstufung beantragt am:

Schwerbehindertenausweis:

Beantragt am:

GdB mit Merkzeichen:

Schulabschluss:

Erlernter Beruf:

Erwerbsfähigkeit im Sinne der Rentenversicherung

Erwerbsstatus und Arbeitgeber/ Leistungsträger (erwerbstätig, arbeitslos, arbeitsunfähig, Rente seit:)

1.2. Befunde und Diagnosen

Vorliegende Diagnosen nach ICD- 10 (festgestellt am/ durch)

1.3. Art der Behinderung

Es liegt folgende Behinderung vor:

- wesentliche Behinderung
- drohende wesentliche Behinderung

Art der Behinderung:

- körperliche Behinderung
- Hörbehinderung
- Sprachbehinderung
- Sehbehinderung
- Geistige Behinderung
- seelische Behinderung
- Suchterkrankung

Vorrangige Behinderung:

1.4. Lebensumfeld

Lebensform (alleine, mit Partner, bei Angehörigen etc.)

Wohnsituation (eigene Wohnung, barrierefrei etc.)

Fördernde und hemmende Kontextfaktoren (fehlende Infrastruktur, Freizeitangebote in Wohnungsnähe etc.)

Soziale Kontakte (die Unterstützung bedeuten und nachhaltig sind bzw. möglicherweise wiederhergestellt werden können)

- a. Familiäre Kontakte
- b. Andere Kontakte

1.5 Besondere Interessen, Fähigkeiten und Begabungen

1.6 Besonderheiten (Prägende Lebensereignisse, herausforderndes Verhalten, Krankheitseinsicht, Umgang mit der eigenen Behinderung etc.)

2. Hilfebedarfe

1. Lernen und Wissensanwendung

(z. B. bewusste sinnliche Wahrnehmungen, elementares Lernen, Wissensanwendung)

Hilfebedarf:

Ziel:

(kurzfristig, mittelfristig, langfristig)

Maßnahmen:

Perspektive:

2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

(z. B. Aufgaben übernehmen, die tägliche Routine durchführen, mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen)

Hilfebedarf:

Ziel:

(kurzfristig, mittelfristig, langfristig)

Maßnahmen:

Perspektive

3. Kommunikation

(z. B. Kommunizieren als Empfänger, Kommunizieren als Sender, Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken)

Hilfebedarf:

Ziel:

(kurzfristig, mittelfristig, langfristig)

Maßnahmen:

Perspektive:

4. Mobilität

(z. B. die Körperposition ändern und aufrechterhalten, Gegenstände tragen, bewegen und handhaben, gehen und sich fortbewegen, sich mit Transportmitteln fortbewegen)

Hilfebedarf:

Ziel:

(kurzfristig, mittelfristig, langfristig)

Maßnahmen:

Perspektive:

5. Selbstversorgung

(z. B. sich waschen, pflegen, an- und auskleiden, die Toilette benutzen, essen, trinken, auf seine Gesundheit achten)

Hilfebedarf:
Ziel:
(kurzfristig, mittelfristig, langfristig)
Maßnahmen:
Perspektive:

6. Häusliches Leben

(z. B. Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten, Haushaltsaufgaben, Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen)

Hilfebedarf:
Ziel:
(kurzfristig, mittelfristig, langfristig)
Maßnahmen:
Perspektive:

7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

(z. B. allgemeine interpersonelle Interaktionen, besondere interpersonelle Beziehungen)

Hilfebedarf:
Ziel:
(kurzfristig, mittelfristig, langfristig)
Maßnahmen:
Perspektive:

8. Bedeutende Lebensbereiche

(z. B. Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)

Hilfebedarf:
Ziel:
(kurzfristig, mittelfristig, langfristig)
Maßnahmen:
Perspektive:

9. Gemeinschafts-, Soziales und staatsbürgerliches Leben

(z. B. Gemeinschaftsleben, Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität)

Hilfebedarf:
Ziel:
 (kurzfristig, mittelfristig, langfristig)

Maßnahmen:
Perspektive:

3. Angestrebte Ziele und Leistungen

- **Erstmalige Erstellung (s. Anlage 1)**
- **Fortschreibung (s. Anlage 2)**

Bemerkungen:

4. Beteiligung

**Bei der Erstellung des Gesamtplanes waren beteiligt:
 (Betroffene, gesetzlich bestellte Betreuer, Angehörige, sonstige Kostenträger, Leistungserbringer etc.)**

Ein Gesamtplanesgespräch fand statt

- **Erstmalige Erstellung am: unter Beteiligung von:**
- **Fortschreibung am: unter Beteiligung von:**

5. Erklärung zum Datenschutz

Der Leistungsberechtigte und/ bzw. sein gesetzlicher Betreuer stimmten der Weitergabe folgender Teile dieses Gesamtplanes:

An folgende Stellen zu:

Leistungsberechtigter (Datum, Unterschrift)	gesetzlicher Betreuer (Datum, Unterschrift)
--	--

6. Der Gesamtplan wird von allem am Prozessbeteiligten akzeptiert:

Leistungsberechtigter (Datum, Unterschrift)	gesetzlicher Betreuer (Datum, Unterschrift)
--	--

Sozialhilfeträger (Datum, Unterschrift)	Leistungserbringer (Datum, Unterschrift)
--	---

**Sonstige Kostenträger (anführen)
(Datum, Unterschrift)**

Anlage 1

Angestrebte Ziele und erforderliche Leistungen:

- 1. Lernen und Wissensanwendung**
(z. B. bewusste sinnliche Wahrnehmungen, elementares Lernen, Wissensanwendung)
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen**
(z. B. Aufgaben übernehmen, die tägliche Routine durchführen, mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen)
- 3. Kommunikation**
(z. B. Kommunizieren als Empfänger, Kommunizieren als Sender, Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken)
- 4. Mobilität**
(z. B. die Körperposition ändern und aufrechterhalten, Gegenstände tragen, bewegen und handhaben, gehen und sich fortbewegen, sich mit Transportmitteln fortbewegen)
- 5. Selbstversorgung**
(z. B. sich waschen, pflegen, an- und auskleiden, die Toilette benutzen, essen, trinken, auf seine Gesundheit achten)
- 6. Häusliches Leben**
(z. B. Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten, Haushaltsaufgaben, Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen)
- 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen**
(z. B. allgemeine interpersonelle Interaktionen, besondere interpersonelle Beziehungen)

8. Bedeutende Lebensbereiche

(z. B. Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)

9. Gemeinschafts-, Soziales und staatsbürgerliches Leben

(z. B. Gemeinschaftsleben, Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität)

Erneute Überprüfung der angestrebten Ziele nach einem Zeitraum von:

Anlage 2

Überprüfung der Ziele und Fortschreibung des Gesamtplanes am:

- 1. Lernen und Wissensanwendung**
(z. B. bewusste sinnliche Wahrnehmungen, elementares Lernen, Wissensanwendung)
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen**
(z. B. Aufgaben übernehmen, die tägliche Routine durchführen, mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen)
- 3. Kommunikation**
(z. B. Kommunizieren als Empfänger, Kommunizieren als Sender, Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken)
- 4. Mobilität**
(z. B. die Körperposition ändern und aufrechterhalten, Gegenstände tragen, bewegen und handhaben, gehen und sich fortbewegen, sich mit Transportmitteln fortbewegen)
- 5. Selbstversorgung**
(z. B. sich waschen, pflegen, an- und auskleiden, die Toilette benutzen, essen, trinken, auf seine Gesundheit achten)
- 6. Häusliches Leben**
(z. B. Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten, Haushaltsaufgaben, Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen)
- 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen**
(z. B. allgemeine interpersonelle Interaktionen, besondere interpersonelle Beziehungen)

8. Bedeutende Lebensbereiche

(z. B. Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)

9. Gemeinschafts-, Soziales und staatsbürgerliches Leben

(z. B. Gemeinschaftsleben, Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität)

Erneute Überprüfung der Fortschreibung des Gesamtplans nach einem Zeitraum von:

Leistungsberechtigter
(Datum, Unterschrift)

gesetzlicher Betreuer
(Datum, Unterschrift)

Sozialhilfeträger
(Datum, Unterschrift)

Leistungserbringer
(Datum, Unterschrift)

Sonstige Kostenträger
(Datum, Unterschrift)

E. Bayerisches Bedarfsermittlungsinstrument

Seite 1 von 22

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

A BASISBOGEN

A.1 An den Leistungsträger:

Bedarfsermittlung gemäß § 118 SGB IX

für erwachsene Menschen mit (drohender) wesentlicher/n Behinderung(en)

zur Durchführung des Gesamtplanverfahrens

gemäß § 117 SGB IX

 Ersterhebung Folgeerhebung

A.2 Antragsteller / Leistungsberechtigte Person:

Name/Vorname:

PLZ, Wohnort:

Straße, Haus-Nr.:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

A.3 Aktuelle Anschrift - sofern abweichend:

PLZ, Ort:

Straße, Haus-Nr.:

Telefon:

A.4 Pflegegrad:

A.5 Grad der Schwerbehinderung:

Merkzeichen:

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

A.6 Beantragte Leistung/Gewünschte Unterstützung:

A.7 Wurde eine rechtliche Betreuung bestellt oder einer Person Vollmacht erteilt?

- Nein Ja, und zwar
- Rechtliche Betreuung
- Bevollmächtigung
- beantragt am

Name, Vorname:

PLZ, Ort:

Straße, Haus-Nr.:

Telefon:

E-Mail:

- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitssorge
- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden
- Sonstige
- [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

A.8 Person des Vertrauens:

Name, Vorname:

PLZ, Ort:

Straße, Haus-Nr.:

Telefon:

E-Mail:

A.9 Kommunikationsunterstützung durch:

Name, Vorname:

Anschrift:

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

A.10 Notwendige Rahmenbedingungen für ein persönliches Gespräch zur Bedarfsermittlung:

A.11 Bisher in Anspruch genommene / laufende Leistungen	Zeitraum	
	von	bis
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Leistungen zur sozialen Teilhabe	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterhaltssichernde / ergänzende Leistungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Leistungen zur Pflege	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weitere Leistungen / Behandlungen / Hilfen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

B. MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME

Medizinische Stellungnahme

zum Vorliegen von körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen und damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen der Körperfunktionen

Die in diesem Ärztlichen Bericht erhobenen Daten dienen ausschließlich der rechtlichen und fachlichen Bedarfsermittlung des individuellen Hilfebedarfs:

- nach Maßgabe der §§ 53 und 142 SGB XII (in der ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 geltenden Fassung) i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und
- entsprechend den ab 01.01.2020 geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB IX i.V.m § 118 SGB IX.

Dieser Bericht ist wesentlicher Bestandteil einer personenzentrierten Bedarfserhebung und stellt eine grundlegende Voraussetzung für eine kooperative und systematische Erstellung eines Gesamtplanes für eine personenzentrierte Hilfestellung dar. Die antragstellende Person erhält eine Ausfertigung dieses Berichts.

Es wird gebeten, das vorgegebene Schema zu verwenden und Angaben möglichst vollständig und umfassend zu machen.

Anlagen:

Schweigepflichtentbindung (2-fach),

Rechtliche Erläuterungen

[Erläuterungen zur DSGVO](#)

Seite 5 von 22

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

C. WÜNSCHE UND ZIELE HINSICHTLICH DER GESTALTUNG DES EIGENEN LEBENS – „WIE ICH LEBEN WILL“	D. IST-SITUATION/BESCHREIBUNG DER AKTUELLEN LEBENSITUATION – „WIE UND WO ICH JETZT LEBE“
<p>C. Wünsche und Ziele Hier geht es ausschließlich um die die Ziele und Wünsche des Menschen mit Behinderung. Seine Perspektive mit seinen sprachlichen Mitteln und weiteren ihm eigene Ausdrucksmöglichkeiten wird hier auch so dokumentiert. Es erfolgt <u>keine Bewertung durch die Fachkraft</u>. Bitte angeben: eigene Äußerungen oder stellvertretende Äußerung.</p>	<p>D. Beschreibung der aktuellen Lebenssituation Beschreibung der aktuellen Situation als Ergebnis des Dialogs zwischen Mensch mit Behinderung und Fachkraft. Die Sichtweise der betroffenen Person ist erkennbar. Die Beschreibung bezieht sich auf die Bereiche der Ziele: Wohnen, Beschäftigung, Freizeit, Beziehungen, und Wichtiges</p>
<p>C.1. Wie und wo ich wohnen will (Lebensmittelpunkt, Wohnen)</p>	<p>D.1. Wie und wo ich jetzt wohne (Lebensmittelpunkt, Wohnen)</p>
<p>C.2 Was ich tagsüber arbeiten oder lernen will (Beschäftigung, Arbeit, Bildung)</p>	<p>D.2. Was ich derzeit tagsüber arbeite, mache oder lerne (Beschäftigung, Arbeit, Bildung)</p>
<p>C.3. Was ich in meiner freien Zeit machen will (Freizeitgestaltung)</p>	<p>D.3. Was mache ich jetzt in meiner freien Zeit (Freizeitgestaltung)</p>

Seite 6 von 22

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

<p>C.4. Wie ich meine Beziehungen zu anderen Menschen gestalten will (Beziehungsgestaltung)</p>	<p>D.4. Wie sind jetzt meine Beziehungen zu anderen Menschen (Beziehungsgestaltung)</p>
<p>C.5. Was mir sonst noch wichtig ist (Weitere Teilhabebereiche)</p>	<p>D.5. Wie mein Leben sonst noch aussieht / (Weitere Teilhabebereiche)</p>

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

E. Nicht nur vorübergehende alltagsrelevante Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Teilhabe	
E 1: „Lernen und Wissensanwendung“ <input type="checkbox"/> Falls unzutreffend, bitte ankreuzen	
„Dieses Kapitel befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen“.	
Dargestellt wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person in diesem Lebensbereich der ICF, also das, was die Person ohne Unterstützung von anderen Menschen und/oder ohne Nutzung von Hilfsmitteln fähig ist oder nicht fähig ist zu tun. Hier finden sich auch Verweise auf Umwelt und Person bedingte Förderfaktoren und Barrieren	
Es handelt sich hierbei um ein vom Experten festgehaltenes Ergebnis im Rahmen eines Dialogs mit dem Menschen mit Behinderung.	
*.s.u.	Bewusste sinnliche Wahrnehmungen (d110-d129)
<input type="checkbox"/>	d110 Zuschauen
<input type="checkbox"/>	d115 Zuhören
<input type="checkbox"/>	d120 Andere bewusste sinnliche Wahrnehmungen
<input type="checkbox"/>	d129 Bewusste sinnliche Wahrnehmungen, anders oder nicht näher bezeichnet
Elementares Lernen (d130-d159)	
<input type="checkbox"/>	d130 Nachmachen, nachahmen
<input type="checkbox"/>	d135 Üben
<input type="checkbox"/>	d140 Lesen lernen
<input type="checkbox"/>	d145 Schreiben lernen
<input type="checkbox"/>	d150 Rechnen lernen
<input type="checkbox"/>	d155 Sich Fertigkeiten aneignen
<input type="checkbox"/>	d163 Denken
<input type="checkbox"/>	d159 Elementares Lernen, anders oder nicht näher bezeichnet
Wissensanwendung (d160-d179)	
<input type="checkbox"/>	d160 Aufmerksamkeit fokussieren
<input type="checkbox"/>	d166 Lesen
<input type="checkbox"/>	d170 Schreiben
<input type="checkbox"/>	d172 Rechnen
<input type="checkbox"/>	d175 Probleme lösen
<input type="checkbox"/>	d177 Entscheidungen treffen
<input type="checkbox"/>	d179 Wissen anwenden, anders oder nicht näher bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d198 Lernen und Wissen anwenden, anders bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d199 Lernen und Wissen anwenden, nicht näher bezeichnet
* Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung	
R = Ressource, 1 = leicht, 2 = mäßig, 3 = erheblich, 4 = vollständig	
Zusammenfassende Beschreibung der Teilhabebeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Förderfaktoren (+) oder Barrieren (-), die umwelt- oder personenbedingt gegeben sind.	

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

<p>E 2: „Allgemeinen Aufgaben und Anforderungen“</p> <p>„Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und dem Umgang mit Stress. Diese können in Verbindung mit spezifische-ren Aufgaben und Handlungen verwendet werden, um die zugrundeliegenden Merkmale der Ausführung von Aufgaben unter verschiedenen Bedingungen zu ermitteln“.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Falls unzutreffend, bitte ankreuzen</p>	
<p>Dargestellt wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person in diesem Lebensbereich der ICF, also das, was die Person ohne Unterstützung von anderen Menschen und/oder ohne Nutzung von Hilfsmitteln fähig ist oder nicht fähig ist zu tun. Hier finden sich auch Verweise auf Umwelt und Person bedingte Förderfaktoren und Barrieren. Es handelt sich hierbei um ein vom Experten festgehaltenes Ergebnis im Rahmen eines Dialogs mit dem Menschen mit Behinderung.</p>	
*S.u.	
<input type="checkbox"/>	d210 Eine Einzelaufgabe übernehmen
<input type="checkbox"/>	d220 Mehrfachaufgaben übernehmen
<input type="checkbox"/>	d230 Die tägliche Routine durchführen
<input type="checkbox"/>	d240 Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen
<input type="checkbox"/>	d298 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, anders bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d299 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, nicht näher bezeichnetd110 Zuschauen
<p>* Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung R = Ressource, 1 = leicht, 2 = mäßig, 3 = erheblich, 4 = vollständig</p>	
<p>Zusammenfassende Beschreibung der Teilhabeeinschränkungen in Wechselwirkung mit Förderfaktoren (+) oder Barrieren (-), die umwelt- oder personenbedingt gegeben sind.</p>	

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

<p>E 3: „Kommunikation“</p> <p>„Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Merkmalen der Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschließlich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken.“</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Falls unzutreffend, bitte ankreuzen</p>	
<p>Dargestellt wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person in diesem Lebensbereich der ICF, also das, was die Person ohne Unterstützung von anderen Menschen und/oder ohne Nutzung von Hilfsmitteln fähig ist oder nicht fähig ist zu tun. Hier finden sich auch Verweise auf Umwelt und Person bedingte Förderfaktoren und Barrieren. Es handelt sich hierbei um ein vom Experten festgehaltenes Ergebnis im Rahmen eines Dialogs mit dem Menschen mit Behinderung.</p>	
*.s.u.	Kommunizieren als Empfänger (d310-d329)
<input type="checkbox"/>	d310 Kommunizieren als Empfänger gesprochener Mitteilungen
<input type="checkbox"/>	d315 Kommunizieren als Empfänger non-verbaler Mitteilungen
<input type="checkbox"/>	d320 Kommunizieren als Empfänger von Mitteilungen in Gebärdensprache
<input type="checkbox"/>	d325 Kommunizieren als Empfänger schriftlicher Mitteilungen
<input type="checkbox"/>	d329 Kommunizieren als Empfänger, anders oder nicht näher bezeichnet
	Kommunizieren als Sender (d330-d349)
<input type="checkbox"/>	d330 Sprechen
<input type="checkbox"/>	d335 Non-verbale Mitteilungen produzieren
<input type="checkbox"/>	d340 Mitteilungen in Gebärdensprache ausdrücken
<input type="checkbox"/>	d345 Mitteilungen schreiben
<input type="checkbox"/>	d349 Kommunizieren als Sender, anders oder nicht näher bezeichnet
	Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken (d350-d369)
<input type="checkbox"/>	d350 Konversation
<input type="checkbox"/>	d355 Diskussion
<input type="checkbox"/>	d360 Kommunikationsgeräte und -techniken benutzen
<input type="checkbox"/>	d369 Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken, anders oder nicht näher bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d398 Kommunikation, anders bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d399 Kommunikation, nicht näher bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d210 Eine Einzelaufgabe übernehmen
<p>* Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung R = Ressource, 1 = leicht, 2 = mäßig, 3 = erheblich, 4 = vollständig</p>	
<p>Zusammenfassende Beschreibung der Teilhabebeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Förderfaktoren (+) oder Barrieren (-), die umwelt- oder personenbedingt gegeben sind.</p>	

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

E 4: „Mobilität“	
„Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel.“	
Dargestellt wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person in diesem Lebensbereich der ICF, also das, was die Person ohne Unterstützung von anderen Menschen und/oder ohne Nutzung von Hilfsmitteln fähig ist oder nicht fähig ist zu tun. Hier finden sich auch Verweise auf Umwelt und Person bedingte Förderfaktoren und Barrieren Es handelt sich hierbei um ein vom Experten festgehaltenes Ergebnis im Rahmen eines Dialogs mit dem Menschen mit Behinderung	
<input type="checkbox"/> Falls unzutreffend, bitte ankreuzen	
*.s.u.	Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten (d410-d429)
<input type="checkbox"/>	d410 Eine elementare Körperposition wechseln
<input type="checkbox"/>	d415 In einer Körperposition verbleiben
<input type="checkbox"/>	d420 Sich verlagern
<input type="checkbox"/>	d429 Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten, anders oder nicht näher bezeichnet
	Gegenstände tragen, bewegen und handhaben (d430-d449)
<input type="checkbox"/>	d430 Gegenstände anheben und tragen
<input type="checkbox"/>	d435 Gegenstände mit den unteren Extremitäten bewegen
<input type="checkbox"/>	d440 Feinmotorischer Handgebrauch
<input type="checkbox"/>	d445 Hand- und Armgebrauch
<input type="checkbox"/>	d449 Gegenstände tragen, bewegen und handhaben, anders oder nicht näher bezeichnet
	Gehen und sich fortbewegen (d450-d469)
<input type="checkbox"/>	d450 Gehen
<input type="checkbox"/>	d455 Sich auf andere Weise fortbewegen
<input type="checkbox"/>	d460 Sich in verschiedenen Umgebungen fortbewegen
<input type="checkbox"/>	d465 Sich unter Verwendung von Geräten/Ausrüstung fortbewegen
<input type="checkbox"/>	d469 Gehen und sich fortbewegen, anders oder nicht näher bezeichnet
	Sich mit Transportmitteln fortbewegen (d470-d489)
<input type="checkbox"/>	d470 Transportmittel benutzen
<input type="checkbox"/>	d475 Ein Fahrzeug fahren
<input type="checkbox"/>	d480 Tiere zu Transportzwecken reiten
<input type="checkbox"/>	d489 Sich mit Transportmitteln fortbewegen, anders oder nicht näher bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d498 Mobilität, anders bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d499 Mobilität, nicht näher bezeichnet
* Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung R = Ressource, 1 = leicht, 2 = mäßig, 3 = erheblich, 4 = vollständig	
Zusammenfassende Beschreibung der Teilhabebeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Förderfaktoren (+) oder Barrieren (-), die umwelt- oder personenbedingt gegeben sind.	

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

<p>E 5: „Selbstversorgung“</p> <p>„Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit.“</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Falls unzutreffend, bitte ankreuzen</p>	
<p>Dargestellt wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person in diesem Lebensbereich der ICF, also das, was die Person ohne Unterstützung von anderen Menschen und/oder ohne Nutzung von Hilfsmitteln fähig ist oder nicht fähig ist zu tun. Hier finden sich auch Verweise auf Umwelt und Person bedingte Förderfaktoren und Barrieren Es handelt sich hierbei um ein vom Experten festgehaltenes Ergebnis im Rahmen eines Dialogs mit dem Menschen mit Behinderung</p>	
* s.u.	
<input type="checkbox"/>	d510 Sich waschen
<input type="checkbox"/>	d520 Seine Körperteile pflegen
<input type="checkbox"/>	d530 Die Toilette benutzen
<input type="checkbox"/>	d540 Sich kleiden
<input type="checkbox"/>	d550 Essen
<input type="checkbox"/>	d560 Trinken
<input type="checkbox"/>	d570 Auf seine Gesundheit achten
<input type="checkbox"/>	d598 Selbstversorgung, anders bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d599 Selbstversorgung, nicht näher bezeichnet
<p>* Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung R = Ressource, 1 = leicht, 2 = mäßig, 3 = erheblich, 4 = vollständig</p> <p>Zusammenfassende Beschreibung der Teilhabebeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Förderfaktoren (+) oder Barrieren (-), die umwelt- oder personenbedingt gegeben sind.</p>	

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

<p>E 6: „Häuslichen Leben“</p> <p>„Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Falls unzutreffend, bitte ankreuzen</p>	
<p>Dargestellt wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person in diesem Lebensbereich der ICF, also das, was die Person ohne Unterstützung von anderen Menschen und/oder ohne Nutzung von Hilfsmitteln fähig ist oder nicht fähig ist zu tun. Hier finden sich auch Verweise auf Umwelt und Person bedingte Förderfaktoren und Barrieren. Es handelt sich hierbei um ein vom Experten festgehaltenes Ergebnis im Rahmen eines Dialogs mit dem Menschen mit Behinderung.</p>	
* s.u.	Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten (d610-d629)
<input type="checkbox"/>	d610 Wohnraum beschaffen
<input type="checkbox"/>	d620 Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs beschaffen
<input type="checkbox"/>	d629 Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten, anders oder nicht näher bezeichnet
	Haushaltsaufgaben (d630-d649)
<input type="checkbox"/>	d630 Mahlzeiten vorbereiten
<input type="checkbox"/>	d640 Hausarbeiten erledigen
<input type="checkbox"/>	d649 Haushaltsaufgaben, anders oder nicht näher bezeichnet
	Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen (d650-d669)
<input type="checkbox"/>	d650 Haushaltsgegenstände pflegen
<input type="checkbox"/>	d660 Anderen helfen
<input type="checkbox"/>	d669 Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen, anders oder nicht näher bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d698 Häusliches Leben, anders bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d699 Häusliches Leben, nicht näher bezeichnet
<p>* Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung R = Ressource, 1 = leicht, 2 = mäßig, 3 = erheblich, 4 = vollständig</p>	
<p>Zusammenfassende Beschreibung der Teilhabebeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Förderfaktoren (+) oder Barrieren (-), die umwelt- oder personenbedingt gegeben sind.</p>	

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

<p>E 7: Was ich bei „Interpersonellen Interaktionen und Beziehungen“ machen kann</p> <p>Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebespartnern) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Falls unzutreffend, bitte ankreuzen</p>	
<p>Dargestellt wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person in diesem Lebensbereich der ICF, also das, was die Person ohne Unterstützung von anderen Menschen und/oder ohne Nutzung von Hilfsmitteln fähig ist oder nicht fähig ist zu tun. Hier finden sich auch Verweise auf Umwelt und Person bedingte Förderfaktoren und Barrieren. Es handelt sich hierbei um ein vom Experten festgehaltenes Ergebnis im Rahmen eines Dialogs mit dem Menschen mit Behinderung.</p>	
* s.u.	Allgemeine interpersonelle Interaktionen (d710-d729)
<input type="checkbox"/>	d710 Elementare interpersonelle Aktivitäten
<input type="checkbox"/>	d720 Komplexe interpersonelle Interaktionen
<input type="checkbox"/>	d729 Allgemeine interpersonelle Interaktionen, anders oder nicht näher bezeichnet
	Besondere interpersonelle Beziehungen (d730-d779)
<input type="checkbox"/>	d730 Mit Fremden umgehen
<input type="checkbox"/>	d740 Formelle Beziehungen
<input type="checkbox"/>	d750 Informelle soziale Beziehungen
<input type="checkbox"/>	d760 Familienbeziehungen
<input type="checkbox"/>	d770 Intime Beziehungen
<input type="checkbox"/>	d779 Besondere interpersonelle Beziehungen, anders oder nicht näher bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d798 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, anders bezeichnet
<input type="checkbox"/>	d799 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, nicht näher bezeichnet
<p>* Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung R = Ressource, 1 = leicht, 2 = mäßig, 3 = erheblich, 4 = vollständig</p>	
<p>Zusammenfassende Beschreibung der Teilhabebeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Förderfaktoren (+) oder Barrieren (-), die umwelt- oder personenbedingt gegeben sind.</p>	

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

<p>E 8: „Bedeutenden Lebensbereiche“</p> <p>Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, unzutreffend, die für die Beteiligung an Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind.</p>		<input type="checkbox"/> Falls bitte ankreuzen
<p>Dargestellt wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person in diesem Lebensbereich der ICF, also das, was die Person ohne Unterstützung von anderen Menschen und/oder ohne Nutzung von Hilfsmitteln fähig ist oder nicht fähig ist zu tun. Hier finden sich auch Verweise auf Umwelt und Person bedingte Förderfaktoren und Barrieren. Es handelt sich hierbei um ein vom Experten festgehaltenes Ergebnis im Rahmen eines Dialogs mit dem Menschen mit Behinderung.</p>		
* s.u.	Erziehung/Bildung (d810-d839)	
<input type="checkbox"/>	d810 Informelle Bildung/Ausbildung	
<input type="checkbox"/>	d815 Vorschulerziehung	
<input type="checkbox"/>	d820 Schulbildung	
<input type="checkbox"/>	d825 Theoretische Berufsausbildung	
<input type="checkbox"/>	d830 Höhere Bildung und Ausbildung	
<input type="checkbox"/>	d839 Bildung/Ausbildung, anders oder nicht näher bezeichnet	
	Arbeit und Beschäftigung (d840-d859)	
<input type="checkbox"/>	d840 Vorbereitung auf Erwerbstätigkeit	
<input type="checkbox"/>	d845 Eine Arbeit erhalten, behalten und beenden	
<input type="checkbox"/>	d850 Bezahlte Tätigkeit	
<input type="checkbox"/>	d855 Unbezahlte Tätigkeit	
<input type="checkbox"/>	d859 Arbeit und Beschäftigung, anders oder nicht näher bezeichnet	
	Wirtschaftliches Leben (d860-d879)	
<input type="checkbox"/>	d860 Elementare wirtschaftliche Transaktionen	
<input type="checkbox"/>	d865 Komplexe wirtschaftliche Transaktionen	
<input type="checkbox"/>	d870 Wirtschaftliche Eigenständigkeit	
<input type="checkbox"/>	d879 Wirtschaftliches Leben, anders oder nicht näher bezeichnet	
<input type="checkbox"/>	d898 Größere Lebensbereiche, anders bezeichnet	
<input type="checkbox"/>	d899 Größere Lebensbereiche, nicht näher bezeichnet	
<p>* Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung R = Ressource, 1 = leicht, 2 = mäßig, 3 = erheblich, 4 = vollständig</p>		
<p>Zusammenfassende Beschreibung der Teilhabebeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Förderfaktoren (+) oder Barrieren (-), die umwelt- oder personenbedingt gegeben sind.</p>		

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

<p>E 9: „Gemeinschafts-, sozialen und staatsbürgerlichen Leben“</p> <p>Dieses Kapitel befasst sich mit Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind.</p>		<input type="checkbox"/> Falls unzutreffend, bitte ankreuzen
<p>Dargestellt wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person in diesem Lebensbereich der ICF, also das, was die Person ohne Unterstützung von anderen Menschen und/oder ohne Nutzung von Hilfsmitteln fähig ist oder nicht fähig ist zu tun. Hier finden sich auch Verweise auf Umwelt und Person bedingte Förderfaktoren und Barrieren Es handelt sich hierbei um ein vom Experten festgehaltenes Ergebnis im Rahmen eines Dialogs mit dem Menschen mit Behinderung</p>		
<p>* s.u.</p>		
<input type="checkbox"/>	d910 Gemeinschaftsleben	
<input type="checkbox"/>	d920 Erholung und Freizeit	
<input type="checkbox"/>	d930 Religion und Spiritualität	
<input type="checkbox"/>	d940 Menschenrechte	
<input type="checkbox"/>	d950 Politisches Leben und Staatsbürgerschaft	
<input type="checkbox"/>	d998 Leben in der Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben, anders bezeichnet	
<input type="checkbox"/>	d999 Leben in der Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben, nicht näher bezeichnet	
<p>* Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung R = Ressource, 1 = leicht, 2 = mäßig, 3 = erheblich, 4 = vollständig</p>		
<p>Zusammenfassende Beschreibung der Teilhabebeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Förderfaktoren (+) oder Barrieren (-), die umwelt- oder personenbedingt gegeben sind.</p>		

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

F. UMWELTFAKTOREN

Dargestellt werden Förderfaktoren oder Barrieren in der Umwelt der betroffenen Person Die Beschreibung ist das Ergebnis des Dialogs zwischen Mensch mit Behinderung und Fachkraft. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.

F 1 Welche „Produkte und Technologien“ haben Einfluss auf den Handlungsspielraum.
 Dieses Kapitel befasst sich mit natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkten oder Produktsystemen, Ausrüstungen und Technologien in der unmittelbaren Umwelt eines Menschen, die gesammelt, geschaffen, produziert oder hergestellt sind.

+	-
---	---

F 2 Welchen Einfluss hat die „Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt“ auf die Aktivitäten/Teilhabe.
 Dieses Kapitel befasst sich mit belebten oder unbelebten Elementen der natürlichen oder materiellen Umwelt, mit vom Menschen veränderten Bestandteilen dieser Umwelt sowie mit Merkmalen menschlicher Bevölkerungen in dieser Umwelt.

+	-
---	---

F 3 Wie wirkt sich „Unterstützung und Beziehungen“ auf die Aktivitäten/Teilhabe aus.
 Dieses Kapitel befasst sich mit Personen oder Tieren, die praktische physische oder emotionale Unterstützung, Fürsorge, Schutz, Hilfe und Beziehungen zu anderen Personen geben, sowie mit Beziehungen zu anderen Personen in deren Wohnungen, am Arbeitsplatz, in der Schule, beim Spielen oder in anderen Bereichen ihrer alltäglichen Aktivitäten. Das Kapitel umfasst nicht die Einstellungen der Person oder der Menschen, die die Unterstützung leisten. Der hier beschriebene Umweltfaktor ist nicht die Person oder das Tier, sondern das Ausmaß an physischer und emotionaler Unterstützung, die die Person oder das Tier geben.

+	-
---	---

F 4 Welchen Einfluss haben die „Einstellungen“ anderer auf die Aktivitäten/Teilhabe.
 Dieses Kapitel befasst sich mit Einstellungen, die beobachtbare Konsequenzen von Sitten, Bräuchen, Weltanschauungen, Werten, Normen, tatsächlichen oder religiösen Überzeugungen sind. Diese Einstellungen beeinflussen individuelles Verhalten und soziales Leben auf allen Ebenen, von zwischenmenschlichen Beziehungen, Kontakten in der Gemeinde, bis zu politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen. ... Die klassifizierten Einstellungen beziehen sich auf Personen des Umfeldes der zu beschreibenden Person und nicht auf die zu beschreibende Person selbst.

+	-
---	---

F 5 Welche „Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze“ sind hilfreich, welche nicht
 Dieses Kapitel befasst sich mit: 1. Diensten, die Leistungen, strukturierte Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft erbringen, um die Bedürfnisse der Menschen zu decken. ... 2. Systemen, die die administrativen Steuerungs- und Organisationsmechanismen darstellen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von an-deren anerkannten Stellen eingerichtet sind. ... 3. Handlungsgrundsätzen, die sich aus Regeln, Vorschriften, Konventionen und Standards zusammensetzen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von anderen anerkannten Stellen geschaffen sind.

+	-
---	---

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

G . PERSON BEZOGENE FAKTOREN

Hier werden Person bezogene Faktoren im Sinne der ICF abgebildet. Person bezogene Faktoren bezeichnen den besonderen Lebenshintergrund eines Menschen wie Alter, Geschlecht, Bildung, bedeutsame Lebensereignisse, Besonderheiten oder Eigenheiten der Person, die nicht Teil eines Gesundheitsproblems sind.

Die Beschreibung ist das Ergebnis des Dialogs zwischen Mensch mit Behinderung und Fachkraft. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

H Auswertung und zusammenfassende Darstellung zur Teilhabe in den Lebensbereichen

Teilhabe in Lebensbereichen	TB - Bereiche, in denen die Teilhabe eingeschränkt ist.	Förderfaktoren sind vorhanden und/oder Barrieren sind beseitigt Teilhabe ist gegeben	Keine Förderfaktoren vorhanden und/oder Barrieren wirken Teilhabe ist <u>nicht</u> gegeben	Bereitschaft bzw. Wille der betroffenen Person, sich einzubringen, mitzumachen und einbezogen zu werden
Zutreffendes ankreuzen - bei abweichenden Auffassungen ggf. ausführen				
1. Lernen und Wissensanwendung				
2. Allgemeine Aufgaben und An- forderungen				
3. Kommunikation				
4. Mobilität				
5. Selbstversorgung				
6. Häusliches Leben				
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen				
8. Bedeutende Lebensbereiche				
8.1 Erziehung und Bildung				
8.2 Arbeit, Beschäftigung				
8.3 Wirtschaftliches Leben				
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben				

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**
I Bedarf (Maßnahmen und Umfang) – Übergangsregelung die gelb hinterlegten Spalten – Vorlage für Kriterien zur Generierung einer neuen Fachleistung in FLS

Lebensbereiche: (zutreffendes Ankreuzen)	Ziele Erhaltungsziele									Maßnahmen	Leistungen
	E 1 Lernen und Wissensanwendung	E 2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	E 3 Kommunikation	E 4 Mobilität	E 5 Selbstversorgung	E 6 Häusliches Leben	E 7 Interpersonelle Interaktion & Beziehungen	E 8 Bedeutende Lebensbereiche	E 9 Gemeinschafts-, soz. u. staatsbürgerliches Leben		
Lebensmittelpunkt / Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Beschäftigung, Arbeit, Bildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Freizeitgestaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Beziehungsgestaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Weitere Teilhabewünsche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Kriterien der Bedarfs-ermittlung	Ziele Erhaltung Veränderung	Maßnahmen: Inhalt der Leistung – Was?	Art der Leistung I – Wie?		Art der Leistung II – Wer?		Häufigkeit der Inanspruchnahme Umfang – Wieviel?	Einschätzung des Stundenbedarfs für diesen Altagsbereich und Empfehlung für ein Leistungsangebot – Wer?
			Information und Beratung im Umfeld	Assistenz	Assistenz	Qualifizierte Assistenz		
Lebensmittel- punkt / Wohnen	Ziel 1	.Information und Beratung im Umfeld .Erschließung von Hilfen .individuelle Planung, Beobachtung, Rückmeldung begleitende, übende Unterstützung .intensives individuelles Angebot	.Information und Beratung im Umfeld .Erschließung von Hilfen .individuelle Planung, Beobachtung, Rückmeldung begleitende, übende Unterstützung .intensives individuelles Angebot	Assistenz	Qualifizierte Assistenz . Soz.-Päd. . Fachpflegekraft, . Ergotherapeut . Psychologe . HEP, Erzieher, . Pflegekraft . Arzt	Assistenz	. einmalig . monatlich . wöchentlich . mehrmals wöchentlich . täglich . mehrmals täglich	. Stundenzahl für die notwendigen Assistenzleistungen mit Angabe der Qualifikation des hierfür benötigten Personals und Empfehlung für ein bestimmtes Wohnsetting: . eigene Wohnung . WG . Paarwohnen . gemeinschaftliches Wohnen . Gastfamilie . Pflegefamilie (Ki und Ju)
	Ziel 2 ...							

Seite 20 von 22

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

Kriterien der Bedarfs-ermittlung	Ziele Erhaltung Veränderung	Maßnahmen: Inhalt der Leistung – Was?	Art der Leistung – Wie?	Art der Leistung II – Wer?	Häufigkeit der Inanspruchnahme Umfang – Wie viel?	Einschätzung des Stundenbedarfs für diesen Altagsbereich und Empfehlung für ein Leistungsangebot – Wer?
Beschäftigung, Arbeit, Bildung /	Ziel 1		<ul style="list-style-type: none"> Information und Beratung Erschließung von Hilfen im Umfeld individuelle Planung, Beobachtung, Rückmeldung begleitende, übende Unterstützung intensives individuelles Angebot 	Assistenz	<ul style="list-style-type: none"> einmalig monatlich wöchentlich mehrmals wöchentlich täglich mehrmals täglich 	<ul style="list-style-type: none"> Stundenzahl für die notwendigen Assistenzleistungen mit Angabe der Qualifikation des hierfür benötigten Personals und Empfehlung – sofern in Frage kommend - für ein bestimmtes Leistungsangebot aus dem BTHG Begleitung am Arbeitsplatz, IFD WfbM alternative Anbieter Budget für Arbeit Zuverdienst Tagesbeschäftigung/ Arbeitstherapie ... Ausbildung – Studium- Schule ...
	Ziel 2					
	...					
Freizeit-gestaltung Beziehungs-gestaltung				Assistenz		
				Assistenz		
Weitere Teil-habewünsche				Assistenz		
				Assistenz		

Alle in Bogen I dokumentierten Angaben über Art, Inhalt und Umfang der Leistungen finden in einem gemeinsamen Dialog zwischen Leistungsberechtigtem und Fachkraft statt. Bei **abweichenden Auffassungen** werden diese kenntlich gemacht und ausgeführt.

Begründung der Fachkraft über abweichende Auffassung zu Art, Inhalt und Umfang der Leistungen und ggfs. Empfehlung der Einberufung einer Gesamtplankonferenz (siehe J.4.)

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

J. SONSTIGE ANGABEN

J. 1. Einschätzung über die notwendige Dauer der unter I. festgestellten Leistungen (Art, Inhalt, Umfang)

- Krisenintervention (bis zu 6 Monaten)
- kurzfristig (bis zu 12 Monaten)
- mittelfristig (12 bis 24 Monate)
- langfristig (24 Monate und mehr)

Einschätzung zum weiteren Verlauf:

J. 2. Anmerkungen des rechtlichen Betreuers und/oder Vertrauensperson

J. 3. Beteiligte an der Erstellung der Bedarfsermittlung

Name / Ansprechpartner	Institution / Adresse	Telefon / Fax / e-mail

J. 4. Beratung im Rahmen einer Gesamtplankonferenz: ja nein

J. 5. Sonstige Bemerkungen:

Seite 22 von 22

Bedarfsermittlung für: **Bezug herstellen** geb. am: **Bezug herstellen** erstellt am: **Bezug herstellen**

Der Eingliederungshilfeträger (Leistungsträger) ist datenverantwortliche Stelle i. S. d. § 67 Abs. 9 S. 3 SGB X. Die Zweckbestimmung sowie die Hinweise auf die Mitwirkungspflichten und auf die Folgen fehlender Mitwirkung ergeben sich aus dem Deckblatt.

Die leistungsberechtigte Person bzw. ihr rechtlicher Betreuer erklärt für die Zweckbestimmung dieses Bogens ihre Einwilligung in die Übermittlung der hierzu erforderlichen Daten an den Sozialhilfeträger. Dies gilt auch für die besonderen Angaben der personenbezogenen Daten nach § 67 Abs. 12 SGB X.

Kopie ausgehändigt an die nachfragende Person:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		Begründung:

Ort / Datum / Unterschrift des Ausfüllenden / Name in Druckbuchstaben / Funktion

Unterschrift der nachfragenden Person

Unterschrift des rechtlichen Betreuers

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, den 31. August 2019

Anne Sippel